

Entgeltordnung zum TV-H

(in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 23 zum TV-H vom 15. März 2024)

Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung:	5
Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst	9
Vorbemerkung zum Teil I der Entgeltordnung:	9
Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen	14
Vorbemerkung zum Teil II der Entgeltordnung:	14
1. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten	14
2. Apothekerinnen und Apotheker, Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	15
2.1 Apothekerinnen und Apotheker	15
2.2 Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte	16
2.3 Tierärztinnen und Tierärzte	17
2.4 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	18
3. Beschäftigte in Bäderbetrieben	19
4. Berechnerinnen und Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten bei der Hessischen Bezügestelle und der Hochschulbezügestelle	21
5. Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst und im Fernmeldebetriebsdienst	23
5.1 Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst	23
5.2 Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst	25
6. Beschäftigte in der Forschung	27
7. Technische Beschäftigte im Forstdienst	28
8. Beschäftigte im Fremdsprachendienst	30
8.1 Konferenzdolmetscherinnen und Konferenzdolmetscher	30
8.2 Überprüferinnen und Überprüfer und Übersetzerinnen und Übersetzer	32
8.3 Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretärinnen und Fremdsprachensekretäre)	39
9. Beschäftigte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau	41
9.1 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte	41
9.2 Pflanzenbeschauerinnen und Pflanzenbeschauer	54
9.3 Leiterinnen und Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben	55
10. Beschäftigte in Gesundheitsberufen	60
10.1 Lehrkräfte in Gesundheitsberufen	61
10.2 Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-Assistenten	62
10.3 Amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten, Desinfektorinnen und Desinfektoren, Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher	63
10.4 Diätassistentinnen und Diätassistenten	66
10.5 Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten	68
10.6 Logopädinnen und Logopäden	69
10.7 Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister	70
10.8 Medizinische Fachangestellte, zahnmedizinische Fachangestellte	72

10.9	Präparationstechnische Assistentinnen und präparationstechnische Assistenten, Sektionsgehilfinnen und Sektionsgehilfen	73
10.10	Medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten, medizinisch-technische Gehilfinnen und medizinisch-technische Gehilfen	75
10.11	Orthoptistinnen und Orthoptisten	78
10.12	Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	79
10.13	Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten	80
10.14	Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten	82
10.15	Zahntechnikerinnen und Zahntechniker	83
11.	Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik	85
12.	Beschäftigte im Justizdienst	89
12.1	Beschäftigte bei Gerichten und Staatsanwaltschaften	89
12.2	Beschäftigte im allgemeinen Justizvollzugsdienst	93
13.	Beschäftigte im Kanzleidienst	94
14.	Beschäftigte im Kassendienst	95
15.	Meisterinnen und Meister, technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben, Grubenkontrolleurinnen und Grubenkontrolleure	99
15.1	Technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben, Grubenkontrolleurinnen und Grubenkontrolleure	99
15.2	Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister und Meisterinnen und Meister mit Sonderausbildung	100
15.3	Maschinenmeisterinnen und Maschinenmeister	102
15.4	Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister, Meisterinnen und Meister im gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betrieb	103
15.5	Meisterinnen und Meister	105
16.	Beschäftigte in Registraturen	106
17.	Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten	109
18.	Beschäftigte der Polizei	134
18.1	Beschäftigte in der Schifffahrt	134
18.2	Beschäftigte der Wachpolizei	135
18.3	Beschäftigte beim Landespolizeiorchester	136
18.4	Freigabeberechtigtes Personal im Instandhaltungsbetrieb der Polizeifliegerstaffel Hessen	137
19.	Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst	138
19.1	Leiterinnen und Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung	138
19.2	Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten	140
19.3	Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung	142
19.4	Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Psychagoginnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen, Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen	144
19.5	Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst	147
19.6	Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger	148

20.	Beschäftigte in der Steuerverwaltung	151
21.	Ingenieurinnen und Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen	158
21.1	Ingenieurinnen und Ingenieure	158
21.2	Technikerinnen und Techniker	162
21.3	Technische Assistentinnen und technische Assistenten	163
21.4	Laborantinnen und Laboranten	165
21.5	Zeichnerinnen und Zeichner.....	166
21.6	Baustellenaufseherinnen und Baustellenaufseher (Bauaufseherinnen und Bauaufseher).....	167
21.7	Modelleurinnen und Modelleure	168
21.8	Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker, Landkartentechnikerinnen und Landkartentechniker, Planungstechnikerinnen und Planungstechniker ..	169
21.9	Reproduktionstechnische Beschäftigte	172
21.10	Operateurinnen und Operateure, Strahlenschutztechnikerinnen und Strahlenschutztechniker und Strahlenschutzlaborantinnen und Strahlenschutzlaboranten in Kernforschungseinrichtungen	174
21.11	Fotografinnen und Fotografen	176
21.12	Fotolaborantinnen und Fotolaboranten	178
22.	Technische Beschäftigte im Eichdienst.....	179
23.	Beschäftigte an staatlichen Theatern.....	184
23.1	Beschäftigte im Kartenverkauf	185
23.2	Beschäftigte in den Bereichen Beleuchtung, Technik und Ton	187
23.3	Beschäftigte in den Bereichen Kostüme, Maske und Requisite	191
23.4	Beschäftigte in Theaterbibliotheken, Orchesterwartinnen und Orchesterwarte	196
24.	Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst.....	197
Teil III Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten		198
Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung:.....		198
1.	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale.....	200
2.	Besondere Tätigkeitsmerkmale für sämtliche Bereiche	202
2.1	Facharbeiterinnen und Facharbeiter	202
2.2	Fahrerinnen und Fahrer, Maschinenführerinnen und Maschinenführer, Tankwartinnen und Tankwarte und Wagenpflegerinnen und Wagenpfleger	204
2.3	Hausmeisterinnen und Hausmeister, Pförtnerinnen und Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal, Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwartinnen und Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte	205
2.4	Beschäftigte in der Entsorgung	207
2.5	Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer), Maschinistinnen und Maschinisten, Turbinenmaschinistinnen und Turbinenmaschinisten und Schichtführerinnen und Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen	208
2.6	Taucherinnen und Taucher	212
2.7	Tierwärterinnen und Tierwärter	213
3.	Besondere Tätigkeitsmerkmale für einzelne Bereiche	214
3.1	Beschäftigte in Galerien, Museen, Schlössern	214
3.2	Beschäftigte im Gartenbau	215
3.3	Beschäftigte im Gesundheitswesen	217
3.4	Beschäftigte in der Landwirtschaft.....	220
3.5	Beschäftigte in Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen.....	221
3.6	Beschäftigte in der Polizeiverwaltung.....	223
3.7	Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau	226

3.8	Beschäftigte im Vermessungswesen.....	230
3.9	Beschäftigte im Wasserbau.....	232
3.10	Beschäftigte im Weinbau.....	234
3.11	Beschäftigte in Gestüten	235
Anhang zu Teil III – Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen		236
I.	Richtlinie für verwaltungseigene Prüfungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-H.....	236
II.	Richtlinie für verwaltungseigene Prüfungen der Versuchsgehilfinnen und Versuchsgehilfen an wasserbaulichen Versuchsanstalten.....	239
III.	Richtlinie für verwaltungseigene Prüfungen der Messgehilfinnen und Messgehilfen	241
Teil IV Beschäftigte im Pflegedienst		244
Vorbemerkung:		244
1.	Beschäftigte in der Pflege	244
2.	Leitende Beschäftigte in der Pflege.....	246

Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung:

1. (1) Für das Verhältnis der Teile I und II zueinander gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 4.
 - (2) ¹Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Teils II aufgeführt ist, gelten nur die Tätigkeitsmerkmale dieses Teils. ²Die Tätigkeitsmerkmale des Teils I gelten für diese Beschäftigten weder in der Entgeltgruppe, in der ihre Tätigkeit in Teil II aufgeführt ist, noch in einer höheren Entgeltgruppe. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für sonstige Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Teils I, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten im Sinne des Teils I ausüben, es sei denn, dass ihre Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Teils II aufgeführt ist. ⁴Abweichend von Satz 1 gelten die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 14 und 15 des Teils I auch für Apothekerinnen und Apotheker, Ärztinnen und Ärzte und Zahnärztinnen und Zahnärzte, die außerhalb von Krankenhäusern oder Einrichtungen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, beschäftigt werden, sowie ferner für Tierärztinnen und Tierärzte.
 - (3) ¹Für Beschäftigte, deren Tätigkeit nicht in Teil II aufgeführt ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I, sofern in Satz 2 nicht etwas anderes geregelt ist. ²Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12 des Teils I gelten nur, sofern die auszuübende Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltungsdienststellen, -behörden oder -institutionen hat.
 - (4) ¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils I oder II eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,
 - wenn nicht auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
 - wenn auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen,bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen; Satz 1 gilt nicht, wenn die Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z. B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält.
³Gegenüber den Entgeltgruppen 14 und 13 Ü gilt hierbei die Entgeltgruppe 13 als nächstniedrigere Entgeltgruppe.
2. Für Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils III.

Protokollerklärung:

In Teil III sind nur die Beschäftigten eingruppiert, die bei Fortgeltung des alten Rechts im Lohngruppenverzeichnis des MTArb eingereiht gewesen wären.

3. Für Beschäftigte im Pflegedienst gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils IV.

Protokollerklärung:

Für Beschäftigte im Pflegedienst des Landes Hessen, die am Universitätsklinikum Gießen und Marburg tätig sind, gelten die bisherigen Tätigkeitsmerkmale

4. ¹Die Entgeltordnung gilt nur für die Lehrkräfte, für die in dem Teil II ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist. ²Für Beschäftigte als Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 fallen, sowie für im Schuldienst unterrichtsunterstützende Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des § 44a fallen, gelten ausschließlich die Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H).
5. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 1 des Teils I gilt unabhängig von den Nummern 1 und 3 für Tätigkeiten der Teile II und IV.
6. ¹Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängig ist, rechnen hierzu auch Angehörige der vergleichbaren Besoldungsgruppen. ²Bei der Zahl der unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten. ³Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
7. Ständige Vertreterinnen und ständige Vertreter sind nicht die Vertreterinnen oder Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
8. (1) ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.
(2) Facharbeiterinnen und Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.
9. Entgeltgruppenzulagen gelten, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist, bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) als Bestandteil des Tabellenentgelts.
10. (1) Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.
(2) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung oder mit einer Magisterprüfung beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung oder einer Magisterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudienangang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies

nach dem geltenden Hessischen Beamtenengesetz für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:

Absatz 2 Satz 1 erhält für den Teil II Abschnitt 7 „Technische Beschäftigte im Forstdienst“ folgende Fassung:

„¹Eine abgeschlossene forstlich-wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist und einschlägige Fachgebiete beinhaltet; einschlägige Fachgebiete sind z.B. Waldökologie, Waldbau, Forsteinrichtung, Waldschutz, Wildtiermanagement und Jagd, Naturschutz/Landschaftspflege, forstliche Betriebsplanung und -steuerung, forstliche Arbeitslehre und Verfahrenstechnik, Walderschließung und Logistik, Forstnutzung und Holzmarkt, fachbezogene Rechtsgrundlagen, Forstpolitik, forstliche Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit.“

- (3) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorgeschrieben ist. ²Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

- (4) ¹Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er nach Maßgabe der Empfehlungen der bei der Kultusministerkonferenz eingerichteten Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) dem deutschen Hochschulabschluss im Sinne des Absatzes 2 gleichgestellt ist. ²Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die ZAB in ihrer „Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse“ feststellt, dass der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss auf Masterebene entspricht.

11. (1) ¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse von Bachelorausbildungsgängen, die nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sind, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Absatz 1 erhält für den Teil II Abschnitt 7 „Technische Beschäftigte im Forstdienst“ folgende Fassung:

„¹Eine abgeschlossene forstliche Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der einschlägige Fachgebiete beinhaltet; einschlägige Fachgebiete sind z.B. Waldökologie, Waldbau, Forsteinrichtung, Waldschutz, Wildtiermanagement und Jagd, Naturschutz/Landschaftspflege, forstliche Betriebsplanung und -steuerung, forstliche Arbeitslehre und Verfahrenstechnik, Walderschließung und Logistik, Forstnutzung und Holzmarkt, fachbezogene Rechtsgrundlagen, Forstpolitik, forstliche Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit. ³Die Abschlussprüfung muss ferner in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ⁴Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁵Dem gleichgestellt sind Abschlüsse von Bachelorausbildungsgängen, die nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sind, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.“

- (2) ¹Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er nach Maßgabe der Empfehlungen der bei der Kultusministerkonferenz eingerichteten Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist. ²Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die ZAB in ihrer „Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse“ feststellt, dass der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss auf Bachelorebene entspricht.

Teil I

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst

Vorbemerkungen zum Teil I der Entgeltordnung:

1. Für die in diesem Teil eingruppierten Beschäftigten gilt § 38e.
2. Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.

Entgeltgruppe 16

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 1,
deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 1.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13,
denen mindestens acht Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1,
deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13,
denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13,
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13,
denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Fallgruppe 2 oder 3,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 2 oder 3 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.
2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,
deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,

deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,

deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,
deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 6)

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 7)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 3, deren Tätigkeit mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 6)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfachen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 8)

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 (1) Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 13 der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Bei der Zahl der Unterstellten zählen nicht mit:

- a) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 7 (Technische Beschäftigte im Forstdienst) in die Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 2 eingruppiert sind,
- b) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 9 (Gartenbau, Landwirtschaft und Weinbau) eingruppiert sind,
- c) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 11 (Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik) eingruppiert sind,
- d) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 (Beschäftigte in der Steuerverwaltung) eingruppiert sind,
- e) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 21 (Ingenieurinnen und Ingenieure, technische Berufe) eingruppiert sind,
- f) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 13, soweit sie der Laufbahn des gehobenen Dienstes bzw. der entsprechenden Qualifikationsebene angehören.

Nr. 2 Buchhaltereidienst im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Beschäftigten, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind.

Nr. 3 Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6,8 und 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

Nr. 4 Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

Nr. 5 ¹Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung oder des Betriebes, in der oder dem die Beschäftigten tätig sind, zu beziehen. ²Der Aufgabenkreis der Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

Nr. 6 Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.

Nr. 7 Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i.S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z.B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.

Nr. 8 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

Nr. 9 Einfachste Tätigkeiten üben z.B. aus:

- Essens- und Getränkeausgeberinnen und Essens- und Getränkeausgeber,
- Garderobenpersonal,

- *Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,*
- *Reinigerinnen und Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,*
- *Wärterinnen und Wärter von Bedürfnisanstalten,*
- *Serviererinnen und Servierer,*
- *Hausarbeiterinnen und Hausarbeiter und*
- *Hausgehilfinnen und Hausgehilfen.*

Teil II

Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen

Vorbemerkung zum Teil II der Entgeltordnung:

¹Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. ²In besonderen Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.

1. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten

(aufgehoben)

Es findet Teil I Anwendung. Für die bis zum 31. Dezember 2019 nach diesem Abschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b.

2. Apothekerinnen und Apotheker, Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

2.1 Apothekerinnen und Apotheker

Entgeltgruppe 15

Apothekerinnen und Apotheker als Leiterinnen oder Leiter von Apotheken,

denen mindestens vier Apothekerinnen oder Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 14

Apothekerinnen und Apotheker.

Protokollerklärung:

¹Bei der Zahl der unterstellten Apothekerinnen oder Apotheker zählen nur diejenigen unterstellten Apothekerinnen oder Apotheker mit, die in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zum Land stehen oder im Krankenhaus von einem sonstigen öffentlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur Krankenversorgung eingesetzt werden. ²Gegen Stundenentgelt tätige Apothekerinnen und Apotheker, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Arbeitsleistung herangezogen werden, zählen nicht mit.

2.2 Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte

Vorbemerkung:

Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38e.

Entgeltgruppe 16

1. Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern,
die als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter der leitenden Ärztin oder des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind,
wenn der leitenden Ärztin oder dem leitenden Arzt mindestens sechs Ärztinnen oder Ärzte ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
2. Ärztinnen und Ärzte,
denen mindestens fünf Ärztinnen oder Ärzte oder Zahnärztinnen oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Fachärztinnen und Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 15

1. Fachärztinnen und Fachärzte mit ärztlicher Tätigkeit.
2. Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Tätigkeit und fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit nach Erteilung der Approbation.
3. Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 14

1. Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Tätigkeit.
2. Zahnärztinnen und Zahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 ¹Ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur die Ärztin oder der Arzt bzw. die Zahnärztin oder der Zahnarzt, die oder der die leitende Ärztin oder die oder der den leitenden Arzt oder die leitende Zahnärztin bzw. den leitenden Zahnarzt in der Gesamtheit ihrer oder seiner Dienstaufgaben vertritt. ²Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik) nur von einer Ärztin oder einem Arzt bzw. einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt erfüllt werden.

Nr. 2 ¹Bei der Zahl der unterstellten Ärztinnen oder Ärzte und Zahnärztinnen oder Zahnärzte zählen nur diejenigen unterstellten Ärztinnen und Ärzte und Zahnärztinnen und Zahnärzte mit, die in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zum Land stehen oder im Krankenhaus von einem sonstigen öffentlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur Krankenversorgung eingesetzt werden. ²Gegen Stundenentgelt tätige Ärztinnen und Ärzte und Zahnärztinnen und Zahnärzte, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Arbeitsleistung herangezogen werden, zählen nicht mit.

2.3 Tierärztinnen und Tierärzte

Entgeltgruppe 15

1. Tierärztinnen und Tierärzte,
denen mindestens fünf Tierärztinnen oder Tierärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)
2. Fachtierärztinnen und Fachtierärzte mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 14

Tierärztinnen und Tierärzte.

Protokollerklärung:

¹Bei der Zahl der unterstellten Tierärztinnen oder Tierärzte zählen nur diejenigen unterstellten Tierärztinnen oder Tierärzte mit, die in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zum Land stehen oder im Krankenhaus von einem sonstigen öffentlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur Krankenversorgung eingesetzt werden. ²Gegen Stundenentgelt tätige Tierärztinnen und Tierärzte, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Arbeitsleistung herangezogen werden, und gegen Stückvergütung tätige Tierärztinnen und Tierärzte zählen nicht mit.

2.4 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Vorbemerkung:

Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b.

Entgeltgruppe 14

Psychologische Psychotherapeutinnen und psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten jeweils mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit Approbation und entsprechender Tätigkeit.

3. Beschäftigte in Bäderbetrieben

Vorbemerkung:

¹Beschäftigte, die nach Entgeltgruppe 8 oder 9a dieses Abschnitts eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 38,35 Euro. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 3.

Entgeltgruppe 9a

1. Geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe als Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter,
denen die Aufsicht über mindestens 18 Beschäftigte, davon mindestens fünf Fachangestellte für Bäderbetriebe bzw. Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 2.)
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)
2. Geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe als Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter,
denen die Aufsicht über mindestens zehn Beschäftigte, davon mindestens drei Fachangestellte für Bäderbetriebe bzw. Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)
3. Geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe,
die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter der in Fallgruppe 1 eingruppierten Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 8

Geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

Fachangestellte für Bäderbetriebe,

denen als Schichtführerin oder Schichtführer die Aufsicht über mindestens vier Beschäftigte oder über mindestens zwei Fachangestellte für Bäderbetriebe bzw. Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

Entgeltgruppe 5

Fachangestellte für Bäderbetriebe mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 2

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Anstelle einer oder eines Beschäftigten in der Tätigkeit einer oder eines Fachangestellten für Bäderbetriebe kann auch eine Aufsichtskraft mit Rettungsschwimmernachweis treten.*
- Nr. 2 (1) *Zu den Aufgaben der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters gehören die Aufgaben der Badebetriebsleiterin oder des Badebetriebsleiters, d.h. im Wesentlichen Überwachung des Badebetriebes und der Einhaltung der Haus- und Badeordnung, Einsatz, Beaufsichtigung und Überwachung des Badepersonals, Überwachung der Badeeinrichtungen und Beaufsichtigung der Reinigungsarbeiten.*
- (2) ¹*Zusätzlich bestehen die Aufgaben der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters im Folgenden:*
- a) *Haushalts- und Kassenangelegenheiten*
- Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Auswertung der ermittelten Betriebsergebnisse, Prüfung der Tages- und Monatsabrechnungen.*
- b) *Personalangelegenheiten*
- Erstellung der Dienstpläne bzw. Mitwirkung bei der Erstellung der Dienstpläne, Prüfung der Stundennachweise, Bearbeitung von Urlaubs- und Krankheitsfällen, Aufsicht über das Verwaltungs- und das betriebstechnische Personal.*
- c) *Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten*
- Aufnahme von Diebstählen und Unfällen, Führen von Statistiken, Fertigen von Berichten, Materialverwaltung.*
- ²*Es ist unschädlich, wenn der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter einzelne in den Buchstaben a bis c genannten Aufgaben nicht übertragen sind.*
- Nr. 3 ¹*Soweit die Eingruppierung von der Zahl der ständig zu beaufsichtigenden Personen abhängt, gilt Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung entsprechend. ²Der Entgeltgruppe 5 vergleichbar ist die Besoldungsgruppe A 6.*
- Nr. 4 ¹*Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch dann, wenn die Vertretene oder der Vertretene im Beamtenverhältnis steht. ²In diesem Falle ist von der Entgeltgruppe auszugehen, in der die Vertretenen eingruppiert wären, wenn sie unter diesen Abschnitt fielen.*

4. Berechnerinnen und Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten bei der Hessischen Bezügestelle und der Hochschulbezügestelle

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 6 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 heraushebt,

dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt,

dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt,

dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt,

dass sie aufgrund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

Berechnerinnen und Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Entgelten einschließlich der Krankenbezüge oder Urlaubsentgelte,

deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn Beschäftigte die Beschäftigungszeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 15 und 16 bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten haben.*
- Nr. 2 *Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen bzw. den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören ggf. auch sonstige Leistungen, z.B. Kindergeld, Beitragszuschuss nach § 257 SGB V und vermögenswirksame Leistungen.*
- Nr. 3 *Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn Beschäftigte das Besoldungsdienstalter/die Erfahrungsstufe erstmals, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erstmals, die ruhegehaltfähige Dienstzeit bei der Einstellung nicht festzusetzen, keine Widerspruchsbescheide zu erteilen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten haben.*

5. Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst und im Fernmeldebetriebsdienst

5.1 Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisorinnen und Fernmelderevisoren,

denen mindestens sechs Fernmelderevisorinnen oder Fernmelderevisoren durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisorinnen oder Fernmelderevisoren mit besonders schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

2. Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisorinnen oder Fernmelderevisoren,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass an elektronischen Geräten selbständig Funktionsprüfungen durchzuführen und Fehler zu beseitigen sind, wenn dabei schwierige Messungen vorzunehmen sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)

3. Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisorinnen oder Fernmelderevisoren,

denen mindestens eine Fernmelderevisorin oder ein Fernmelderevisor durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst nach sechsjähriger Tätigkeit als Fernmelderevisorinnen oder Fernmelderevisoren in Entgeltgruppe 6,

denen das Überprüfen und Überwachen des technischen Zustandes der Fernmeldeanlagen gemäß den VDE-Vorschriften übertragen ist.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisorinnen oder Fernmelderevisoren mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisorinnen oder Fernmelderevisoren, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

2. Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst

mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf,

die Anlagen oder Einrichtungen der Fernmeldetechnik entweder unterhalten (prüfen, instand halten und instand setzen) oder selbständig bedienen, prüfen und instand halten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst,

deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 2 dadurch heraushebt, dass schwierige Tätigkeiten bei der Bedienung und Instandhaltung von Anlagen oder Einrichtungen der Fernmeldetechnik auszuüben und Störungen nach allgemeinen Anweisungen zu beseitigen sind.

(Keine Stufe 6)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst,

die Anlagen oder Einrichtungen der Fernmeldetechnik bedienen und einfache Instandhaltungsarbeiten ausführen.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Fernmelderevisorinnen und Fernmelderevisoren sind Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf mit Tätigkeiten, die die Fähigkeit voraussetzen, Funktionen und Schaltungsabläufe von Fernmeldeanlagen verschiedener Systeme (Bautechniken) an Hand technischer Schaltungsunterlagen (z.B. Stromlaufplänen, Montageplänen, Zeitdiagrammen, Datenflussplänen) so zu erkennen, dass sie in der Lage sind, solche Fernmeldeanlagen selbständig instand zu halten und instand zu setzen.*
- Nr. 2 *Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf, die eine verwaltungseigene Prüfung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf abgelegt haben oder denen im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung die ATN-Stufe 7 in einem einschlägigen Ausbildungsberuf zuerkannt worden ist, werden bei der Eingruppierung den Beschäftigten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf gleichgestellt.*
- Nr. 3 *Elektronische Geräte sind z.B. Elektronische Schlüsselgeräte, Funkfernschreibübertragungssysteme, Richtfunkgeräte, Trägerfrequenzgeräte, Diversitygeräte, automatische Morsegeber (Umsetzgeräte).*

5.2 Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte in Fernmeldebetriebsstellen,

die die Aufsicht über mindestens 18 weitere Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst führen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte in Fernmeldebetriebsstellen,

die die Aufsicht über neun weitere Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst führen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Fernsprecherinnen und Fernsprecher,

die fremdsprachlichen Fernsprechverkehr abwickeln.

Entgeltgruppe 5

1. Fernsprecherinnen und Fernsprecher

an Auskunftsplätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

2. Fernsprecherinnen und Fernsprecher,

die in nicht unerheblichem Umfang fremdsprachlichen Fernsprechverkehr abwickeln.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und 4)

3. Beschäftigte in Fernmeldebetriebsstellen,

die die Aufsicht über fünf weitere Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst führen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 4

Fernsprecherinnen und Fernsprecher, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Soweit die Eingruppierung von der Zahl der ständig zu beaufsichtigenden Personen abhängt, gilt Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung entsprechend.*
- Nr. 2 *Auskunftsplätze sind Arbeitsplätze, die von der Verwaltung durch ausdrückliche Anordnung eingerichtet worden sind*
- a) *zur Vermittlung von Gesprächen, die von der annehmenden Vermittlungskraft nicht routinemäßig vermittelt werden können, oder*
- b) *zur Erteilung von Auskünften.*
- Nr. 3 (1) *¹Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung zur Schichtführerin oder zum Schichtführer bestellt sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage*

<i>in Entgeltgruppe</i>	<i>nach Anlage E Abschnitt II</i>
5	Nr. 1
4	Nr. 2.

²Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) als Bestandteil des Tabellenentgelts und wird nur neben dem Entgelt nach Entgeltgruppe 5 bzw. Entgeltgruppe 4 gezahlt. ³Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die ein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung (§ 21 Satz 1) besteht; § 24 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (2) *Die Bestellung zur Schichtführerin oder zum Schichtführer setzt voraus, dass neben der oder dem Beschäftigten mindestens eine weitere Beschäftigte oder ein weiterer Beschäftigter im Fernmeldebetriebsdienst in dieser Schicht tätig ist und die Schichtführerin oder der Schichtführer für den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer oder seiner Schicht verantwortlich ist.*

- Nr. 4 *Der Umfang der fremdsprachlichen Vermittlungstätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*
- Nr. 5 *¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

6. Beschäftigte in der Forschung

Vorbemerkung:

Für die in diesem Abschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38e.

Entgeltgruppe 16

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung,

deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Entgeltgruppe 15.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 15

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie bei schwierigen Forschungsaufgaben hochwertige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass mindestens zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung:

¹Eine Tätigkeit in der Forschung ist die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben. ²Forschungsaufgaben sind Aufgaben, die dazu bestimmt sind, den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu erweitern, neue wissenschaftliche Methoden zu entwickeln oder wissenschaftliche Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf bisher nicht beurteilbare Sachverhalte anzuwenden. ³Die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit Forschungsaufgaben gelten auch für Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte und Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Forschungsaufgaben.

7. Technische Beschäftigte im Forstdienst

Vorbemerkungen:

1. Für die in diesem Abschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38e.
2. (1) ¹Beschäftigte, die nach Entgeltgruppe 10 bis 13 Fallgruppe 2 dieses Abschnitts eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 7.
- (2) Die Zulage steht nicht zu neben einer Zulage nach dem Tarifvertrag, der nach Nr. 7 der Anlage 1 Teil C zum TVÜ-H fortgilt.

Entgeltgruppe 16

Beschäftigte mit abgeschlossener forstlich-wissenschaftlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes verfügen, mit entsprechender Tätigkeit sowie Beschäftigte mit abgeschlossener forstlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes verfügen und aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Entgeltgruppe 15.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Entgeltgruppe 15

Beschäftigte mit abgeschlossener forstlich-wissenschaftlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes verfügen, mit entsprechender Tätigkeit sowie Beschäftigte mit abgeschlossener forstlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes verfügen und aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Entgeltgruppe 14

Beschäftigte mit abgeschlossener forstlich-wissenschaftlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes verfügen, mit entsprechender Tätigkeit sowie Beschäftigte mit abgeschlossener forstlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes verfügen und aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte mit abgeschlossener forstlich-wissenschaftlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes verfügen, mit entsprechender Tätigkeit sowie Beschäftigte mit abgeschlossener forstlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes

verfügen und aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Beschäftigte mit abgeschlossener forstlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes verfügen, mit entsprechender Tätigkeit,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte mit abgeschlossener forstlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes verfügen, mit entsprechender Tätigkeit, mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte mit abgeschlossener forstlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes verfügen, mit entsprechender Tätigkeit,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte mit abgeschlossener forstlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes verfügen, mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Qualifizierung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes setzt die Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst voraus.*
- Nr. 2 Qualifizierung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes setzt die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Forstdienst voraus.*
- Nr. 3 Praktische Erfahrungen müssen nach Erwerb einer Laufbahnbefähigung für den gehobenen Forstdienst in Tätigkeiten des gehobenen Forstdienstes erworben worden sein.*

8. Beschäftigte im Fremdsprachendienst

8.1 Konferenzdolmetscherinnen und Konferenzdolmetscher

Vorbemerkung:

- (1) Voraussetzung für die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen ist, dass Beschäftigte die Fähigkeit besitzen, konsekutiv und simultan zu dolmetschen.
- (2) ¹Beschäftigte dolmetschen konsekutiv, wenn sie Ausführungen in einer Sprache unmittelbar anschließend inhaltlich richtig und sprachlich einwandfrei in eine andere Sprache mündlich übertragen. ²Sie müssen zusammenhängende Ausführungen von etwa 10 Minuten Dauer übertragen können.
- (3) Beschäftigte dolmetschen simultan, wenn sie über eine technische Anlage Ausführungen eines Redners hören und sie gleichzeitig inhaltlich und sprachlich einwandfrei in eine andere Sprache mündlich übertragen.
- (4) Dolmetschen Beschäftigte nur konsekutiv oder nur simultan, so erfüllen sie ebenfalls die Voraussetzungen für die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen.

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscherin oder Dolmetscher,
die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse allseitig verwendet werden.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscherin oder Dolmetscher,
die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscherin oder Dolmetscher,
die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscherin oder Dolmetscher,
die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen.

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscherin oder Dolmetscher,
die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte als Dolmetscherin oder Dolmetscher während der Einarbeitungszeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Die allseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit – ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Konferenzen oder bei Besprechungen zwischen führenden Persönlichkeiten – auf den wesentlichen Fachgebieten des Ressorts und ggf. auch auf einzelnen ressortfremden Fachgebieten zu dolmetschen.*
- Nr. 2 *Die vielseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf mehreren Fachgebieten des Ressorts zu dolmetschen.*
- Nr. 3 *¹Bei Beschäftigten mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung beträgt die Einarbeitungszeit längstens zwei Jahre; für die übrigen Beschäftigten beträgt sie drei Jahre. ²Auf die Einarbeitungszeit können Zeiten der Berufserfahrung als Dolmetscherin oder Dolmetscher angerechnet werden.*

8.2 Überprüferinnen und Überprüfer und Übersetzerinnen und Übersetzer

Vorbemerkungen:

1. Werden Überprüferinnen und Überprüfer oder Übersetzerinnen und Übersetzer neben ihrer Tätigkeit als solche nicht nur gelegentlich als Konferenzdolmetscherin oder Konferenzdolmetscher beschäftigt, so sind sie nach den für sie in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmalen der Konferenzdolmetscherinnen und Konferenzdolmetscher einzugruppieren, sofern es für sie günstiger ist.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Bei der Anwendung der Tätigkeitsmerkmale tritt bei Beschäftigten, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, jeweils an die Stelle der deutschen Sprache die Muttersprache der Beschäftigten; die deutsche Sprache gilt für sie als Fremdsprache.

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüferin oder Überprüfer oder Übersetzerin oder Übersetzer
nach fünfjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 14,
die Übersetzungen aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in zwei fremde Sprachen verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2, 3 und 4)
2. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüferin oder Überprüfer oder Übersetzerin oder Übersetzer,
die Übersetzungen aus drei fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in zwei fremde Sprachen verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüferin oder Überprüfer oder Übersetzerin oder Übersetzer,
die Übersetzungen aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in eine fremde Sprache verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2, 3 und 4)
2. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüferin oder Überprüfer oder Übersetzerin oder Übersetzer,
die Übersetzungen aus dem Deutschen in eine fremde Sprache verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte, mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüferin oder Überprüfer oder Übersetzerin oder Übersetzer,
die Übersetzungen ins Deutsche und in eine fremde Sprache verantwortlich überprüfen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüferin oder Überprüfer oder Übersetzerin oder Übersetzer,
die Übersetzungen aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche verantwortlich überprüfen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüferin oder Überprüfer oder Übersetzerin oder Übersetzer,
die Übersetzungen aus einer fremden Sprache ins Deutsche verantwortlich überprüfen und
dabei besonders gründliche und umfassende Kenntnisse auf einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2, 4 und 5)
4. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüferin oder Überprüfer oder Übersetzerin oder Übersetzer,
die Übersetzungen aus einer fremden Sprache ins Deutsche verantwortlich überprüfen und
die aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 4)
5. Beschäftigte mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer in Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3,
die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfang aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen und
beim Übersetzen in die fremde Sprache nachweislich Leistungen erbringen, die denen von Beschäftigten der Fallgruppe 6 entsprechen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, 6, 7, 8 und 9)
6. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung nach erfolgreicher Einarbeitungszeit in Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 5,
die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfang aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, 7, 9 und 10)
7. Beschäftigte mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer in Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 4,

die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und daneben in nicht unerheblichem Umfange schwierige Texte auch aus einer dritten fremden Sprache ins Deutsche übersetzen und

beim Übersetzen aus der dritten fremden Sprache nachweislich Leistungen erbringen, die denen von Beschäftigten der Fallgruppe 6 entsprechen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, 6, 7, 8 und 9)

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer in Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2,
deren Tätigkeit sich dadurch aus dieser Entgeltgruppe heraushebt, dass sie beim Übersetzen gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 6 und 11)
2. Beschäftigte mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer in Entgeltgruppe 10,
die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen und
dabei gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, 6, 9 und 11)
3. Beschäftigte mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer in Entgeltgruppe 10,
die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und daneben auch in nicht unerheblichem Umfange Texte aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, 6, 7 und 9)
4. Beschäftigte mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer in Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 5,
die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und daneben nicht nur gelegentlich auch aus einer dritten fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 4, 6 und 9)
5. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
die während der zweijährigen Einarbeitungszeit als Übersetzerin oder Übersetzer schwieriger Texte
aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache übersetzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, 7, 9 und 12)
6. Beschäftigte, die schwierige Texte aus einer fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen und dabei gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, 9 und 11)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer in Entgeltgruppe 9b Fallgruppen 1, 2 oder 3,
deren Tätigkeit sich dadurch aus dieser Entgeltgruppe heraushebt, dass sie nicht nur gelegentlich bei Besprechungen kürzere zusammenhängende Ausführungen inhaltlich und sprachlich richtig aus dem Deutschen in eine fremde Sprache und umgekehrt mündlich übertragen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 4, 6 und 13)
2. Beschäftigte mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer in Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1,
die schwierige Texte aus einer fremden Sprache ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfang aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, 6, 7 und 9)
3. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 3 heraushebt, dass sie in nicht unerheblichem Umfang schwierige Texte einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7 und 9)
4. Beschäftigte, die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfang aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4 und 7)
5. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 3 heraushebt, dass sie nicht nur gelegentlich auch aus einer dritten fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 4 heraushebt, dass sie nicht nur gelegentlich schwierige Texte einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 9)
2. Beschäftigte, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfang aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4 und 7)
3. Beschäftigte, die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
4. Beschäftigte, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Eine Tätigkeit wird nicht nur gelegentlich ausgeübt, wenn sie mindestens etwa ein Zehntel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*
- Nr. 2 *¹Überprüfen heißt Vergleichen von Übersetzungen mit dem Originaltext auf Vollständigkeit, auf sprachliche, sachliche und terminologische Richtigkeit, ferner – soweit erforderlich – das stilistische Ausfeilen der Übersetzung unter Wahrung der Stilebene des Originaltextes. ²Die Übersetzungen dürfen nur von Übersetzerinnen und Übersetzern oder anderen Bediensteten, die eine den Merkmalen dieses Tarifvertrages entsprechende Tätigkeit ausüben, nicht aber von der oder dem Überprüfenden angefertigt worden sein. ³Beschäftigte überprüfen „verantwortlich“, wenn die überprüfte Übersetzung keiner weiteren Kontrolle mehr unterliegt.*
- Nr. 3 *¹Eine Übersetzung ist dann in „druckreife Form“ zu bringen, wenn sie unter Wahrung der Stilebene des Originaltextes stilistisch ausgefeilt wird und den für die Abfassung von Gesetzen, Verträgen, Vorschriften, anderen amtlichen Veröffentlichungen oder wissenschaftlichen Arbeiten geltenden Grundsätzen der sprachlichen Gestaltung vollständig entspricht und höchsten Anforderungen genügen muss. ²Ob die druckreife Form erforderlich ist, ergibt sich aus dem Verwendungszweck der Übersetzung oder aus einer ausdrücklichen Anordnung im Einzelfall.*
- Nr. 4 *Der Übersetzung oder der Überprüfung einer Übersetzung aus dem Deutschen in eine fremde Sprache steht die Übersetzung oder die Überprüfung einer Übersetzung aus einer fremden Sprache in eine andere fremde Sprache gleich.*
- Nr. 5 (1) *Besonders gründliche und umfassende Fachkenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet liegen vor, wenn Beschäftigte befähigt sind, die wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aus dem ihnen zugewiesenen wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Gesamtbereich zu erfassen und Übersetzungen auf ihre sprachliche und fachliche Richtigkeit verantwortlich zu überprüfen.*
- (2) *Bei den geforderten Kenntnissen handelt es sich nicht um Kenntnisse, die von Beschäftigten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung gefordert werden.*
- Nr. 6 *Auf die mehr- oder langjährige Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer werden Zeiten gleicher Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Abschnitts angerechnet.*
- Nr. 7 *Eine Tätigkeit wird in nicht unerheblichem Umfange ausgeübt, wenn sie mindestens ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*
- Nr. 8 (1) *¹Beschäftigte haben nachzuweisen, dass ihre Leistungen denen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 6 entsprechen. ²Dieser Nachweis ist geführt, wenn Beschäftigte erfolgreich die Prüfung vor der nach Maßgabe der im Anhang zu Teil III Abschnitt 16 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung Bund enthaltenen Prüfungsordnung bzw. nach der Protokollerklärung Nr. 10 zu Teil III Abschnitt 16 Unterabschnitt 4 der Anlage 1 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) gebildeten Kom-*

mission oder vor einer entsprechenden Kommission, die von einem Land allein oder von mehreren Ländern gemeinsam gebildet worden ist, abgelegt haben.

- (2) *¹Bestehen Beschäftigte die Prüfung, werden sie mit Ablauf der geforderten Tätigkeitsdauer höhergruppiert, wenn sie den Antrag auf Zulassung zur Prüfung vor Ablauf der geforderten Tätigkeitsdauer gestellt und die Prüfung in dem auf die Antragstellung folgenden Prüfungstermin bestanden haben. ²In allen anderen Fällen erfolgt die Höhergruppierung mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die Beschäftigten die Prüfung bestehen.*

Nr. 9 *Ein Text ist als schwierig zu bezeichnen, wenn*

- a) *zu seinem sprachlich und inhaltlich richtigen Verständnis eine eingehende Textanalyse sowie ein entsprechendes Einfühlungs- und Vorstellungsvermögen auf den einschlägigen wissenschaftlichen oder technischen Fachgebieten erforderlich ist und*
- b) *seine originaltreue, sinnwahrende, inhaltlich und formal adäquate Übertragung die erforderliche Vertrautheit mit den Ausdrucksmitteln der Zielsprache voraussetzt.*

Nr. 10 (1) *¹Mit Ablauf der Einarbeitungszeit hat das Land den einzelnen Beschäftigten durch eine fachliche Beurteilung zu eröffnen, ob die Einarbeitungszeit erfolgreich abgeschlossen ist. ²Erklärt das Land, dass dies nicht der Fall sei, so ist den Beschäftigten auf ihren innerhalb eines Monats nach Eröffnung der fachlichen Beurteilung zu stellenden Antrag Gelegenheit zu geben, den Nachweis durch Ablegung einer Prüfung nach Nr. 8 der Protokollerklärungen zu erbringen.*

- (2) *¹Die Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung erfolgen. ²Bestehen die Beschäftigten die Prüfung, so sind sie rückwirkend von dem Tage an, der auf den letzten Tag der Einarbeitungszeit folgt, in die Entgeltgruppe 13 einzugruppieren.*

- (3) *Erbringen die Beschäftigten den Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Einarbeitungszeit nicht, so sind sie bei Weiterbeschäftigung in die Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale sie erfüllen.*

Nr. 11 (1) *Gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet liegen vor, wenn Beschäftigte befähigt sind, die wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aus dem ihnen zugewiesenen wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Teilgebiet zu erfassen und Übersetzungen in der wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachsprache abzufassen.*

- (2) *Bei den geforderten Kenntnissen handelt es sich nicht um Kenntnisse, die von Beschäftigten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung gefordert werden.*

Nr. 12 *Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn den Beschäftigten im Hinblick auf die Einarbeitung die Übersetzung schwieriger Texte noch nicht überwiegend übertragen sind.*

Nr. 13 Die Eingruppierung in diese Fallgruppe setzt den Nachweis voraus, dass Beschäftigte zusammenhängende Ausführungen von etwa drei Minuten Dauer übertragen können.

8.3 Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretärinnen und Fremdsprachensekretäre)

Vorbemerkungen:

1. ¹Beschäftigte, die mit mindestens einem Drittel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Sinne des § 6 Schreibmaschinen mit nichtlateinischen Schriftzeichen bedienen und hierbei vollwertige Leistungen erbringen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage

in Entgeltgruppe	nach Anlage E Abschnitt II
9b	Nr. 3
9a	Nr. 4
7 und 8	Nr. 5
6	Nr. 6.

²Diese gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) als Bestandteil des Tabellenentgelts. ³Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die ein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung (§ 21 Satz 1) besteht; § 24 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁴§ 24 Absatz 2 findet keine Anwendung.

2. Unter diesen Abschnitt fallen auch Beschäftigte, die nicht mindestens zur Hälfte in einer fremden Sprache oder in mehreren fremden Sprachen nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen anfertigen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie geläufig in einer fremden Sprache oder in mehreren fremden Sprachen nach Diktat schreiben können, und wenn sie handschriftliche Vorlagen in einer fremden Sprache oder in mehreren fremden Sprachen abschreiben.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte, die in mehr als zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte, die in zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprache anfertigen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte, die mit Rücksicht auf die beabsichtigte Beschäftigung als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent (Fremdsprachensekretärin oder Fremdsprachensekretär) bei der Einstellung den Nachweis erbringen, dass sie geläufig in zwei fremden Sprachen nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen können.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte, die in einer fremden Sprache geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte, die mit Rücksicht auf die beabsichtigte Beschäftigung als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent (Fremdsprachensekretärin oder Fremdsprachensekretär) bei der Einstellung den Nachweis erbringen, dass sie geläufig in einer fremden Sprache nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen können.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *¹Einfache Übersetzungen sind Übersetzungen von Texten, deren Verständnis in der Ausgangssprache weder inhaltlich noch sprachlich Schwierigkeiten bietet, sowie von Texten, deren adäquate Wiedergabe in der Zielsprache keine besonderen Anforderungen an das Formulierungsvermögen stellt. ²Die Übertragung einfacher Texte schließt auch die Erledigung der fremdsprachigen Routinekorrespondenz ein.*
- Nr. 2 *Der Anspruch auf Eingruppierung nach der Entgeltgruppe 6 bzw. 8 erlischt, wenn nicht spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Einstellung die endgültige Beschäftigung als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent (Fremdsprachensekretärin oder Fremdsprachensekretär) erfolgt und während dieser Frist nicht durch alljährlich von der beschäftigenden Behörde anzuordnende Überprüfungen die erforderlichen fremdsprachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden.*
- Nr. 3 *¹Werden den Beschäftigten aus zwingenden dienstlichen Gründen bei einer Auslandsvertretung Tätigkeiten einer niedrigeren Entgeltgruppe dieses Unterabschnitts übertragen, bleibt die Eingruppierung für die Dauer von höchstens vier Jahren unberührt, wenn die Beschäftigten unmittelbar vorher mindestens vier Jahre ununterbrochen aufgrund dieser Fallgruppe eingruppiert waren. ²Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen entsprechend angewendet werden, wenn der Anteil der unter diesen Unterabschnitt fallenden Tätigkeiten bei einer Auslandsvertretung 50 v.H. der gesamten auszuübenden Tätigkeit nicht erreicht.*

9. Beschäftigte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau

9.1 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte

Vorbemerkung:

- (1) ¹Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben und nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Unterabschnitts 1.
- (2) Die Zulage steht nicht zu neben einer Zulage nach dem Tarifvertrag, der nach Nr. 7 der Anlage 1 Teil C zum TVÜ-H fortgilt.
- (3) Absatz 1 und 2 gilt auch für Beschäftigte im Sinne der Protokollerklärung Nr. 2.

Entgeltgruppe 13

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 12

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 4)

Entgeltgruppe 11

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung als Leiterin oder Leiter von Pflanzenbeschaustellen sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens 16 Pflanzenbeschauerinnen oder Pflanzenbeschauer oder Beschäftigte mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 5)

Entgeltgruppe 10

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung als Leiterin oder Leiter von Pflanzenbeschaustellen sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
denen mindestens acht Pflanzenbeschauerinnen oder Pflanzenbeschauer oder Beschäftigte mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 6)

Entgeltgruppe 9b

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
als Leiterin oder Leiter kleinerer Pflanzenbeschaustellen oder mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Entgeltgruppe 9a

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte (staatlich geprüfte Landwirtinnen und Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauerinnen und Weinbauer sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7 und 8)
2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7 und 8)

3. Beschäftigte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einer Landfrauenschule sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 3 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

Entgeltgruppe 7

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte (staatlich geprüfte Landwirtinnen und Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauerinnen und Weinbauer sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7, 9 und 10)

2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7, 9 und 10)

3. Beschäftigte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einer Landfrauenschule sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 9 und 10)

4. Dorfhelferinnen und Dorfhelfer mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens vier Dorfhelferinnen oder Dorfhelfer mit staatlicher Anerkennung oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Dorfhelferinnen oder Dorfhelfern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 6

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte (staatlich geprüfte Landwirtinnen und Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauerinnen und Weinbauer sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

2. Beschäftigte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einer Landfrauenschule und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
3. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass die Beschäftigten auf ihrem Fachgebiet in der technischen Beratung einfacherer Art oder bei der Durchführung von Versuchen und sonstigen Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7 und 11)

4. Dorfhelferinnen und Dorfhelfer mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 5

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Tätigkeit von Dorfhelferinnen oder Dorfhelfern.

Entgeltgruppe 3

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Als Fachrichtungen der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Beschäftigten mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung gelten Gartenbau, Landbau, Weinbau und ländliche Hauswirtschaft mit allen jeweiligen Fachgebieten und Untergebieten, z.B.:

In der Fachrichtung Gartenbau die Fachgebiete:

Baumschulen, Blumen- und Zierpflanzenbau, Garten- und Landschaftsgestaltung, Obst- und Gemüsebau, Obst- und Gemüseverwertung, Pflanzenschutz, Samenbau u.a. oder

in der Fachrichtung Landbau die Fachgebiete:

Betriebswirtschaft, Obstbau, Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Tierhaltung und -fütterung, Tierzucht u.a.

mit den Untergebieten z.B. in der Betriebswirtschaft:

Arbeitswirtschaft, Betriebsabrechnungswesen, Kreditwesen, Landesplanung, Landtechnik, Marktwirtschaft, Raumordnung u.a.

Nr. 2 *Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Beschäftigte, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1991 zum Land fortbestanden hat, und die vor dem 1. Januar 1991 die Abschlussprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule abgelegt haben oder die die Abschlussprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule abgelegt haben und dieser Abschlussprüfung entsprechende Tätigkeiten ausüben.*

Nr. 3 ¹*Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 13 sind z.B.:*

- a) *Entwickeln arbeitstechnischer Verfahren in der Produktion und in der Aufbereitung der Erzeugnisse;*
- b) *Erarbeiten von Leitbildern für die Arbeitswirtschaft und für die Mechanisierung von Betrieben oder als Muster für die Bauausführung;*
- c) *Beratung aufgrund eigener Auswertung von Arbeitstagebüchern für schwierige Betriebsumstellungen;*
- d) *Fortbildung oder Spezialberatung von Beratungskräften der Entgeltgruppen 9a bis 12 mehrerer Dienststellen oder vergleichbarer Beratungskräfte außerhalb des öffentlichen Dienstes oder selbständiges Ausarbeiten von Richtlinien für Einzelaufgaben dieser Beratungskräfte;*
- e) *Ausarbeiten von Gutachten über Anträge für Förderungsmaßnahmen für schwierige umfassende Betriebsumstellungen;*
- f) *Ausarbeiten von Vorschlägen für regionale Strukturprogramme aufgrund selbständiger Auswertung der Strukturdaten;*
- g) *Selbständiges Bestimmen der optimalen Produktionsverfahren der verschiedenen Produktionszweige im Einzelbetrieb;*
- h) *Ausarbeiten von allgemeinen Grundsätzen und Tabellen für die Bewertung von Wirtschaftsgütern (Werttaxen);*
- i) *Ausarbeiten von landeskulturellen Plänen und gutachtlichen landesplanerischen und raumordnerischen Stellungnahmen größeren Umfangs;*
- j) *Spezialtätigkeit mit besonderer Bedeutung und besonderer Schwierigkeit als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben;*
- k) *Entwickeln von Leitbildern und Planungsgrundsätzen für Raum- und Einrichtungsprogramme, die als Grundlage für übergebietliche Programme dienen;*

- l) *Leiterinnen oder Leiter größerer Sachgebiete (Ämter, Abteilungen, Abschnitte oder Referate) in Gartenbauverwaltungen, wenn ihnen mindestens vier Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 10 des Abschnitts 21 Unterabschnitt 1 oder der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 des Teils I und mindestens drei Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 8 oder der Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 4 oder 5 des Abschnitts 15 Unterabschnitt 4, der Entgeltgruppe 6 des Teils I oder der Entgeltgruppe 7 Fallgruppen 1, 2 oder 3 dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind;*
- m) *Ausarbeiten besonders schwieriger und umfangreicher Programme und Folgepläne im Rahmen städtebaulicher und landschaftspflegerischer Planungen, z.B. als Grundlage für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne;*
- n) *Selbständiges Planen und Leiten von Pflanzenschutzaktionen in Gebieten mit vielfältigen Kulturen unter schwierigen geografischen Bedingungen.*

²Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung sind vergleichbar:

- *die Entgeltgruppe 10 der Besoldungsgruppe A 11,*
- *die Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 des Teils I der Besoldungsgruppe A 10,*
- *die Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 4 oder 5 des Abschnitts 15 Unterabschnitt 4 der Besoldungsgruppe A 9,*
- *die Entgeltgruppe 8 der Besoldungsgruppe A 8 und*
- *die Entgeltgruppen 6 und 7 der Besoldungsgruppe A 7.*

Nr. 4 ¹Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 12 sind z.B.:

- a) *Entwickeln von besonderen Methoden für die praktische Durchführung von Versuchen;*
- b) *Erproben neuer arbeitstechnischer Verfahren in der Produktion und in der Aufbereitung der Erzeugnisse;*
- c) *Selbständige Beratung auf besonders schwierigen Gebieten, z.B. Beratung in Umschuldungsfragen, Beratung von Siedlungsträgern oder von Fertigbauherstellern über den hauswirtschaftlichen Raumbedarf oder die Raumausstattung (Einflussnahme auf die Entwicklung neuer Bautypen mit Variationsmöglichkeiten), übergebietliche (Regierungsbezirk oder Kammerbereich) Spezialberatung;*
- d) *Umfassende Planung und Beratung eines ländlichen Haushalts aufgrund einer Haushaltsanalyse (Stufenplan für mindestens zehn Jahre, geld- und arbeitswirtschaftliche Voranschläge);*
- e) *Beratung aufgrund eigener Auswertung von Arbeitstagebüchern;*

- f) *Beurteilen von Erfolgsrechnungen (Jahresabschlüssen) und Analysieren von Ergebnissen der Betriebs- bzw. Haushaltsrechnungen anhand von errechneten Kennzahlen;*
- g) *Erarbeiten von Arbeitsvoranschlägen;*
- h) *Ausarbeiten von Vorschlägen für umfassende Förderungsmaßnahmen zur Schwerpunktbildung im Einzelbetrieb aufgrund eines Betriebsumstellungs- oder Entwicklungsplanes;*
- i) *Selbständiges Auswerten von Strukturdaten;*
- j) *Ausarbeiten von Vorschlägen für Strukturmaßnahmen, z.B. Beurteilung der topografischen Verhältnisse, Vorschläge für Gehöftstandorte;*
- k) *Ermitteln der Werte von Pflanzenbeständen und des Wertes des lebenden und toten Inventars eines Gartenbau-, Landwirtschafts- oder Weinbaubetriebes,*
- l) *Selbständiges Planen und Leiten von Pflanzenschutzaktionen;*
- m) *Besonders schwierige Tätigkeiten als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben;*
- n) *Ausarbeiten von Programmen und Folgeplänen im Rahmen städtebaulicher oder landschaftspflegerischer Planungen, z.B. als Grundlage für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne;*
- o) *Leitung des Abschnitts für Planungs- oder Neubau- oder Pflege- und Ordnungsmaßnahmen im Grünflächenwesen oder in der Landschaftspflege, wenn der Abschnittsleitung mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 11 des Teils I oder der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 des Teils I und mindestens zwei Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 8 oder der Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 4 oder 5 des Abschnitts 15 Unterabschnitt 4 oder der Entgeltgruppe 6 des Teils I durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind;*
- p) *Aufstellen oder Prüfen von Entwürfen besonders schwieriger Art (z.B. für Bezirkssportanlagen, Ausstellungsparks) einschließlich Massen- und Kostenberechnungen und von Verdingungsunterlagen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt;*
- q) *Selbständige Beratung im Pflanzenschutzdienst von Spezialbetrieben, die eine betriebsbezogene Arbeitsplanung zur Durchführung des integrierten Pflanzenschutzes erfordert.*

²Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung sind vergleichbar:

- die Entgeltgruppe 11 der Besoldungsgruppe A 12,
- die Entgeltgruppe 10 der Besoldungsgruppe A 11,

- die Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 4 oder 5 des Abschnitts 15 Unterabschnitt 4 der Besoldungsgruppe A 9 und
- die Entgeltgruppen 6 und 7 der Besoldungsgruppe A 7.

Nr. 5 ¹Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 sind z.B.:

- a) *Selbständiges Planen und Auswerten von Versuchen und Wertprüfungen mit besonderer Schwierigkeit, z.B. mit gleichzeitig mehreren Fragestellungen (Komplexversuche) oder z.B. für landtechnische Verfahren der Innen- und Außenwirtschaft;*
- b) *Durchführen von Versuchen und Wertprüfungen in größerem Ausmaß, wenn dem Beschäftigten mehrere gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte mindestens in Tätigkeiten der Entgeltgruppe 7 Fallgruppen 1 oder 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind;*
- c) *Feststellen der Wirkung von Pflanzenschutzmitteln für das Julius Kühn-Institut – Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI);*
- d) *Selbständige Beratung in schwierigen Bereichen des Fachgebiets der Beschäftigten, die besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt, z.B. Ausarbeiten schwieriger Wirtschaftlichkeitsrechnungen oder schwieriger Finanzierungspläne, Ausarbeiten von Arbeitsvoranschlägen nach der vereinfachten Methode;*
- e) *Selbständige Beratung über einfachere Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen der Verbesserung der Agrar-, Erzeugungs- oder Marktstruktur;*
- f) *Beratung über Maßnahmen für den Fremdenverkehr als Betriebszweig auf dem Bauernhof;*
- g) *Gruppenberatung durch schwierige Fachvorträge;*
- h) *Durchführen von Erwachsenenfortbildungslehrgängen über Rationalisierung im landwirtschaftlichen Haushalt;*
- i) *Ausarbeiten von Vorschlägen zur Durchführung einzelner Maßnahmen im Rahmen von Betriebsumstellungen;*
- j) *Ausarbeiten von Vorschlägen für Baumaßnahmen, z.B. zur Grundrissgestaltung (Raumzuordnung und Einrichtung) für grundlegende technische Einrichtungen, z.B. zentrale Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen mit Berechnungen der notwendigen Nennheizleistungen, der Wärmedämmung oder des Heizmaterialbedarfs;*
- k) *Selbständige schwierige Erhebungen und Berechnungen für Teilaufgaben bei der Vorplanung von Flurbereinigungen oder sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z.B. Feststellen der künftigen Acker-, Grünland- und Sonderkulturflächen aufgrund der natürlichen Voraussetzungen, Feststellen von Grenzertragsböden;*
- l) *Selbständiges Erarbeiten der betriebswirtschaftlichen Unterlagen für die Kalkulation von Produktionsverfahren;*

- m) *Ermitteln der Werte von Wirtschafterschwernissen bei Flächenverlusten;*
- n) *Nachzuchtbeurteilungen für Zuchtwertschätzungen von Vartieren, z.B. Beurteilung von Jungtieren der Besamungsbullen;*
- o) *Selbständiges Vorbereiten von Entscheidungen im Saatenanerkennungsverfahren bei Vorstufen und Hybridsorten, bei denen verschiedene Zuchtbestandteile zu berücksichtigen sind;*
- p) *Selbständige Planung und Organisation von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, die sich auf das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden erstrecken, und das Überwachen ihrer Auswirkungen;*
- q) *Herausgabe von Warnmeldungen im Pflanzenschutzdienst für den Beratungsbezirk aufgrund eigener Feststellungen, soweit das Ermitteln der biologischen Daten schwierige Methoden erfordert;*
- r) *Tätigkeit als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben mit einem besonderen Maß von Verantwortlichkeit;*
- s) *Aufstellen oder Prüfen von Entwürfen einschließlich Massen- und Kostenberechnungen oder Verdingungsunterlagen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrungen oder künstlerische Begabung voraussetzt;*
- t) *Beaufsichtigen von Schätzerinnen und Schätzern oder verantwortliches Schätzen der Pflanzenbestände und des Inventarbestandes von Kleingartenanlagen oder Kleinsiedlungen in schwierigen Fällen;*
- u) *Örtliche Leitung schwieriger Gartenbau-, Landschaftsbau-, Obstbau-, Pflanzenbau-, Pflanzenschutz- oder Weinbaumaßnahmen und deren Abrechnung;*
- v) *Selbständige Beratung über die Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Schadpflanzen im Pflanzenschutzdienst einschließlich der selbständigen Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und -geräten für hochwertige Spezialkulturen.*

²Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung sind vergleichbar die Entgeltgruppen 6 und 7 der Besoldungsgruppe A 7.

Nr. 6 *Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 sind z.B.:*

- a) *Selbständiges Planen von Versuchen nach vorgegebener Aufgabenstellung und Auswerten der Versuche nach variationsstatistischen Methoden;*
- b) *Überwachen von mehreren gartenbau-, landwirtschafts- oder weinbautechnischen Beschäftigten in Tätigkeiten der Entgeltgruppen 5 bis 8 bei der Durchführung von Versuchen;*
- c) *Anlage und Auswertung von Wertprüfungen;*

- d) *Selbständige produktionstechnische Beratung auf dem Fachgebiet des Beschäftigten, z.B. Ausarbeiten von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, schwierigen Einzelplänen und Geldvoranschlägen; Beratung über einzelne Folgemaßnahmen nach Flurbereinigungen und landkulturellen Maßnahmen oder nach Betriebsumstellungen;*
- e) *Tierzuchttechnische Beratung, z.B. Auswahl weiblicher Zuchttiere im Einzelbetrieb;*
- f) *Gruppenberatung durch schwierige Fachvorträge auf dem Gebiet des Beschäftigten;*
- g) *Beratung in der ländlichen Hauswirtschaft, insbesondere in der Haushaltsführung, z.B. Ausarbeiten schwieriger Einzelpläne für Organisationspläne, von Plänen für Haushaltseinrichtungen einschließlich technischer Anlagen, Beratung über Vorratshaltung durch Gefrieren und Kühlen;*
- h) *Selbständige Beratung in Gesundheits- und Ernährungsfragen;*
- i) *Aufstellen und Prüfen von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen- und Kostenberechnungen oder von Verdingungsunterlagen, Bearbeiten der damit zusammenhängenden technischen Angelegenheiten – auch im technischen Rechnungswesen;*
- j) *Örtliche Leitung oder Mitwirken bei der Leitung von nicht nur einfachen Gartenbau-, Landschaftsbau-, Obstbau-, Pflanzenbau-, Pflanzenschutz- oder Weinbaumaßnahmen und deren Abrechnung;*
- k) *Mitwirken bei der Vorplanung von Flurbereinigungen oder von sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z.B. Erheben und Berechnen von Daten, Beurteilung des Ist-Zustandes;*
- l) *Selbständiges Bearbeiten von Kreditfällen, die innerhalb der Beleihungsgrenze liegen, bei landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen;*
- m) *Feststellen von betriebswirtschaftlichen Daten für die Kalkulation von Produktionsverfahren;*
- n) *Mitwirken bei Strukturanalysen;*
- o) *Ermitteln von Pachtpreisen für gartenbaulich, landwirtschaftlich oder weinbaulich genutzte Grundstücke;*
- p) *Schätzen des Wertes von Pflanzenbeständen;*
- q) *Selbständiges Vorbereiten von Entscheidungen für die Saatenanerkennung oder für die Körung von Tieren oder für die Ankörung von Obstmuttergehölzen;*
- r) *Selbständige Beratung über die Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Schadpflanzen im Pflanzenschutzdienst einschließlich der selbständigen Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und -geräten;*

s) *Herausgabe von Warndienstmeldungen im Pflanzenschutzdienst für den Beratungsbezirk aufgrund eigener Feststellungen, soweit das Ermitteln der biologischen Daten keine schwierigen Methoden erfordert;*

t) *Tätigkeit als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben.*

Nr. 7 *Als Fachrichtung der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Beschäftigten, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, gelten Gartenbau, Landbau, Weinbau, ländliche Hauswirtschaft mit den jeweiligen Fachgebieten und Untergebieten, z.B.:*

In der Fachrichtung Gartenbau die Fachgebiete:

Baumschulen, Blumen- und Zierpflanzenbau, Landschaftsgärtnerei, Obst- und Gemüsebau, Obst- und Gemüseverwertung, Pflanzenschutz, Samenbau u.a. oder

in der Fachrichtung Landbau die Fachgebiete:

Obstbau, Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Tierhaltung und -fütterung, Tierzucht u.a.

mit den Untergebieten z.B. in der Tierzucht:

Geflügelzucht, Pferdezucht, Rinderzucht, Schafzucht, Schweinezucht, Ziegenzucht u.a.

Nr. 8 *Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 1, 2 und 3 sind z.B.:*

a) *Durchführen und Auswerten schwieriger Versuche und Gegenüberstellen der Ergebnisse;*

b) *Überwachen der Leistungsprüfungen an Prüfstationen;*

c) *Durchführen von Versuchen zur Feststellung von Sorten, die zu Gefrierverfahren geeignet sind;*

d) *Produktionstechnische Beratung, z.B. in Spezialbetriebszweigen beim Aufbau von Erzeugerringen, Erzeugergemeinschaften oder Anbaugemeinschaften; Ausarbeiten von Einzelplänen wie Anbauplänen, Düngungsplänen, Fruchtfolgeplänen, Fütterungsplänen, Spritzplänen;*

e) *Mitwirken bei Gruppen- und Massenberatungen durch Fachvorträge;*

f) *Beratung bei der Planung von Gemeinschaftseinrichtungen für hauswirtschaftliche Zwecke;*

g) *Beratung bei der Einrichtung von einzelnen Wohn- und Wirtschaftsräumen;*

h) *Beratung in der Organisation der Vartierhaltung;*

i) *Mitwirken bei Fachlehrgängen der landwirtschaftlichen Berufsausbildung und -fortbildung;*

j) *Selbständiges Durchführen von Feldbegehungen unter produktionstechnischen Gesichtspunkten;*

- k) *Mitwirken bei Anerkennungsentscheidungen nach Feldbeständen bei der Saatenanerkennung;*
- l) *Arbeitszeitfeststellungen in der ländlichen Hauswirtschaft;*
- m) *Selbständige pflanzenbauliche Beurteilungen und Schätzungen, z.B. Bonitierungen, Schadensfeststellungen oder Identifizierungen von Sorten.*

Nr. 9 *Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 7 Fallgruppen 1, 2 und 3 sind z.B.:*

- a) *Durchführen und Auswerten von einfachen Versuchen nach statistischen Methoden und Gegenüberstellen der Ergebnisse;*
- b) *Durchführen von landtechnischen Versuchen mit Datenermittlung, z.B. Schlupf- und Zugwiderstandsmessungen, Feststellen von Ladeleistungen;*
- c) *Durchführen von schwierigen Leistungsprüfungen, z.B. Zugleistungsprüfungen bei Pferden einschließlich Auswerten der Messdiagramme, Ultraschallmessungen bei Schweinen, Messungen am Schlachtkörper;*
- d) *Einfache produktionstechnische oder verwertungstechnische Beratung oder Absatzberatung auf dem Fachgebiet von Beschäftigten;*
- e) *Aufnehmen des Betriebszustandes und Prüfen der Betriebsverhältnisse für die produktionstechnische Beratung;*
- f) *Laufende Prüfung der Betriebsvorgänge einschließlich Erstellen der Betriebsberechnung;*
- g) *Einfachere Produktionswertberechnungen;*
- h) *Einfache Beratung in der Technik der ländlichen Hauswirtschaft;*
- i) *Herstellen von Beratungs- und Anschauungsmaterial nach Weisung;*
- j) *Mitwirken bei der landwirtschaftlichen Berufsausbildung und -fortbildung;*
- k) *Mitwirken bei pflanzenbaulichen Beurteilungen und Schätzungen, z.B. Bonitierungen, Schadensfeststellungen und Identifizierung von Sorten;*
- l) *Sortenfeststellung und Güteprüfung nach äußeren Merkmalen bei der Saatgutverkehrskontrolle;*
- m) *Handbonitierung von Qualitätsproben nach Bewertungsschlüsseln;*
- n) *Durchführen von Qualitätsprüfungen;*
- o) *Mitwirken bei amtlichen Überwachungen und Anerkennungen, z.B. bei Saatgutankennungen oder Körungen;*
- p) *Mitwirken beim Vollzug staatlicher Förderungsmaßnahmen;*
- q) *Mitwirken bei der Erzeugungs- und Marktberichterstattung;*
- r) *Ernteterminstimmungen;*

s) *Durchführen der Blattlauskontrolle in virusgefährdeten Kulturen.*

Nr. 10 ¹*Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen. ²Der Umfang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

Nr. 11 *Technische Beratungen einfacherer Art im Sinne der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3 sind Empfehlungen und Hinweise in produktionstechnischen Fragen nach allgemeinen Richtlinien und dazugehörige technische Berechnungen.*

Zur Durchführung von Versuchen und sonstigen Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad im Sinne der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3 gehören z.B. folgende Tätigkeiten:

- a) *Feststellen von Produktionsvorgängen oder Entwicklungsabläufen bei der Durchführung von einfacheren Versuchen aller Art nach Plan;*
- b) *Beaufsichtigen oder Leiten von Arbeitsgruppen oder Arbeitskolonnen bei Versuchen nach Weisung;*
- c) *Fachtechnische Arbeiten für Ausstellungen, Schauen, Vorführungen oder Wettbewerben;*
- d) *Mitwirken bei Feldbegehungen und Besichtigungsfahrten.*

Nr.12 ¹*Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

9.2 Pflanzenbeschauerinnen und Pflanzenbeschauer

Entgeltgruppe 9a

Pflanzenbeschauerinnen und Pflanzenbeschauer,

denen mindestens drei Pflanzenbeschauerinnen oder Pflanzenbeschauer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind,

als Schichtführerin oder Schichtführer oder Leiterin oder Leiter einer Einlassstelle mit Entscheidungsbefugnis über die Zurückweisung von Sendungen.

Entgeltgruppe 7

Pflanzenbeschauerinnen und Pflanzenbeschauer als

Schichtführerin oder Schichtführer oder Leiterin oder Leiter einer Einlassstelle mit Entscheidungsbefugnis über die Zurückweisung von Sendungen.

Entgeltgruppe 4

Pflanzenbeschauerinnen und Pflanzenbeschauer.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Tätigkeit von Pflanzenbeschauerinnen oder Pflanzenbeschauern

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Pflanzenbeschauerinnen oder Pflanzenbeschauern

mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung:

¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

9.3 Leiterinnen und Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben

Vorbemerkungen:

1. Für die Unterscheidung der landwirtschaftlichen Betriebe nach Betriebsgrößen gilt Folgendes:

- a) Gartenbaubetriebe

¹Die Betriebsgröße ist abhängig von der Nutzfläche:

Betriebsgröße	Nutzfläche in Einheitsquadratmeter
kleinere Betriebe	bis zu 20.000
mittelgroße Betriebe	bis zu 60.000
große Betriebe	mehr als 60.000

²Für die Berechnung der Einheitsquadratmeter gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

Nutzungsart	Freilandfläche	Unterglasfläche	
		heizbar	nicht heizbar
Gemüsebau	1	9	7
Blumen und Zierpflanzen	2	18	10
Gehölzbaumschulen	1,3		9
Obstbaumschulen	0,8		5,6

- b) Landwirtschaftsbetriebe

¹Die Betriebsgröße ist abhängig von der landwirtschaftlichen Nutzfläche:

Betriebsgröße	Landwirtschaftliche Nutzfläche in ha
kleinere Betriebe	bis zu 60
mittelgroße Betriebe	bis zu 180
große Betriebe	mehr als 180

Mitbewirtschaftete forstwirtschaftliche Nutzflächen gelten zu einem Drittel als landwirtschaftliche Nutzflächen.

- c) Obstanbaubetriebe

Die Betriebsgröße ist abhängig von der Größe der Kernobstanlage bzw. der Steinobst- oder Beerenobstanlage:

Betriebsgröße	Kernobstanlage in ha	Steinobst- oder Beerenobstanlage in ha
kleinere Betriebe	bis zu 12	bis zu 8
mittelgroße Betriebe	bis zu 36	bis zu 24
große Betriebe	mehr als 36	mehr als 24

d) Weinbaubetriebe

Die Betriebsgröße ist abhängig von der Größe der Rebfläche bei gebietsüblichem Umtrieb; bei Rebveredelungsbetrieben ist sie abhängig von der Zahl der Veredelungen im Jahr:

Betriebsgröße	Rebfläche in ha bei gebietsüblichem Umtrieb in ha	Zahl der Veredelungen im Jahr
kleinere Betriebe	bis zu 6	bis zu 150.000
mittelgroße Betriebe	bis zu 18	bis zu 450.000
große Betriebe	mehr als 18	mehr als 450.000

e) Weinkellereien

Die Betriebsgröße ist abhängig von der Größe des Weinlagers im Durchschnitt der letzten drei Jahre:

Betriebsgröße	Weinlager im Durchschnitt der letzten drei Jahre in l Wein
kleinere Betriebe	bis zu 400.000
mittelgroße Betriebe	bis zu 1.200.000
große Betriebe	mehr als 1.200.000

2. Für die Unterscheidung der landwirtschaftlichen Betriebe nach dem Schwierigkeitsgrad gilt Folgendes:

a) Schwierig ist der Betrieb,

1. der mindestens drei Betriebszweige im Sinne der Protokollerklärung umfasst;
2. in dem unter der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters ständig mehrere Auszubildende ausgebildet oder in dem ständig Lehrgänge abgehalten werden oder in dem durch umfangreiche Beratungen und Demonstrationen der Betriebsablauf erheblich erschwert wird;

3. in dem ständig Versuche nicht einfacher Art anzustellen sind, die die Betriebsführung erheblich erschweren;
 4. in dem wegen extremer Boden- oder Klimaverhältnisse besondere Erschwernisse auftreten;
 5. der überwiegend Strafgefangene oder Anstaltsinsassinnen und Anstaltsinsassen zu arbeitstherapeutischen Zwecken im Sinne des § 37 Absatz 5 des Strafvollzugsgesetzes beschäftigt.
- b) Sehr schwierig ist der Betrieb, der die Erschwernisgründe von mindestens zwei der in Buchstabe a genannten Nummern aufweist.
3. Für die Unterscheidung der Tätigkeit der Leiterinnen oder Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben nach dem Grad der Selbständigkeit gilt Folgendes:
- a) Eingeschränkte Selbständigkeit hat die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter, die oder der nach den von ihr oder ihm aufgestellten und von der vorgesetzten Stelle genehmigten Organisations-, Wirtschafts-, Finanz-, Anbau-, Ausbau-, Lager-, Zucht- usw. -plänen selbständig handelt und die oder der bei der Einstellung und Entlassung der Beschäftigten mitwirkt.
 - b) Volle Selbständigkeit hat die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter, die oder der die in Buchstabe a genannten Pläne selbständig aufstellt und im Rahmen dieser Pläne selbständig handelt sowie für die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten nach Teil III der Entgeltordnung verantwortlich ist und bei der Einstellung und Entlassung der übrigen Beschäftigten mitwirkt. Die Genehmigung der Organisations-, Wirtschafts- und Finanzpläne durch die vorgesetzte Stelle berührt die volle Selbständigkeit nicht.

Entgeltgruppe 12

Leiterinnen und Leiter

von großen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.

Entgeltgruppe 11

Leiterinnen und Leiter von

- a) großen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- b) großen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,
- c) mittelgroßen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.

Entgeltgruppe 10

Leiterinnen und Leiter von

- a) großen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- b) großen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- c) großen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,

- d) mittelgroßen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- e) mittelgroßen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,
- f) kleineren und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.

Entgeltgruppe 9b

Leiterinnen und Leiter von

- a) großen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- b) großen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- c) mittelgroßen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- d) mittelgroßen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- e) mittelgroßen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,
- f) kleineren und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- g) kleineren und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.

Entgeltgruppe 9a

Leiterinnen und Leiter von

- a) großen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- b) mittelgroßen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- c) mittelgroßen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- d) kleineren und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- e) kleineren und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- f) kleineren und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.

Entgeltgruppe 7

Leiterinnen und Leiter von

- a) mittelgroßen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,

- b) kleineren und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- c) kleineren und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit.

Entgeltgruppe 6

Leiterinnen und Leiter von kleineren und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten.

Protokollerklärung:

¹Als Betriebszweige im Sinne der Nr. 2 der Vorbemerkungen gelten:

- Ackerbau,
- Hackfruchtbau, wenn mehr als 20 v.H. der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Hackfrucht bestellt sind,
- Saatzucht,
- Saatgutvermehrung,
- Großviehhaltung einschließlich Futterbau,
- Schweinehaltung,
- Kleintierhaltung einschließlich Schäferei und Imkerei,
- Sonderkultur wie Tabakbau, Hopfenbau, Feldgemüsebau, Obstbau, Weinbau usw.,
- Zierpflanzenbau,
- gärtnerischer Gemüsebau,
- Staudengärtnerei,
- Baumschule (Gehölzbaumschule, Obstbaumschule),
- Landschaftsgärtnerei,
- Friedhofsgärtnerei,
- Blumenverarbeitung,
- Rebenveredelung einschließlich Rebmuttergärten,
- Weinausbau,
- Obstaufbereitung und Lagerung,
- Obst- oder Gemüseverarbeitung,
- Brennerei,

wenn der Betriebszweig mehr als 15 v.H. des Gesamtarbeitsaufwands des Betriebes erfordert. ²Zur Tierhaltung zählt auch die Zucht.

10. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

Vorbemerkung:

Die Bezeichnungen

Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-Assistenten

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten

Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister

Medizinische Fachangestellte

Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

Psychotherapeutinnen und Physiotherapeuten

Präparationstechnische Assistentinnen und präparationstechnische Assistenten

Zahnmedizinische Fachangestellte

umfassen auch

Audiometristinnen und Audiometristen

Beschäftigungstherapeutinnen und Beschäftigungstherapeuten

Masseurinnen und Masseur

Arzthelferinnen und Arzthelfer

Apothekenhelferinnen und Apothekenhelfer

Krankengymnastinnen und Krankengymnasten

Dermoplastikerinnen und Dermoplastiker, Moulageurinnen und Moulageure, Biologiemodellmacherinnen und Biologiemodellmacher

Zahnärztliche Helferinnen und zahnärztliche Helfer

10.1 Lehrkräfte in Gesundheitsberufen

(aufgehoben)

10.2 Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-Assistenten

Entgeltgruppe 9b

Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-Assistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien,

die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

Entgeltgruppe 9a

Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-Assistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien und entsprechender Tätigkeit,

die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-Assistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien und entsprechender Tätigkeit,

die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Entgeltgruppe 6

Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-Assistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Tätigkeit von Audiologie-Assistentinnen oder Audiologie-Assistenten.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Schwierige Aufgaben sind z.B. Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen, Hörprüfung bei Kleinkindern und geistig behinderten Patientinnen und Patienten sowie Gehörgeräteanpassung und Hörerziehung – Hörtraining – bei Kleinkindern.*
- Nr. 2 *Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

10.3 Amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten, Desinfektorinnen und Desinfektoren, Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher

Entgeltgruppe 9a

1. Desinfektorinnen und Desinfektoren mit Prüfung
als Leiterin oder Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten,
denen mindestens 18 Desinfektorinnen oder Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit,
denen mindestens fünf Gesundheitsaufseherinnen oder Gesundheitsaufseher oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufseherinnen oder Gesundheitsaufsehern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
3. Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit,
die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 8

1. Desinfektorinnen und Desinfektoren mit Prüfung
als Leiterin oder Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten,
denen mindestens neun Desinfektorinnen oder Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Desinfektorinnen und Desinfektoren mit Prüfung
als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten,
denen mindestens 18 Desinfektorinnen oder Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit,
denen mindestens zwei Gesundheitsaufseherinnen oder Gesundheitsaufseher oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufseherinnen oder Gesundheitsaufsehern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
4. Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit,
die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben im gesamten Aufgabenbereich einer Gesundheitsaufseherin oder eines Gesundheitsaufsehers erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

Entgeltgruppe 6

1. Desinfektorinnen und Desinfektoren mit Prüfung
als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten,
denen mindestens neun Desinfektorinnen oder Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Desinfektorinnen und Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit,
denen mindestens vier Desinfektorinnen oder Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
3. Desinfektorinnen und Desinfektoren mit Prüfung,
die in nicht unerheblichem Umfange Aufsichtstätigkeit bei Begasungen mit hochgiftigen Stoffen auf Schiffen, schwimmenden Geräten oder an Land in Gebäuden, Silos, Containern und Waggons ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
4. Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 5

Desinfektorinnen und Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit,
denen mindestens zwei Desinfektorinnen oder Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 4

1. Amtliche Fachassistentinnen und amtliche Fachassistenten.
2. Desinfektorinnen und Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 3

1. Desinfektionshelferinnen und Desinfektionshelfer.
(Keine Stufe 6)
2. Beschäftigte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufseherinnen oder Gesundheitsaufsehern.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung – Frisches Fleisch – (HKrFrFIV).

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Zu den Desinfektionsanstalten rechnen auch entsprechende Einrichtungen mit anderer Bezeichnung.*
- Nr. 2 ¹Schwierige Aufgaben sind z.B. die Begutachtung von Flächennutzungsplänen und die Begutachtung von großen Bauvorhaben mit noch nicht gesicherter Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung. ²Zur Erfüllung der schwierigen Aufgaben gehört auch, dass die Gesundheitsaufseherin oder der Gesundheitsaufseher den Sachverhalt bewertet,*

daraus die notwendigen Folgerungen zieht und die hiermit zusammenhängenden Berichte, Gutachten und sonstigen Schreiben entwirft.

- Nr. 3 *Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

10.4 Diätassistentinnen und Diätassistenten

Entgeltgruppe 9b

1. Diätassistentinnen und Diätassistenten
als Leiterinnen oder Leiter von Diätküchen,
die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 400 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Diätassistentinnen und Diätassistenten
mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin oder Ernährungsberater und mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9a

1. Diätassistentinnen und Diätassistenten
als Leiterinnen oder Leiter von Diätküchen,
die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 200 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Diätassistentinnen und Diätassistenten
als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Diätküchen,
die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 400 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Diätassistentinnen und Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit,
die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 8

1. Diätassistentinnen und Diätassistenten
als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Diätküchen,
die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 200 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Diätassistentinnen und Diätassistenten als Diätküchenleiterinnen oder Diätküchenleiter.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Diätassistentinnen und Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit,
die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

Entgeltgruppe 7

Diätassistentinnen und Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Tätigkeit von Diätassistentinnen oder Diätassistenten.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 ¹Diätküchen können auch unselbständige Teile einer Großküche sein. ²Zu den Diätküchen zählen auch die Diätmilchküchen. ³Schonkost ist keine Diätkost.
- Nr. 2 Schwierige Aufgaben sind z.B.:
- Diätberatung von einzelnen Patientinnen oder Patienten,
 - selbständige Durchführung von Ernährungserhebungen,
 - Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich klinische Ernährungslehre,
 - Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien,
 - Stoffwechsel-Bilanz-Studien,
 - Maldigestion und Malabsorption nach Shunt-Operationen,
 - Kalzium-Test-Diäten,
 - spezielle Anfertigung von Sondenernährung für Patientinnen und Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.
- Nr. 3 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

10.5 Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten

Entgeltgruppe 9b

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9a

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Entgeltgruppe 6

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Schwierige Aufgaben sind z.B. Beschäftigungstherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie.*
- Nr. 2 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

10.6 Logopädinnen und Logopäden

Entgeltgruppe 9b

Logopädinnen und Logopäden mit entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

Entgeltgruppe 9a

Logopädinnen und Logopäden mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

Logopädinnen und Logopäden mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Entgeltgruppe 6

Logopädinnen und Logopäden mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Tätigkeit von Logopädinnen oder Logopäden.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Schwierige Aufgaben sind z.B. die Behandlung von Kehlkopflosen, von Patientinnen und Patienten nach Schlaganfällen oder Gehirnoperationen, von Patientinnen und Patienten mit Intelligenzminderungen, von Aphasiepatientinnen und Aphasiepatienten, von Patientinnen und Patienten mit spastischen Lähmungen im Bereich des Sprachapparates.*
- Nr. 2 *Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

10.7 Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister

Entgeltgruppe 9a

Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens acht Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseure und medizinische Bademeister oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 8

1. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens vier Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseure und medizinische Bademeister oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens zwei Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseure und medizinische Bademeister oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 6

1. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens zwei Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseure und medizinische Bademeister oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit,

die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 4

Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder Masseuren und medizinischen Bademeistern.

(Keine Stufe 6)

Protokollerklärung:

Schwierige Aufgaben sind z.B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.

10.8 Medizinische Fachangestellte, zahnmedizinische Fachangestellte

Entgeltgruppe 8

Zahnmedizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zehn zahnmedizinische Fachangestellte oder Beschäftigte in der Tätigkeit von zahnmedizinischen Fachangestellten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 6

1. Medizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung)
2. Zahnmedizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens fünf zahnmedizinische Fachangestellte oder Beschäftigte in der Tätigkeit von zahnmedizinischen Fachangestellten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 5

1. Medizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit.
2. Zahnmedizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte in der Tätigkeit von medizinischen Fachangestellten.
2. Beschäftigte in der Tätigkeit von zahnmedizinischen Fachangestellten.

Protokollerklärung:

Schwierige Aufgaben sind z.B. Patientenabrechnungen im stationären und ambulanten Bereich, Durchführung von Elektro-Kardiogrammen mit allen Ableitungen, Einfärben von cytologischen Präparaten oder gleich schwierige Einfärbungen.

10.9 Präparationstechnische Assistentinnen und präparationstechnische Assistenten, Sektionsgehilfinnen und Sektionsgehilfen

Entgeltgruppe 9a

1. Präparationstechnische Assistentinnen und präparationstechnische Assistenten, denen mindestens zwei präparationstechnische Assistentinnen oder präparationstechnische Assistenten, davon mindestens eine oder einer mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Präparationstechnische Assistentinnen und präparationstechnische Assistenten, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen und mindestens zu einem Drittel ihrer Gesamttätigkeit selbständig Demonstrationen im Hörsaal vorbereiten und bei der Durchführung mitwirken.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

Entgeltgruppe 8

1. Präparationstechnische Assistentinnen und präparationstechnische Assistenten, denen mindestens zwei präparationstechnische Assistentinnen oder präparationstechnische Assistenten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Präparationstechnische Assistentinnen und präparationstechnische Assistenten, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

Entgeltgruppe 7

Präparationstechnische Assistentinnen und präparationstechnische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

Sektionsgehilfinnen und Sektionsgehilfen,

die in nicht unerheblichem Umfang auch Tätigkeiten von präparationstechnischen Assistentinnen oder präparationstechnischen Assistenten ausüben und

denen mindestens zwei Sektionsgehilfinnen oder Sektionsgehilfen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 3

Sektionsgehilfinnen und Sektionsgehilfen.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 8 der Besoldungsgruppe A 8.*
- Nr. 2 *Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

Nr. 3 Schwierige Aufgaben sind z.B. Herstellung von Korrosionspräparaten, Darstellung feinerer Gefäße und Nerven.

10.10 Medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten, medizinisch-technische Gehilfinnen und medizinisch-technische Gehilfen

Entgeltgruppe 10

Leitende medizinisch-technische Assistentinnen und leitende medizinisch-technische Assistenten,

denen mindestens 16 medizinisch-technische Assistentinnen oder medizinisch-technische Assistenten, medizinisch-technische Gehilfinnen oder medizinisch-technische Gehilfen oder sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9b

1. Medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens zwei medizinisch-technische Assistentinnen oder medizinisch-technische Assistenten, medizinisch-technische Gehilfinnen oder medizinisch-technische Gehilfen oder sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,

die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 9a

Medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,

die in nicht unerheblichem Umfang eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

- Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Messgeräten (z.B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie;
- Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen;
- Virusisolierungen oder ähnliche schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (z.B. Coombs-Test, Blutgruppen-Serologie);
- Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle;
- Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Enzephalografien, Ventrikulografien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 8

Medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,

die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und 4)

Entgeltgruppe 7

Medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

Medizinisch-technische Gehilfinnen und medizinisch-technische Gehilfen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen, soweit diese nicht den medizinisch-technischen Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten vorbehalten sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und 4)

Entgeltgruppe 4

Medizinisch-technische Gehilfinnen und medizinisch-technische Gehilfen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Leitende medizinisch-technische Assistentinnen und leitende medizinisch-technische Assistenten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Assistentinnen oder Assistenten, denen unter der Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes für eine Laboratoriumsabteilung oder für eine radiologische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.*
- Nr. 2 Medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind, sind auch dann als solche eingruppiert, wenn sie im Rahmen dieser Tätigkeit Aufgaben erfüllen, die im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a genannt sind.*
- Nr. 3 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

- Nr. 4 *Schwierige Aufgaben sind z.B. der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet; ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik, messtechnische Aufgaben und Hilfeleistung bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-fotografische Verfahren.*

10.11 Orthoptistinnen und Orthoptisten

Entgeltgruppe 9b

1. Orthoptistinnen und Orthoptisten mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Orthoptistinnen oder Orthoptisten oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen oder Orthoptisten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Orthoptistinnen und Orthoptisten mit entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

Entgeltgruppe 9a

Orthoptistinnen und Orthoptisten mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

Orthoptistinnen und Orthoptisten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Entgeltgruppe 6

Orthoptistinnen und Orthoptisten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen oder Orthoptisten.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Schwierige Aufgaben sind z.B. die Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen und Kleinstanomalien.*
- Nr. 2 *Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

10.12 Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

Entgeltgruppe 6

1. Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte mit entsprechender Tätigkeit in Arzneimittelausgabestellen,
denen mindestens drei pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte oder Beschäftigte in der Tätigkeit von pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
2. Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

Entgeltgruppe 5

Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Tätigkeit von pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Den pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten stehen Drogistinnen und Drogisten gleich.*
- Nr. 2 *Apotheken sind keine Arzneimittelausgabestellen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.*
- Nr. 3 *Schwierige Aufgaben sind z.B. Taxieren, Mitwirkung bei der Herstellung von sterilen Lösungen oder sonstigen Arzneimitteln unter Verantwortung einer Apothekerin oder eines Apothekers.*

10.13 Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten

Entgeltgruppe 9b

1. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,
denen mindestens zwei pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten oder pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 6 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
2. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,
die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

Entgeltgruppe 8

Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,
die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und 4)

Entgeltgruppe 6

Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Den pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten stehen Drogistinnen und Drogisten gleich.*
- Nr. 2 *Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 6 der Besoldungsgruppe A 7.*
- Nr. 3 *Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*
- Nr. 4 *Schwierige Aufgaben sind z.B.:*
In der chemisch-physikalischen Analyse: gravimetrische, titrimetrische und fotometrische Bestimmungen einschl. Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen und chromatografische Analysen.
In der Pflanzenanalyse: Anfertigung mikroskopischer Schnitte. Schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach dem Deutschen Arzneibuch (Chemikalien, Drogen).
Herstellung und Kontrolle steriler Lösungen der verschiedensten Zusammensetzungen in größerem Umfang unter Verwendung moderner Apparaturen.

Herstellung von sonstigen Arzneimitteln in größerem Umfang unter Verwendung moderner in der Galenik gebräuchlicher Apparaturen (Suppositorien, Salben, Pulvergemische, Ampullen, Tabletten u.a.).

Herstellung von Arzneizubereitungen nach Rezept oder Einzelvorschrift.

10.14 Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten

Entgeltgruppe 10

Leitende Physiotherapeutinnen und Leitende Physiotherapeuten,

denen mindestens 16 Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9b

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens zwei Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9a

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit,

die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 8

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit,

die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

Entgeltgruppe 6

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Tätigkeit von Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Leitende Physiotherapeutinnen und Leitende Physiotherapeuten sind Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten, denen unter der Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes für eine physiotherapeutische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.*
- Nr. 2 Schwierige Aufgaben sind z.B. Krankengymnastik nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, nach Verbrennungen, in der Psychiatrie oder Geriatrie, nach Einsatz von Endoprothesen.*
- Nr. 3 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

10.15 Zahntechnikerinnen und Zahntechniker

Entgeltgruppe 10

Zahntechnikermeisterinnen und Zahntechnikermeister,

denen mindestens 16 Zahntechnikermeisterinnen oder Zahntechnikermeister oder Zahntechnikerinnen oder Zahntechniker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9b

1. Zahntechnikermeisterinnen und Zahntechnikermeister oder Zahntechnikerinnen und Zahntechniker mit entsprechender Tätigkeit,
denen mindestens zwei Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Zahntechnikermeisterinnen und Zahntechnikermeister oder Zahntechnikerinnen und Zahntechniker mit entsprechender Tätigkeit,
die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

Entgeltgruppe 9a

1. Zahntechnikermeisterinnen und Zahntechnikermeister mit entsprechenden Tätigkeiten,
die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen.
2. Zahntechnikermeisterinnen und Zahntechnikermeister oder Zahntechnikerinnen und Zahntechniker,
denen an Universitätskliniken die handwerkliche Unterweisung von Studentinnen und Studenten in zahntechnischen Arbeiten obliegt.

Entgeltgruppe 8

1. Zahntechnikermeisterinnen und Zahntechnikermeister mit entsprechender Tätigkeit.
2. Zahntechnikerinnen und Zahntechniker mit entsprechenden Tätigkeiten,
die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen.
3. Zahntechnikerinnen und Zahntechniker mit entsprechender Tätigkeit,
die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 6

Zahntechnikerinnen und Zahntechniker mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 8 der Besoldungsgruppe A 8.

Nr. 2 *Schwierige Aufgaben sind z.B. Tätigkeiten in der zahnärztlichen Keramik, in der Kieferorthopädie, in der Parallelometertechnik, in der Vermessungstechnik für Einstückgussprothesen, in der Geschiebetechnik.*

11. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik

Vorbemerkungen:

1. Für die in diesem Abschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b.
2. ¹Unter diesen Abschnitt fallen Beschäftigte, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) befassen ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. ²Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IKT-Netzen und IKT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. ³Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Betrieb, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. ⁴Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die nachfolgenden Merkmale. ⁵Da mit den informations- und kommunikationstechnischen Systemen in der Regel Produkte oder Services erstellt werden, gelten die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale auch für die Beschäftigten in der Produktionssteuerung und im IKT-Servicemanagement.
⁶Nicht unter diesen Abschnitt fallen Beschäftigte, die lediglich IKT-Systeme anwenden, oder Beschäftigte, die lediglich die Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationstechnik schaffen und sich die informations- und kommunikationstechnischen Spezifikationen von den IKT-Fachleuten zuarbeiten lassen.

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte der Fallgruppe 2,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 2 heraushebt.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 16.)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung,
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 heraushebt.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit langjähriger praktischer Erfahrung,
die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin oder Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 12 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 7.)

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Fallgruppe 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 2 heraushebt.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit langjähriger praktischer Erfahrung die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin oder Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 10 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 7.)
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Schwierigkeit der Koordinierung mit anderen Stellen aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, denen fachliche Weisungsbefugnis durch ausdrückliche Anordnung übertragen ist.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z.B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b, deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum in Entgeltgruppe 8 hinausgeht.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 17.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8, deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 17.)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert.

(Beschäftigte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 17.)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die ohne Anleitung tätig sind.

(Beschäftigte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 17.)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (z.B. Fachinformatikerinnen und Fachinformatiker der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatikerinnen und Technische Systeminformatiker, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektronikerinnen und IT-Systemelektroniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 17.)

2. Beschäftigte,

deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 17.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse oder besondere praktische Erfahrung voraussetzt.

Nr. 2 Umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in der Entgeltgruppe 9a geforderten Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

Nr. 3 ¹Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises. ²Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung [des Betriebes], bei der die Beschäftigten tätig sind, zu beziehen. ³Der Aufgabenkreis der Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

12. Beschäftigte im Justizdienst

12.1 Beschäftigte bei Gerichten und Staatsanwaltschaften

Vorbemerkung:

Zu den Beschäftigten der Staatsanwaltschaften zählen auch die Beschäftigten der Amtsanwaltschaften.

Entgeltgruppe 9a

1. Geschäftsstellenverwalterinnen und Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie schwierig ist.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)
2. Beschäftigte in Serviceeinheiten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie schwierig ist.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

Entgeltgruppe 8

1. Geschäftsstellenverwalterinnen und Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel schwierig ist.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)
2. Beschäftigte in Serviceeinheiten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel schwierig ist.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

Entgeltgruppe 6

1. Geschäftsstellenverwalterinnen und Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Fünftel schwierig ist.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 11.)
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 3 und 4)
2. Beschäftigte in Serviceeinheiten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 4 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Fünftel schwierig ist.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 11.)
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2, 3 und 4)
3. Protokollführerinnen und Protokollführer bei Gerichten, die in Strafsachen Inhaltsprotokolle selbständig fertigen.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 11.)

4. Beschäftigte in Serviceeinheiten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

1. Geschäftsstellenverwalterinnen und Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Protokollführerinnen und Protokollführer bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften.
3. Beschäftigte, denen die Eintragungen in das Grundbuch oder die Register mit Unterschriftsleistung obliegen.

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte, denen die Eintragungen in das Grundbuch oder die Register ohne Unterschriftsleistung obliegen.
2. Justizhelferinnen und Justizhelfer
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte bei Gerichten und Staatsanwaltschaften mit einfachen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Geschäftsstellenverwalterinnen und Geschäftsstellenverwalter sind Beschäftigte, die Schriftgut verwalten und mindestens zu einem Drittel ihrer Gesamttätigkeit die sonstigen in den Geschäftsordnungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften für ihr Arbeitsgebiet dem mittleren Dienst bzw. der entsprechenden Qualifikationsebene zugewiesenen Tätigkeiten wahrnehmen.*
- Nr. 2 *Beschäftigte in Serviceeinheiten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften sind Beschäftigte, die die Ausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur Justizfachangestellten oder zum Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I. S. 195) erfolgreich abgeschlossen haben und Aufgaben des mittleren Justizdienstes bzw. der entsprechenden Qualifikationsebene und der Justizfachangestellten (z.B. Geschäftsstellentätigkeit, Protokollführung, Assistenz Tätigkeiten) ganzheitlich bearbeiten, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten in Serviceeinheiten ausüben.*
- Nr. 3 *Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:*
 - a) *die Anordnung von Zustellungen, die Ladung von Amts wegen und die Vermittlung von Zustellungen im Parteibetrieb, die Heranziehung und die Ladung der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter, die Besorgung der öffentlichen Zustellung und Ladung;*
 - b) *die Erteilung von Rechtskraft- und Notfristzeugnissen sowie die Erteilung von Vollstreckungsklauseln, die Vollstreckbarkeitsbescheinigung in Strafsachen;*

- c) *die Aufgaben nach den Anordnungen über die Erhebung von statistischen Daten und der Mitteilung an das Bundeszentralregister, das Gewerbezentralregister und das Kraftfahrtbundesamt;*
- d) *die der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle*
 - *nach der Grundbuchordnung übertragenen Geschäfte einschließlich des Entwerfens von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen und des Entwerfens von Berichtigungen und Ergänzungen derselben sowie*
 - *Führung der Liste 10,*
 - *die entsprechenden Geschäfte nach §§ 28 bis 31 der Handelsregisterverordnung, § 26 der Verordnung über das Genossenschaftsregister, § 3 der Bestimmung über das Vereins- und Güterrechtsregister vom 24. Januar 1924 (RMinBl. 22) bzw. der ergänzenden oder ersetzenden landesrechtlichen Vorschriften über die Führung des Güterrechtsregisters und § 10 der Vereinsregisterverordnung;*
- e) *die Aufgaben der Kostenbeamtin oder des Kostenbeamten, die Aufgaben der Geschäftsstelle bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung, die Festsetzung und Anweisung der den Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen und ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter sowie den Beteiligten zu gewährenden Entschädigungen (einschl. etwaiger Vorschüsse);*
- f) *die Mitwirkung bei der Überwachung von Auflagen und Weisungen nach § 153a Absatz 1 Strafprozessordnung und dem Jugendgerichtsgesetz sowie der Lebensführung der Verurteilten nach § 453b Strafprozessordnung und der Gnadenordnung sowie der Überwachung von Zahlungen bei der Vollstreckung von Geldstrafen;*
- g) *die unterschriftsreife Vorbereitung von Beschlüssen und Verfügungen sowie die Anordnungen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die Vorprüfung von Klagen und Anschuldungsschriften, Anträgen sowie Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen in Gerichtsverfahren (Spruchkörperzuständigkeit, Ermittlung der Berichterstatterinnen und der Berichterstatter, Fristwahrung, Beweisangebote in patentgerichtlichen Verfahren u.Ä.), die Überprüfung fristgebundener Gebührenzahlungen in patentgerichtlichen Verfahren;*
- h) *die Beantwortung von Sachstandsanfragen und Auskunftersuchen formeller Art sowie die Überwachung von Akteneinsichten in patentgerichtlichen Verfahren,*
- i) *Führung von Haftlisten.*

Nr. 4 *Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die schwierigen Tätigkeiten zusammen mit der selbständigen Fertigung von Inhaltsprotokollen in Strafsachen mindestens 35 v.H. der Gesamttätigkeit ausmachen.*

- Nr. 5 *Justizhelferinnen und Justizhelfer sind Beschäftigte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, die die Aufgaben von Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern erfüllen (insbesondere auch Sitzungs- und Vorführdienst).*
- Nr. 6 *¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

12.2 Beschäftigte im allgemeinen Justizvollzugsdienst

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte im geschlossenen Vollzugsdienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie besondere Erfahrung und Zuverlässigkeit erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte im offenen Vollzugsdienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie besondere Erfahrung und Zuverlässigkeit erfordert.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 11.)

(Hierzu Protokollerklärung)

2. Beschäftigte im offenen oder geschlossenen Vollzugsdienst mit selbständiger Tätigkeit.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im offenen oder geschlossenen Vollzugsdienst, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

Protokollerklärung:

Besondere Erfahrung und Zuverlässigkeit liegen vor, wenn die fachliche Aufsicht auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann.

13. Beschäftigte im Kanzleidienst

Entgeltgruppe 9b

Vorsteherinnen und Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 40 Kanzleikräften.

Entgeltgruppe 8

1. Vorsteherinnen und Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 25 Kanzleikräften.
2. Ständige Vertreterinnen und ständige Vertreter von Vorsteherinnen oder Vorstehern von Kanzleien mit mindestens 60 Kanzleikräften.

Entgeltgruppe 6

Vorsteherinnen und Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 15 Kanzleikräften.

Entgeltgruppe 5

Vorsteherinnen und Vorsteher von Kanzleien.

(Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung:

Als Vorsteherinnen oder Vorsteher von Kanzleien gelten nur Beschäftigte, die einer Kanzlei mit mindestens fünf Kanzleikräften vorstehen.

14. Beschäftigte im Kassendienst

Entgeltgruppe 10

1. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens 30 Kassenbeschäftigten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens 15 Kassenbeschäftigten, wenn sie zugleich Leiterinnen oder Leiter der Vollstreckungsstelle sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9b

1. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens fünf Kassenbeschäftigten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Leiterinnen und Leiter von Kassen, die zugleich Leiterinnen oder Leiter der Vollstreckungsstelle sind, soweit nicht in die Entgeltgruppe 10 eingruppiert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter der Leiterinnen oder Leiter von Kassen mit mindestens zwölf Kassenbeschäftigten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
4. Beschäftigte in staatlichen Oberkassen oder Zentralkassen, denen mindestens drei Beschäftigte mit buchhalterischen Tätigkeiten der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3 oder Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4 ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
5. Beschäftigte, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, in staatlichen Zentralkassen mit besonders schwierigen Arbeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)
6. Kassiererinnen und Kassierer in Kassen, die das Ergebnis mehrerer Kassiererinnen oder Kassierer zusammenfassen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
7. Kassiererinnen und Kassierer in Kassen mit schwierigem Zahlungsverkehr und ständig außergewöhnlich hohen Barumsätzen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2, 4 und 5)
2. Beschäftigte in Kassen, denen mindestens drei Beschäftigte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 5 ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 4 und 6)
3. Beschäftigte, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, in staatlichen Kassen, in denen die Ergebnisse mehrerer Kassen zusammengefasst werden, wenn ihnen schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 5)

4. Beschäftigte in Finanzkassen mit vollautomatischem Steuererhebungsverfahren, die an Hand der Buchungsbelege Auskünfte erteilen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

5. Kassiererinnen und Kassierer in Kassen an Arbeitsplätzen mit ständig überdurchschnittlich hohen Postenzahlen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 7)

6. Verwalterinnen und Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen, wenn ihnen mindestens drei Beschäftigte ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

7. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens drei Kassenbeschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 4.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 6)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen in nicht unerheblichem Umfang schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2, 4, 5 und 8)

2. Beschäftigte in Finanzkassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn sie sich durch besondere Zuverlässigkeit aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 herausheben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 9)

3. Beschäftigte in Kassen, denen mindestens drei Beschäftigte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 4 ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 4 und 6)

4. Beschäftigte, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, in staatlichen Kassen, in denen die Ergebnisse mehrerer Kassen zusammengefasst werden.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

5. Kassiererinnen und Kassierer in Kassen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 7)

6. Verwalterinnen und Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

7. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens einer Kassenbeschäftigten oder einem Kassenbeschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 4.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 6)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 4)

2. Beschäftigte in Finanzkassen, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 10)
3. Kassiererinnen und Kassierer in kleineren Kassen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 7)
4. Zahlstellenverwalterinnen und Zahlstellenverwalter größerer Zahlstellen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
5. Verwalterinnen und Verwalter von Einmannkassen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im Kassendienst mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 11)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Kassendienst

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Kassendienst mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 12)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Kassen und Zahlstellen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind nur die in den Landesregelungen zur Organisation von Kassen und Zahlstellen (z.B. Landeshaushaltsordnung, Verwaltungsvorschriften) als solche bestimmten.*
- Nr. 2 *Beschäftigte führen oder verwalten verantwortlich Personen- oder Sachkonten, wenn sie die Belege vor der Buchung auf ihre Ordnungsmäßigkeit nach den Kassenvorschriften zu prüfen und für die Richtigkeit der Buchungen die Verantwortung zu tragen haben.*
- Nr. 3 *Besonders schwierige Arbeiten sind z.B. Zahlungs- und Abrechnungsverkehr; Nachweis der zentralen Kredite, Rücklagen, Geldanlagen; Gesamtrechnungslegung.*
- Nr. 4 *Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch für Beschäftigte, die in Zahlstellen oder Buchungsstellen verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.*
- Nr. 5 *Schwierige buchhalterische Tätigkeiten sind z.B.:*
 - a) *selbständiger Verkehr mit den bewirtschafteten Stellen;*
 - b) *Führen oder Verwalten von Darlehens- oder Schuldendienstkonten, wenn die Zins- und Tilgungsleistungen selbständig errechnet werden müssen;*

- c) *selbständiges Bearbeiten von Vollstreckungsangelegenheiten (mit Ausnahme des Ausstellens von Pfändungsaufträgen und von Amtshilfeersuchen);*
- d) *Bearbeiten schwierig aufzuklärender Verwaehrposten;*
- e) *selbständiges Bearbeiten von Werthinterlegungen einschließlich der Kontenführung;*
- f) *Führen oder Verwalten von Sachkonten für Haushaltsausgaben, wenn damit das Überwachen zahlreicher Abschlagszahlungen verbunden ist;*
- g) *Führen oder Verwalten von Sachkonten, bei denen Deckungsvorschriften nicht nur einfacher Art zu beachten sind*
(Deckungsvorschriften nur einfacher Art sind z.B.:
in Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben;
gegenseitige oder einseitige Deckungsfähigkeit bei den Personalausgaben oder Deckungsvermerke, die sich auf der Ausgaben-
seite auf nur zwei Haushaltsstellen beschränken);
- h) *Führen oder Verwalten von Konten für den Abrechnungsverkehr mit Kassen oder Zahlstellen;*
- i) *selbständiges Bearbeiten der Abrechnung mit Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern;*
- j) *Führen oder Verwalten schwieriger Konten der Vermögensrechnung bei gleichzeitigem selbständigem Berechnen von Abschreibungen aufgrund allgemeiner – betraglich nicht festgelegter – Kas-*
sen- oder Buchungsanweisungen.

Nr. 6 *Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar*

- *die Entgeltgruppe 5 der Besoldungsgruppe A 6 und*
- *die Entgeltgruppe 4 der Besoldungsgruppe A 5.*

Nr. 7 *Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Kassiererinnen und Kassierer für unbaren Zahlungsverkehr.*

Nr. 8 *Der Umfang der schwierigen buchhalterischen Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

Nr. 9 *Besondere Zuverlässigkeit liegt vor, wenn die fachliche Aufsicht auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann.*

Nr. 10 *Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften usw. des Aufgabenkreises.*

Nr. 11 *Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z.B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.*

Nr. 12 ¹*Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

15. Meisterinnen und Meister, technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben, Grubenkontrolleurinnen und Grubenkontrolleure

Vorbemerkung:

¹Beschäftigte, die nach diesem Abschnitt eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 38,35 Euro. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 15.

15.1 Technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben, Grubenkontrolleurinnen und Grubenkontrolleure

Entgeltgruppe 9b

Technische Beschäftigte mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit

- a) als Schichtführerin oder Schichtführer in großen thermischen Kraftwerken, großen Heizkraftwerken oder großen Müllverbrennungsanlagen, die außerhalb der regulären Tagesarbeitszeit für den gesamten Betrieb allein verantwortlich sind,
- b) in großen E-Lastverteileranlagen, die in der Schicht für die Netzbetriebsführung allein verantwortlich sind,
- c) als Leiterin oder Leiter von großen und vielschichtig strukturierten Instandsetzungsbereichen

sowie

sonstige technische Beschäftigte mit vergleichbarer Tätigkeit, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie die Tätigkeiten nach Buchstaben a bis c.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 1.)

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 9a

Grubenkontrolleurinnen und Grubenkontrolleure.

Protokollerklärung:

¹Ein vielschichtig strukturierter Bereich liegt vor, wenn in diesem Bereich die Arbeit von mindestens drei Gewerken zu koordinieren ist und mindestens drei Gewerken jeweils Meisterinnen oder Meister vorstehen. ²Gewerke sind Fachrichtungen im Sinne anerkannter Ausbildungsberufe, in denen die Meisterprüfung abgelegt werden kann. ³Im Mehrschichtbetrieb ist es unschädlich, wenn in den mindestens drei Gewerken nicht in allen Schichten jeweils Meisterinnen oder Meister im Sinne des Satzes 1 eingesetzt sind.

15.2 Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister und Meisterinnen und Meister mit Sonderausbildung

Vorbemerkungen:

1. Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b.
2. ¹Meisterinnen und Meister im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Beschäftigte, die auf handwerklichem Gebiet tätig sind. ²Diese Tätigkeitsmerkmale gelten nicht für Meisterinnen und Meister, die außerhalb der handwerklichen Berufsarbeit tätig sind (z.B. Platzmeisterinnen und Platzmeister, Lagermeisterinnen und Lagermeister, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Verkehrsmeisterinnen und Verkehrsmeister). ³Wasserbauwerkmeisterinnen und Wasserbauwerkmeister mit entsprechender Tätigkeit sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister eingruppiert.
3. Aufgabenspezifische Sonderausbildungen sind Ausbildungen von Handwerkerinnen und Handwerkern oder Facharbeiterinnen und Facharbeitern zur geprüften Kraftwerksmeisterin oder zum geprüften Kraftwerksmeister, zur geprüften Gasmeisterin oder zum geprüften Gasmeister, zur geprüften Fernwärmemeisterin oder zum geprüften Fernwärmemeister oder im militärfachlichen Meisterlehrgang der Bundeswehr in der Materialerhaltung von Luftfahrtgerät sowie Ausbildungen in gleichwertigen Ausbildungsgängen für Handwerkerinnen und Handwerker oder Facharbeiterinnen und Facharbeiter.

Entgeltgruppe 9a

1. Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister und Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung,
deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 3 heraushebt.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 2.)
2. Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister und Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung,
deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 4 heraushebt.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 2.)
3. Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister und Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung,
sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerkerinnen und Handwerker oder Facharbeiterinnen und Facharbeiter beschäftigt sind.
4. Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister und Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 heraushebt, dass die Beschäftigung an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit erfolgt.

Entgeltgruppe 8

Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister und Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung.

15.3 Maschinenmeisterinnen und Maschinenmeister

Vorbemerkung:

¹Meisterinnen und Meister im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Beschäftigte, die auf handwerklichem Gebiet tätig sind. ²Diese Tätigkeitsmerkmale gelten nicht für Meisterinnen und Meister, die außerhalb der handwerklichen Berufsarbeit tätig sind (z.B. Platzmeisterinnen und Platzmeister, Lagermeisterinnen und Lagermeister, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Verkehrsmeisterinnen und Verkehrsmeister). ³Wasserbauwerkmeisterinnen und Wasserbauwerkmeister mit entsprechender Tätigkeit sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister eingruppiert.

Entgeltgruppe 9a

1. Maschinenmeisterinnen und Maschinenmeister,
denen mindestens zwei Maschinenmeisterinnen oder Maschinenmeister der Entgeltgruppe 7 oder einer höheren Entgeltgruppe durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 4.)
(Hierzu Protokollerklärung)
2. Maschinenmeisterinnen und Maschinenmeister,
deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 3 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 4.)
3. Maschinenmeisterinnen und Maschinenmeister an großen und wichtigen Maschinenanlagen.

Entgeltgruppe 7

Maschinenmeisterinnen und Maschinenmeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

Entgeltgruppe 6

Maschinenmeisterinnen und Maschinenmeister an kleinen und einfachen Maschinenanlagen.

Protokollerklärung:

Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 7 der Besoldungsgruppe A 7

15.4 Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister, Meisterinnen und Meister im gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betrieb

Vorbemerkungen:

1. Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b.
2. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister und Meisterinnen und Meister im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Beschäftigte, die eine Tätigkeit in folgenden Fachgebieten ausüben:

Blumen- und Zierpflanzenbau, Obstbau, gärtnerischer Gemüsebau, Baumschulen, gärtnerischer Samenbau, Landschaftsgärtnerei, Friedhofsgärtnerei.

Entgeltgruppe 9a

1. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister,
denen mehrere Gärtnermeisterinnen oder Gärtnermeister oder Meisterinnen oder Meister, davon mindestens eine oder einer mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 8 oder der Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 4 oder 5, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder die regelmäßig vergleichbare Arbeitskräfte von Unternehmern einzusetzen und zu beaufsichtigen haben.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 2.)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister,
die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und
deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 4 heraushebt.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 2.)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister,
die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und
deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 5 heraushebt.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 2.)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
4. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister,
sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfinnen oder Gärtnergehilfen oder Beschäftigte mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterinnenbrief oder gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)
5. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 heraushebt, dass sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

6. Meisterinnen und Meister mit langjähriger Tätigkeit in der Entgeltgruppe 7 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfinnen und Gärtnergehilfen oder Beschäftigte mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

Entgeltgruppe 8

Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister.

Entgeltgruppe 7

Meisterinnen und Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meisterin oder Meister in der Entgeltgruppe 6 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages,

die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Gärtnergehilfinnen und Gärtnergehilfen oder Beschäftigten mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterinnenbrief bzw. gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen.

Entgeltgruppe 6

Meisterinnen und Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Gärtnergehilfin oder Gärtnergehilfe, die die Aufsicht über eine Gruppe von Gärtnergehilfinnen und Gärtnergehilfen oder Beschäftigten mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterinnenbrief bzw. gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar*
- *die Entgeltgruppe 8 der Besoldungsgruppe A 8 und*
 - *die Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 4 und 5 der Besoldungsgruppe A 9.*
- Nr. 2 *Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Reviere (Bezirke), Betriebsstätten, Friedhöfe.*
- Nr. 3 *Besonders schwierige Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche, die erheblich über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehen.*

15.5 Meisterinnen und Meister

Vorbemerkung:

¹Meisterinnen und Meister im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Beschäftigte, die auf handwerklichem Gebiet tätig sind. ²Diese Tätigkeitsmerkmale gelten nicht für Meisterinnen und Meister, die außerhalb der handwerklichen Berufsarbeit tätig sind (z.B. Platzmeisterinnen und Platzmeister, Lagermeisterinnen und Lagermeister, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Verkehrsmeisterinnen und Verkehrsmeister). ³Wasserbauwerkmeisterinnen und Wasserbauwerkmeister mit entsprechender Tätigkeit sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister eingruppiert.

Entgeltgruppe 9a

Meisterinnen und Meister mit langjähriger Tätigkeit in der Entgeltgruppe 7 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerkerinnen und Handwerker oder Facharbeiterinnen und Facharbeiter beschäftigt sind.

Entgeltgruppe 7

Meisterinnen und Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meisterin oder Meister in Entgeltgruppe 6 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages,

die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkerinnen und Handwerkern, Facharbeiterinnen und Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Beschäftigten führen.

Entgeltgruppe 6

Meisterinnen und Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Handwerkerin oder Handwerker oder Facharbeiterin oder Facharbeiter,

die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkerinnen und Handwerkern, Facharbeiterinnen und Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Beschäftigten führen.

16. Beschäftigte in Registraturen

Entgeltgruppe 9b

Leiterinnen und Leiter von Registraturen,

deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung der Registratur aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppen 1 oder 2 heraushebt.

Entgeltgruppe 9a

1. Leiterinnen und Leiter einer nach Sach Gesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur,
denen mindestens fünf Registraturbeschäftigte, davon zwei mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2, 3 und 4)
2. Leiterinnen und Leiter einer nach Sach Gesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in obersten Landesbehörden,
denen mindestens drei Registraturbeschäftigte, davon zwei mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 8

1. Leiterinnen und Leiter einer nach Sach Gesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur,
denen mindestens drei Registraturbeschäftigte, davon einer mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2, 3 und 4)
2. Leiterinnen und Leiter einer nach Sach Gesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in obersten Landesbehörden,
denen mindestens zwei Registraturbeschäftigte, davon einer mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2, 3 und 4)
3. Leiterinnen und Leiter von Registraturen,
denen mindestens vier Registraturbeschäftigte, davon drei mindestens der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 3 und 4)
4. Leiterinnen und Leiter von Registraturen,
denen mindestens acht Registraturbeschäftigte ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und 4)

Entgeltgruppe 6

1. Leiterinnen und Leiter von Registraturen,
denen mindestens zwei Registraturbeschäftigte, davon einer mindestens der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 3 und 4)

2. Leiterinnen und Leiter von Registraturen,
denen mindestens fünf Registraturbeschäftigte ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und 4)

3. Registraturbeschäftigte in einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in Tätigkeiten, die gründliche, umfangreiche Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse des verwalteten Schriftgutes erfordern.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

1. Registraturbeschäftigte
mit gründlichen Fachkenntnissen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

2. Leiterinnen und Leiter von Registraturen.

Entgeltgruppe 4

Registraturbeschäftigte

mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 3

Registraturbeschäftigte

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Registraturbeschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar

- die Entgeltgruppe 5 der Besoldungsgruppe A 6 und
- die Entgeltgruppe 6 der Besoldungsgruppe A 7.

Nr. 2 Eine nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederte Registratur liegt vor, wenn das Schriftgut auf der Grundlage eines eingehenden, systematisch nach Sachgebieten, Oberbegriffen, Untergruppen und Stichworten weit gefächerten Aktenplans unterzubringen ist; nur in alphabetischer oder numerischer Reihenfolge geordnetes Schriftgut erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Nr. 3 Leiterinnen und Leiter von Registraturen, denen weniger Registraturbeschäftigte als im Tätigkeitsmerkmal gefordert ständig unterstellt sind, sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Registraturbeschäftigte einzugruppieren, wenn dies für sie günstiger ist.

- Nr. 4 *Zu den Registraturbeschäftigten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören auch die Beschäftigten im Registratordienst der Entgeltgruppen 2 bis 4.*
- Nr. 5 *Erforderlich sind eingehende Kenntnisse im Geschäftsbereich, in der Weiterführung und im Ausbau einer Registratur.*
- Nr. 6 *Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i.S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z.B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.*
- Nr. 7 *¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

17. Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten

Vorbemerkungen:

1. ¹Dieser Abschnitt gilt für Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten an kunstgeschichtlichen, kulturgeschichtlichen und naturkundlichen Sammlungen und Forschungseinrichtungen, an Archiven und bei der Denkmalpflege. ²Dieser Abschnitt gilt nicht für staatlich geprüfte technische Assistentinnen und staatlich geprüfte technische Assistenten für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute mit entsprechender Tätigkeit.
2.
 - (1) Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten im Sinne dieses Abschnitts sind Arbeiten, die zum Ziel haben, Objekte von künstlerischer, kulturhistorischer, wissenschaftlicher oder dokumentarischer Bedeutung oder von didaktischem Wert ohne Rücksicht auf ihren materiellen oder kommerziellen Wert zu bergen, zu erhalten, wiederherzustellen und herzurichten.
 - (2) Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind auch die Nachbildung vom Original, die freie Nachbildung, die Rekonstruktion und der Modellbau, die zum Ziel haben, einen erhaltenswerten Befund der Wissenschaft und der Lehre nutzbar zu machen, sowie die grabungstechnischen Arbeiten.
 - (3) Zu den Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten gehören auch Tätigkeiten wie: konservatorisch richtige Lagerung der Sammlungsobjekte; Klimatisierung der Ausstellungs- und Depoträume; Ein- und Auspacken, Transport und Montage der Sammlungsobjekte; Mitwirkung bei Ausstellungen; Führen von Zustands- und Arbeitsprotokollen.

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie die Tätigkeiten der an kunstgeschichtlichen und kulturgeschichtlichen Sammlungen und Forschungseinrichtungen Beschäftigten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten mit langjähriger Erfahrung in Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen sowie dadurch aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie besondere Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie besondere Fachkenntnisse erfordert,

und denen mindestens drei Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, davon mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mit Tätigkeiten, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 herausheben, dass sie besondere Fachkenntnisse erfordern.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte, die besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Beschäftigte, die schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen und denen mehrere Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, davon mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 8 Fallgruppen 1 oder 2, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte, die besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten unter Anleitung ausführen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Beschäftigte, die schwierige und mindestens zu einem Viertel ihrer Gesamttätigkeit besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und 4)

3. Beschäftigte, die Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen und

denen mehrere Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, davon mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass mindestens zu einem Viertel der Gesamttätigkeit schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten zur selbständigen Bearbeitung übertragen sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

2. Beschäftigte, die Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen und

denen mehrere Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten mindestens der Entgeltgruppe 4 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte, die nicht mehr einfache Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
2. Beschäftigte, die schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten unter Anleitung ausführen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte, die einfache Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Beschäftigte heben sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 z.B. durch folgende Tätigkeiten heraus:

- a) Selbständige schwierige technische Untersuchungen zur Feststellung von bisher nicht bekannten alten Herstellungstechniken, deren Beschreibung und ggf. Anwendung;*
- b) Selbständige technische Untersuchungen von Objekten auf ihre Echtheit, die spezielle technologische Kenntnisse erfordern;*
- c) Leitung großer und schwieriger Restaurierungsvorhaben von Wandmalereien, z.B. im Zusammenhang mit der Sanierung und Restaurierung eines Bauwerks;*
- d) Außergewöhnlich schwierige Restaurierung oder Übertragung von technisch besonders komplizierten Wandmalereien;*
- e) Kompliziertes Zusammensetzen und Ergänzen großflächiger Wandmalereien, die nur noch in zahlreichen kleinen Bruchstücken vorhanden sind;*
- f) Festlegen sich hebender Farbschichten an Gouache-Blättern oder Buchmalereien;*
- g) Regenerieren von geschwärztem Bleiweiß oder geschwärzten Silberauflagen auf Handzeichnungen oder mittelalterlichen Buchmalereien;*
- h) Konservieren von verkohltem Papier oder Pergament einschließlich Sichtbarmachen der Schrift;*
- i) Restaurieren von außerordentlich wertvollen und außerordentlich empfindlichen Papyri;*
- j) Mit besonderem konservatorischen Risiko verbundenes Abnehmen von Firnissen und Übermalungen an Gemälden;*
- k) Übertragen von Gemälden auf neue Bildträger;*
- l) Restaurieren von Steinskulpturen mit wesentlich gestörter struktureller Festigkeit;*

- m) *Außergewöhnlich schwieriges Freilegen originaler Fassungen von Skulpturen;*
- n) *Außergewöhnlich schwieriges Restaurieren von wertvollen historischen Musikinstrumenten zur Wiedergewinnung ihres originalen Klanges;*
- o) *Technische Leitung großer und schwieriger Grabungen (wie z.B. komplizierte Kirchen-, Burgen- oder Stadtkerngrabungen) und Ausarbeiten der publikationsreifen Grabungsberichte;*
- p) *Restaurieren eines vielseitigen Fundkomplexes, dessen Erhaltung für die Forschung von einmaliger Bedeutung ist (z.B. Fürstengrab von Klein-Aspergle);*
- q) *Präparieren von zoologischen, botanischen und paläontologischen Unica und von Typus-Material (d.h. von Einzelobjekten, die Richtmaß für die systematischen Einheiten in Zoologie, Botanik und Paläontologie sind);*
- r) *Präparieren von paläontologischen Einzelstücken, die besondere Bedeutung für die Beurteilung der Entwicklungsgeschichte der Tiere und Pflanzen haben (z.B. Archaeopteryx).*

Nr. 2 *Tätigkeiten, die besondere Fachkenntnisse erfordern, sind z.B.:*

1. *Im Bereich prähistorische Objekte und entsprechende kunsthandwerkliche Gebrauchsgegenstände*
 - a) *Fach-(arbeits-)gebiet Keramik:*
 - *Rekonstruktion nur fragmentarisch erhaltener figürlicher oder plastisch verzierter Keramik;*
 - *Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
 - b) *Fach-(arbeits-)gebiet Glas und Porzellan:*
 - *Rekonstruktion nur fragmentarisch erhaltener Gläser schwer zu ermittelnder Form;*
 - *Behandlung sehr komplizierter Glasabblätterungen;*
 - *Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
 - c) *Fach-(arbeits-)gebiet Edelmetalle:*
 - *Rekonstruktion schlecht und nur fragmentarisch erhaltener Edelmetallgegenstände schwer zu ermittelnder Form;*
 - *Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
 - d) *Fach-(arbeits-)gebiet Kupfer, Bronze, Messing, sonstige Nichteisenmetalle:*
 - *Rekonstruktion schlecht und nur fragmentarisch erhaltener Gegenstände schwer zu ermittelnder Form aus Kupfer, Bronze, Messing oder sonstigen Nichteisenmetallen;*
 - *Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*

- e) *Fach-(arbeits-)gebiet Eisen:*
 - *Rekonstruktion sehr schlecht erhaltener und aus dem ursprünglichen Verband geratener Eisengegenstände, auch nach Röntgenaufnahmen;*
 - *Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
 - f) *Fach-(arbeits-)gebiet Textilien:*
 - *Reinigen, Konservieren und Ergänzen stark zerstörter sehr wertvoller alter Textilien;*
 - *Auflegen (Aufnähen) stark zerstörter sehr wertvoller alter Textilien auf stützende Unterlagen;*
 - *Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
 - g) *Fach-(arbeits-)gebiet organ. Materialien (Holz, Leder, Federn usw.):*
 - *Rekonstruktion schlecht und nur fragmentarisch erhaltener Ledergegenstände komplizierter Form;*
 - *Reinigen, Konservieren und Ergänzen stark zerstörter komplizierter Gegenstände aus Federn oder aus vergleichbar empfindlichem Material;*
 - *Entwicklung und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
 - h) *Fach-(arbeits-)gebiet Wandmalereien, Mosaiken:*
 - *Sehr komplizierte und umfangreiche Ergänzungen von Mosaiken;*
 - *Schwieriges Übertragen von Wandmalereien auf neue Träger, z.B. bei erheblicher Zerstörung der Malschichten;*
 - *Schwieriges Ergänzen von Wandmalereien;*
 - *Abnehmen von Übermalungen oder Sinterschichten auf Wandmalereien in außergewöhnlich schwierigen Fällen;*
 - *Feststellen der Ursachen von Verfallserscheinungen an Wandmalereien;*
 - *Technische Untersuchung von Wandmalereien und Putzschichten bei eigener Wahl des Verfahrens als Grundlage für die wissenschaftliche Auswertung;*
 - *Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
2. *Im Bereich Grafik, Bucheinbände, Archivgut*
- a) *Fach-(arbeits-)gebiet Grafiken, Bibliotheks- und Archivgut:*
 - *Restaurieren sehr wertvoller und empfindlicher grafischer Blätter aufgrund eigener Farb- und Fleckenanalysen;*
 - *Reinigen von Aquarellen und von Handzeichnungen mit wasserlöslichen Farbstoffen durch Bäder und Chemikalien;*

- Schließen von Rissen und Löchern in sehr wertvollen grafischen Blättern, wenn die bildliche Darstellung wesentlich betroffen ist;
 - Restaurieren angesengter oder verhärteter Pergamente;
 - Trennen und Konservieren der Blätter stark eingedrückter und verklebter Papyrusrollen oder Codices;
 - Restaurieren seltener und hoch empfindlicher Beschreibstoffe (z.B. Textilien oder Palmblätter);
 - Restaurieren sehr wertvoller und empfindlicher Bucheinbände (z.B. mittelalterliche Buchbeutel, Ledermosaikeinbände, Leder-schnittbände oder Ledereinbände von Colines oder Krause);
 - Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- b) *Fach-(arbeits-)gebiet foto- und kinematografische Archivalien:*
- Leitung der technischen Arbeiten in einem großen Filmarchiv;
3. *Im Bereich Gemälde, Skulpturen und entsprechende kunsthandwerkliche Objekte*
- a) *Fach-(arbeits-)gebiet Gemälde:*
- Feststellen der Ursachen von Verfallserscheinungen an Gemälden;
 - Reinigen empfindlicher Gemälde;
 - Herstellen schwieriger Retuschen an Gemälden;
 - Doublieren empfindlicher Gemälde;
 - Technische Untersuchung von Gemälden bei eigener Wahl des Verfahrens als Grundlage für die wissenschaftliche Auswertung;
 - Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- b) *Fach-(arbeits-)gebiet Plastik, Kunsthandwerk, Stein:*
- Feststellen der Ursachen von Verfallserscheinungen an Skulpturen;*
- Schwierige plastische Ergänzungen und Retuschen an Skulpturen;
 - Schwieriges Freilegen originaler Fassungen von Skulpturen;
 - Herstellen von Treppenschnitten und Querschnitten an gefassten Skulpturen in schwierigen Fällen;
 - Konservieren hoch empfindlicher Holzskulpturen bei sehr erheblichen Verfallserscheinungen;
 - Entsalzen und Festigen bemalter Steinskulpturen;
 - Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- c) *Fach-(arbeits-)gebiet Musikinstrumente:*

- Wiederherstellen vollständiger Mechaniken von historischen Cembali, Hammerklavieren und Kleinorgeln zur Spielbarkeit;
 - Berechnen und Aufziehen des Saitenbezuges von Musikinstrumenten und seine mitteltönige oder temperierte Einstimmung;
 - Mensurgerechtes Wiederherstellen von Orgelpfeifen;
 - Wiederherstellen der inneren Teile historischer Streich- und Zupfinstrumente zur Wiedergewinnung ihres originalen Klanges;
 - Halsrekonstruktionen an Streich- und Zupfinstrumenten;
 - Spielbarmachen historischer Holzblasinstrumente durch mensurgerechtes Wiederherstellen stark verzogener Röhrenteile und Anfertigen und Anpassen der einfachen oder der Doppelrohrblätter;
 - Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
4. Im Bereich Rekonstruktionen, Abformungen, Modellbau
- a) Fach-(arbeits-)gebiet Abgüsse, Nachbildungen usw.:
- Entwickeln und Erproben neuartiger Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- b) Fach-(arbeits-)gebiet zeichnerische Rekonstruktion und Modellbau:
- Schwierige zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse auf der Grundlage eigener Ermittlungen;
5. Im Fach-(arbeits-)gebiet Ausgrabungen
- Schwierige topografische Vermessungen von komplizierten Burgwällen, Grabhügeln und anderen komplizierten Geländedenkmälern einschließlich Anfertigen von Höhenschichtplänen;
 - Sehr schwierige bautechnische Aufmessungen;
 - Technische Leitung großer Grabungen;
6. Im Bereich naturkundliche Objekte
- a) Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – allgemeine und Nasspräparation:
- Entwickeln und Erproben neuartiger Präparierungs-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- b) Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – Balgpräparation, Demoplastik und Dioramen:
- Entwerfen und Herstellen schwieriger zoologischer, botanischer, paläontologischer oder ethnografischer Dioramen ohne grafische und Kunstmalerarbeiten. (Die Schwierigkeit muss sich sowohl auf den Lebensraum als auch auf die Ausstellungsobjekte beziehen.);

c) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – Skelette:*

- *Präparieren und Aufstellen komplizierter Skelette seltener Tiere, für die unmittelbares Vergleichsmaterial nicht und Fachliteratur nur in unzureichendem Maße herangezogen werden können;*

d) *Fach-(arbeits-)gebiet Botanik:*

- *Entwickeln und Erproben neuartiger Präparierungs-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*

e) *Fach-(arbeits-)gebiet Geologie und Paläontologie:*

- *Entwickeln und Erproben neuartiger Präparierungs-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
- *Ergänzen und Aufstellen komplizierter Skelette fossiler Tiere, für die unmittelbares Vergleichsmaterial nicht und Fachliteratur nur in unzureichendem Maße herangezogen werden können;*

f) *Fach-(arbeits-)gebiet Mineralogie:*

- *Entwickeln und Erproben neuartiger Präparierungs-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung.*

Nr. 3 *Besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind z.B.:*

1. *Im Bereich prähistorische Objekte und entsprechende kunsthandwerkliche Gebrauchsgegenstände*

a) *Fach-(arbeits-)gebiet Keramik:*

- *Mechanisches oder chemisches Reinigen, Sortieren, Festigen, Zusammensetzen und Ergänzen von im Scherben sehr brüchiger oder inkrustierter Keramik oder von Keramik mit schlecht haftender Bemalung;*
- *Rekonstruktion nur fragmentarisch erhaltener Keramik (z.B. mittels Drehscheibe und Schablone);*

b) *Fach-(arbeits-)gebiet Glas und Porzellan:*

- *Mechanisches oder chemisches Reinigen, Zusammensetzen und Ergänzen schlecht erhaltener (z.B. „durchkorrodierter“) Gläser;*
- *Behandlung von Glasabblätterungen;*

c) *Fach-(arbeits-)gebiet Edelmetalle:*

- *Ausbeulen, Zusammensetzen, Ergänzen und Sichern schlecht erhaltener oder fein verzierter Edelmetallgegenstände;*

d) *Fach-(arbeits-)gebiet Kupfer, Bronze, Messing, sonstige Nicht-eisenmetalle:*

- *Ausbeulen, Zusammensetzen, Ergänzen und Sichern schlecht erhaltener oder fein verzierter Gegenstände aus Kupfer, Bronze, Messing oder sonstigen Nichteisenmetallen;*
- e) *Fach-(arbeits-)gebiet Eisen:*
 - *Festigen und Freischleifen schlecht erhaltener Tauschierungen auf Eisengegenständen;*
 - *Sichern und Konservieren der an Eisengegenständen haftenden organischen Reste;*
- f) *Fach-(arbeits-)gebiet Textilien:*
 - *Reinigen, Konservieren und Ergänzen brüchiger oder sehr empfindlicher Textilien;*
 - *Auflegen (Aufnähen) brüchiger oder sehr empfindlicher Textilien auf stützende Unterlagen;*
- g) *Fach-(arbeits-)gebiet organ. Materialien (Holz, Leder, Federn usw.):*
 - *Konservieren feuchter Hölzer nach der Methode Müller-Beck und Haas oder nach anderen gleich schwierigen Verfahren;*
 - *Reinigen und Konservieren brüchiger Ledergegenstände;*
 - *Reinigen, Konservieren und Ergänzen stark beschädigter oder sehr empfindlicher Gegenstände aus Federn oder aus vergleichbar empfindlichem Material;*
- h) *Fach-(arbeits-)gebiet Wandmalereien, Mosaiken:*
 - *Kompliziertes und umfangreiches Übertragen oder Wiederverlegen sowie Ergänzen von Mosaiken mit erheblichen Zerstörungen;*
 - *Übertragen von Wandmalereien auf neue Träger;*
 - *Fixieren der Pigmente pudernder Wandmalereien;*
 - *Abnehmen von Übermalungen und schwer entfernbaren Sinterschichten auf Wandmalereien;*
 - *Wiederherstellen von Wandmalereien aus Bruchstücken mit komplizierten Bruchflächen;*
 - *Technische Untersuchung von Wandmalerei- und Putzschichten zur Herstellung von Putzschichtplänen;*
 - *Einfaches Ergänzen von Wandmalereien;*

2. *Im Bereich Grafik, Bucheinbände, Archivgut*

- a) *Fach-(arbeits-)gebiet Grafiken, Bibliotheks- und Archivgut:*
 - *Behandeln von Flecken aller Art auf sehr wertvollen und empfindlichen grafischen Blättern oder Glätten solcher Blätter (z.B. durch Spannen);*
 - *Ablösen sehr wertvoller und empfindlicher grafischer Blätter, die mit schwer lösbaren Stoffen aufgeklebt sind;*

- *Schließen von Rissen und Löchern in sehr wertvollen und empfindlichen grafischen Blättern, wenn die bildliche Darstellung betroffen ist;*
- *Strecken von Pergament in schwierigen Fällen (z.B. bei Wachs- oder Fettverfleckung, bei Verhornung oder bei Schrumpfung durch Hitzeeinwirkung);*
- *Manuelles Entfernen von Schimmelpilz auf Pastellen;*
- *Zusammensetzen, Ergänzen und Konservieren von in der Substanz stark beschädigten entweder brüchigen oder in vielen Teilen vorhandenen Archivalien- und Buchblättern;*
- *Aufrollen schlecht erhaltener großer Papyrusrollen, Lösen von Papyruskartonage sowie Trennen und Konservieren der einzelnen Blätter;*
- *Restaurieren deformierter Gegenstände auf Papyruskartonage mit Bemalung;*
- *Restaurieren brüchiger oder sehr empfindlicher Seidenrollbilder;*
- *Konservieren von Siegeln komplizierter Form, deren Festigkeit durch Fremdstoffzusätze stark beeinträchtigt ist;*
- *Lederergänzungen an mittelalterlichen Einbänden;*

b) Fach-(arbeits-)gebiet foto- und kinematografische Archivalien:

- *Prüfen der foto- und kinematografischen Archivalien auf das Erfordernis von Restaurierungen einschließlich Bestimmen der anzuwendenden Restaurierungsverfahren;*

3. *Im Bereich Gemälde, Skulpturen und entsprechende kunsthandwerkliche Objekte*

a) Fach-(arbeits-)gebiet Gemälde:

- *Reinigen wenig empfindlicher Gemälde;*
- *Festlegen von Farbabhebungen an Gemälden;*
- *Herstellen einfacher Retuschen an Gemälden;*
- *Doublieren wenig empfindlicher Gemälde;*

b) Fach-(arbeits-)gebiet Plastik, Kunsthandwerk, Stein:

- *Kompliziertes Reinigen empfindlicher Skulpturen;*
- *Lösen oder Absprengen von späteren Fassungen an Skulpturen unter dem Stereomikroskop;*
- *Herstellen von Treppenschnitten und Querschnitten an gefassten Skulpturen in einfachen Fällen;*
- *Zusammensetzen, Zusammenkleben und Montieren hoch empfindlicher Skulpturen;*
- *Einfache plastische Ergänzungen und Retuschen an Skulpturen;*
- *Konservieren von Skulpturen bei starkem Schädlingsbefall;*

c) *Fach-(arbeits-)gebiet Musikinstrumente:*

- *Schwierige Corpusrestaurierungen von Musikinstrumenten als Voraussetzung für ihre Spielbarmachung;*
- *Nacharbeiten fehlender Teile komplizierter Form von Musikinstrumenten;*
- *Erneuern von Verbrauchsmaterialien wie Klappenpolstern und -federn, Zapfenwicklungen, Saiten, Hammerledern, Dämpferfilzen, Kielen usw. an historischen Musikinstrumenten zur Spielbarkeit;*

4. *Im Bereich Rekonstruktionen, Abformungen, Modellbau*

a) *Fach-(arbeits-)gebiet Abgüsse, Nachbildungen usw.:*

- *Herstellen von Negativformen von sehr empfindlichen Originalen sehr komplizierter Form und Herstellen der Abgüsse;*
- *Herstellen von Galvanoplastiken nach Originalen sehr komplizierter Form;*
- *Originalgetreues Nachformen von Originalen sehr komplizierter Form;*

b) *Fach-(arbeits-)gebiet zeichnerische Rekonstruktion und Modellbau:*

- *Herstellen schwieriger Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach eigenen Entwürfen aufgrund wissenschaftlicher Unterlagen;*
- *Schwierige zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse auf der Grundlage eigener Ausdeutung von gegebenen Unterlagen;*

5. *Im Fach-(arbeits-)gebiet Ausgrabungen*

- *Durchführen schwieriger Grabungen (dazu gehören z.B. Planen und Vermessen von Probeschnitten, Anfertigen schwieriger Grabungszeichnungen und schwieriger Grabungs- oder Fundberichte, Fotografische Dokumentation);*
- *Topografische Vermessung von Geländedenkmälern nach Lage und Höhe;*
- *Bautechnische Aufmessungen;*

6. *Im Bereich naturkundliche Objekte*

a) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – allgemeine und Nasspräparation:*

- *Erproben neuartiger, schwieriger Präparierungsverfahren;*
- *Präparieren von Tieren nach schwierigen Verfahren bei selbständiger Wahl des Verfahrens;*
- *Präparieren kleinster zoologischer Objekte (z.B. Genitalien kleiner Insekten) unter dem Mikroskop;*

- b) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – Balgpräparation, Dermoplastik und Dioramen:*
- *Herstellen schwieriger Dermoplastiken (z.B. solche, die das Muskelspiel wiedergeben, oder solche sehr großer Tiere);*
 - *Herstellen zoologischer, botanischer, paläontologischer oder ethnografischer Dioramen – ohne grafische und Kunstmalerarbeiten – nach skizzenhaften Angaben;*
- c) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – Skelette:*
- *Präparieren und Aufstellen komplizierter Skelette seltener Tiere unter Verwendung selbst zusammengestellter Fachliteratur;*
- d) *Fach-(arbeits-)gebiet Botanik:*
- *Erproben neuartiger schwieriger Präparierungsverfahren;*
 - *Präparieren kleinster Pflanzen und Pflanzenteile unter dem Mikroskop;*
 - *Präparieren von Pflanzen nach schwierigen Verfahren bei selbständiger Wahl des Verfahrens;*
- e) *Fach-(arbeits-)gebiet Geologie und Paläontologie:*
- *Erproben neuartiger schwieriger Präparierungsverfahren;*
 - *Feinpräparieren sehr schlecht erhaltener oder schlecht präparierbarer Fossilien (z.B. weicher oder spröder Fossilien in hartem Gestein), auch mit komplizierten Geräten;*
 - *Herstellen sehr schwieriger paläobotanischer Präparate (z.B. Kutikula-Präparate, Präparate für Pollenanalysen);*
 - *Herstellen schwieriger Serienschliffe und schwieriger orientierter Dünnschliffe von Fossilien;*
 - *Übertragen schlecht erhaltener großer Fossilien auf Lackfilme;*
 - *Sehr schwieriges Herausätzen von empfindlichen Fossilien oder Fossilienteilen;*
 - *Präparieren von Mikrofossilien unter dem Mikroskop;*
 - *Ergänzen und Aufstellen komplizierter Skelette fossiler Tiere für Schauzwecke;*
 - *Sicherung des Fossil-Materials einschließlich topografischer und zeichnerischer Fundaufnahme bei großen paläontologischen Fundkomplexen;*
- f) *Fach-(arbeits-)gebiet Mineralogie:*
- *Herstellen von Mineralschnitten und von orientierten Gesteinsdünnschliffen;*
 - *Herstellen zweiseitig polierter Mineral- und Gesteinsdünnschliffe;*

- Herstellen von Mineral- und Gesteinspräparaten für Untersuchungen mit der Mikrosonde;
 - Handauslesen extrem reiner Mineralfraktionen für die Spektralanalyse;
 - Herauslösen bestimmter Mineralkörner aus Gesteinsdünnschliffen (Mikropräparation);
- g) Fach-(arbeits-)gebiet Nachbildungen und Modelle von Tieren, Pflanzen und Fossilien:
- Herstellen originalgetreuer Nachbildungen (einschließlich Negativform und Abguss) sehr kompliziert gestalteter Tiere, Pflanzen und Fossilien;
 - Herstellen von Rekonstruktionen und Modellen kompliziert gestalteter Tiere oder Pflanzen.

Nr. 4 Schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind z.B.:

1. Im Bereich Prähistorische Objekte und entsprechende kunsthandwerkliche Gebrauchsgegenstände

a) Fach-(arbeits-)gebiet Keramik:

- Waschen, Sortieren, Festigen, Zusammensetzen und Ergänzen von im Scherben brüchiger Keramik;

b) Fach-(arbeits-)gebiet Glas und Porzellan:

- Zusammensetzen und Ergänzen gut erhaltener dünnwandiger Gläser oder Porzellangegegenstände;
- Chemisches Entfernen fest anhaftender Auflagen (z.B. Sinter) von gut erhaltenen Gläsern oder von Porzellangegegenständen mit Aufglasurmalerei;

c) Fach-(arbeits-)gebiet Edelmetalle:

- Mechanisches und chemisches Entfernen von Sinter- und Umsetzungsprodukten (z.B. Salze oder Oxyde) auf empfindlichen Edelmetallgegenständen;

d) Fach-(arbeits-)gebiet Kupfer, Bronze, Messing, sonstige Nichteisenmetalle:

- Mechanisches Entfernen der Patina, Ergänzen und Festigen stark korrodierten Gegenständen aus Kupfer, Bronze, Messing oder sonstigen Nichteisenmetallen;

e) Fach-(arbeits-)gebiet Eisen:

- Freischleifen, Entchloren, Zusammenkleben und Ergänzen stark korrodierter oder völlig durchkorrodierter Eisengegenstände, auch nach Röntgenaufnahmen;
- Freischleifen gut erhaltener Tauschierungen auf Eisengegenständen;
- Restaurieren metallisch gut erhaltener Eisengegenstände komplizierter Form;

f) Fach-(arbeits-)gebiet Textilien:

- *Reinigen und Konservieren empfindlicher oder im Verband gestörter Textilien;*
- *Auflegen (Aufnähen) empfindlicher Textilien auf stützende Unterlagen sowie Unterlegen von Fehlstellen;*
- g) *Fach-(arbeits-)gebiet organ. Materialien (Holz, Leder, Federn usw.):*
 - *Reinigen und Konservieren grabungsfrischer Ledergegenstände;*
 - *Reinigen und Konservieren schlecht erhaltener Ledergegenstände;*
 - *Reinigen und Konservieren beschädigter Gegenstände aus Federn oder vergleichbar empfindlichem Material;*
- h) *Fach-(arbeits-)gebiet Wandmalereien, Mosaiken:*
 - *Übertragen oder Wiederverlegen von Mosaiken kleineren Formats und guten Erhaltungszustandes;*
 - *Befestigen loser Farbschollen und Putzstücke von Wandmalereien sowie Verputzen von Fehlstellen;*
 - *Putzfestigung unter Wandmalereien und Mosaiken;*
 - *Wiederherstellen von Wandmalereien aus Bruchstücken mit einfachen Bruchflächen;*
 - *Wiederherstellen von Mosaiken aus Bruchstücken;*
 - *Abnehmen schwer entfernbarer Übertünchungen auf Wandmalereien und Mosaiken und schwer entfernbarer Sinterschichten auf Mosaiken;*

2. *Im Bereich Grafik, Bucheinbände, Archivgut*

a) *Fach-(arbeits-)gebiet Grafiken, Bibliotheks- und Archivgut:*

- *Behandeln von Griffstellen, Wasserrändern oder Stockflecken auf Handzeichnungen in gutem Zustand, empfindlichen handschriftlichen Blättern, kolorierten druckgrafischen Blättern sowie solchen auf empfindlichen Papieren oder Pergamenten oder Glätten solcher Blätter (z.B. durch Spannen);*
- *Sehr schwieriges Entfernen von Flecken (z.B. Öl, Firnis, Kopierstift, Stempelfarbe, Tesaklebstoff) auf grafischen Blättern;*
- *Schließen von Rissen und Löchern in grafischen Blättern, wenn die bildliche Darstellung betroffen ist;*
- *Ausflicken und Einbetten sehr empfindlicher Archivalien- und Buchblätter in Kunststofffolien oder Japanpapier;*
- *Lösen zusammengeklebter empfindlicher Archivalien- oder Buchblätter in schwierigen Fällen (z.B. bei starker Verschimmelung);*
- *Aufziehen beschädigter handgezeichneter Karten großen Formats oder von Seidenrollbildern;*

- Ablösen und Reinigen fest verklebter Pergamente von Bucheinbänden;
 - Glätten und Festigen von Papyri in mittelmäßigem Erhaltungszustand;
 - Ergänzen von Siegeln komplizierter Form;
 - Heften auf echte Bünde;
 - Herstellen von handgestochenen Kapitalen an Bucheinbänden;
 - Herstellen von Buchbeschlügen komplizierter Art;
 - Festigen, Erneuern und Ergänzen von Bucheinbänden in schwierigen Fällen (z.B. reich ornamentierte Holzdeckel);
- b) Fach-(arbeits-)gebiet foto- und kinematografische Archivalien:
- Schwierige Retuschen an beschädigten foto- und kinematografischen Archivalien;
 - Sensitometrische Kontrolle von Kopien kinematografischer Archivalien;
 - Überprüfen von zweistreifigem Nitrofilmbild- und -tonmaterial auf Zusammengehörigkeit einschließlich Synchronlegen und Anbringen der Startzeichen;
3. Im Bereich Gemälde, Skulpturen und entsprechende kunsthandwerkliche Objekte
- a) Fach-(arbeits-)gebiet Gemälde:
- Kitten von Farbausbrüchen an Gemälden und Wiederbefestigen loser Farbteile;
 - Entfernen des Oberflächenschmutzes auf gefirnissten Gemälden;
- b) Fach-(arbeits-)gebiet Plastik, Kunsthandwerk, Stein:
- Zusammensetzen und -kleben empfindlicher Skulpturen;
 - Reinigen von Skulpturen mit Lösungs- und Abbeizmitteln;
 - Abnehmen lockerer Übermalungsschichten auf Skulpturen;
 - Instandsetzen reich ornamentierter oder reich intarsierter Möbel oder Gemälderahmen;
 - Durchspülen unbemalter Steingegenstände;
- c) Fach-(arbeits-)gebiet Musikinstrumente:
- Nacharbeiten fehlender Außenteile, komplizierte Verleimungen und entsprechend schwierige Arbeiten an Musikinstrumenten zur äußeren Wiederherstellung bis zur Ausstellungsfähigkeit;
4. Im Bereich Rekonstruktionen, Abformungen, Modellbau
- a) Fach-(arbeits-)gebiet Abgüsse, Nachbildungen usw.:

- *Herstellen von Negativformen von empfindlichen Originalen und Herstellen der Abgüsse;*
 - *Herstellen von Galvanoplastiken nach Originalen;*
 - *Originalgetreues Nachformen von Originalen komplizierter Form;*
 - *Originalgetreues Kolorieren von Nachbildungen;*
- b) *Fach-(arbeits-)gebiet zeichnerische Rekonstruktion und Modellbau:*
- *Herstellen schwieriger Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach skizzenhaften Angaben;*
 - *Schwierige zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse;*
5. *Im Fach-(arbeits-)gebiet Ausgrabungen*
- *Durchführen kleinerer Grabungen (dazu gehören z.B.:
Vermessungsarbeiten nach einfachen Methoden,
Fotografische Dokumentation,
Fundkonservierung von empfindlichen Objekten auf dem Grabungsgelände,
Anfertigen einfacher maßstäblicher Grabungszeichnungen und einfacher Grabungs- oder Fundberichte,
Beaufsichtigung der Grabungsarbeiter);*
 - *Anfertigen schwieriger Grabungszeichnungen und schwieriger Grabungs- oder Fundberichte;*
6. *Im Bereich naturkundliche Objekte*
- a) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – allgemeine und Nasspräparation:*
- *Herstellen schwieriger anatomischer Präparate (z.B. Nerven- oder Gefäßpräparate);*
- b) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – Balgpräparation, Dermoplastik und Dioramen:*
- *Herstellen einfacher Dermoplastiken (anatomisch genaues Nachbilden des Tierkörpers, Zubereiten der Haut, Überziehen des nachgebildeten Körpers mit der Haut, Färben von nackten Hautteilen, Auswählen und Einsetzen der Augen);*
- c) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – Skelette:*
- *Präparieren schwierig zu bearbeitender Wirbeltierskelette;*
 - *Herrichten und Aufstellen von Wirbeltierskeletten für Schauzwecke (Bleichen der präparierten Skelette, Aufstellen und Montieren der Stützgerüste und Montieren der Skelette);*

- *Präparieren von Bänderskeletten (Abfleischen und Mazieren der Knochen unter Erhaltung der Sehnenbänder zwischen den Gelenken; Bleichen, Stützen und Montieren der Skelette);*

d) Fach-(arbeits-)gebiet Botanik:

- *Herstellen schwieriger Präparate von Blüten (z.B. sehr kleine oder stark umgebildete Blüten wie die der Gräser und Sauergräser);*
- *Herstellen schwieriger pflanzenanatomischer Präparate (z.B. embryologische Schnitte oder Chromosomenpräparate);*

e) Fach-(arbeits-)gebiet Geologie und Paläontologie:

- *Konservieren von sehr brüchigen Fossilien und von Fossilien aus sich veränderndem Material (z.B. Markasit);*
- *Beseitigen alter Konservierungsmittel aus präparierten Fossilien und erneutes Konservieren;*
- *Feinpräparieren von weichen Fossilien in weichem Gestein und von harten Fossilien in hartem Gestein, auch mit einfachen Geräten (z.B. Vibrotool);*
- *Herstellen von orientierten Anschliffen, von geätzten Dünnschliffen einschließlich Lackfilmabzügen, selektives Anfärben auf bestimmte Mineralien bei Fossilien und fossilhaltigem Gestein;*
- *Herstellen von Dünn- oder Serienschliffen von Fossilien;*
- *Herstellen von Lackfilmen und Folienabzügen großer geologischer Objekte (z.B. Bodenprofile) und gut erhaltener großer Fossilien;*
- *Herausätzen von Fossilien aus Gestein;*
- *Auslesen von Mikrofossilien und Vorsortieren nach Familien;*
- *Ergänzen und Aufstellen einfacher Skelette fossiler Tiere für Schauzwecke;*
- *Sicherung des Fossil-Materials einschließlich topografischer und zeichnerischer Fundaufnahme bei kleinen paläontologischen Fundkomplexen;*

f) Fach-(arbeits-)gebiet Mineralogie:

- *Herstellen von Großdünnschliffen von Mineralien und Gesteinen;*
- *Herstellen von Körnerdünnschliffen, von Dünnschliffen von Salzgestein und von polierten Anschliffen kohligter Gesteine;*
- *Ätzen von Erzanschliffen und selektives Anfärben auf bestimmte Mineralien bei mineralogischen oder petrografischen Dünnschliffen;*

- Aufbereiten und Trennen der Mineralien aus Gesteinen anhand vorgegebener Trennungsstammbäume (z.B. mit Schwerelösungen, Zentrifuge, Magnetscheider, Stoßherd);

g) *Fach-(arbeits-)gebiet Nachbildungen und Modelle von Tieren, Pflanzen und Fossilien:*

- Herstellen originalgetreuer Nachbildungen (einschließlich Negativform und Abguss) kompliziert gestalteter Tiere, Pflanzen und Fossilien;
- Herstellen von Rekonstruktionen und Modellen von Tieren und Pflanzen.

Nr. 5 *Nicht mehr einfache Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind Arbeiten, die handwerkliche Fertigkeiten und die Beherrschung besonderer Arbeitstechniken voraussetzen, wie z.B.:*

1. *Bereich prähistorische Objekte und entsprechende kunsthandwerkliche Gebrauchsgegenstände*

a) *Fach-(arbeits-)gebiet Keramik:*

- Waschen, Sortieren, Zusammensetzen und Ergänzen von im Scherben fester verzierter, kompliziert geformter oder sehr zerbrochener Keramik;
- Entfernen von Sinter und Auswässern von Salzen oder Bodensäuren bei im Scherben fester Keramik;
- Kolorieren von Keramik;

b) *Fach-(arbeits-)gebiet Glas und Porzellan:*

- Zusammensetzen und Ergänzen gut erhaltener dickwandiger Gläser oder Porzellangegegenstände komplizierter Form;

c) *Fach-(arbeits-)gebiet Edelmetalle:*

(unbesetzt)

d) *Fach-(arbeits-)gebiet Kupfer, Bronze, Messing, sonstige Nicht-eisenmetalle:*

- Mechanisches Entfernen der Patina, Entchloren oder Tränken von korrodierten Gegenständen aus Kupfer, Bronze oder Messing;

e) *Fach-(arbeits-)gebiet Eisen:*

- Restaurieren metallisch gut erhaltener Eisengegenstände;
- Chemisches und elektrolytisches Entrosten von Eisengegenständen;
- Tränken von korrodierten Eisengegenständen im Vakuum;

f) *Fach-(arbeits-)gebiet Textilien:*

- Reinigen, z.B. Waschen und Trocknen sowie Auflegen (Aufnähen) beschädigter Textilien;

g) *Fach-(arbeits-)gebiet organ. Materialien (Holz, Leder, Federn usw.):*

- *Kontrolliertes Austrocknen feuchter Hölzer;*
- *Reinigen und Konservieren gut erhaltener Gegenstände aus Federn oder aus vergleichbar empfindlichem Material;*

h) *Fach-(arbeits-)gebiet Wandmalereien, Mosaiken:*

- *Mechanisches Abnehmen leicht entfernbarer Sinterschichten und Übertünchungen auf Wandmalereien und Mosaiken mit guter Oberflächenerhaltung und fester Haftung an ihrem Untergrund;*

2. *Im Bereich Grafik, Bucheinbände, Archivgut*

a) *Fach-(arbeits-)gebiet Grafiken, Bibliotheks- und Archivgut:*

- *Auflegen empfindlicher grafischer Blätter;*
- *Behandeln von Griffstellen, Wasserrändern oder Stockflecken (z.B. durch Wasserbäder ohne scharfe Chemikalien) auf schwarz-weißen druckgrafischen Blättern, auf handschriftlichen und anderen Archivalien-Blättern sowie auf gut erhaltenen Papyri oder Glätten solcher Blätter (z.B. durch Spannen);*
- *Schließen von nicht in die bildliche Darstellung hineingehenden Rissen in grafischen Blättern;*
- *Lösen zusammengeklebter empfindlicher Archivalien- oder Buchblätter;*
- *Nachleimen von Papieren;*
- *Aufziehen beschädigter Urkunden und gedruckter Karten;*
- *Ausflicken und Einbetten von Archivalien und Buchblättern in Kunststofffolien oder Japanpapier;*
- *Neutralisieren alter Tinten;*
- *Reinigen und Konservieren empfindlicher Siegel;*
- *Ergänzen von Siegeln;*
- *Reinigen und Konservieren von Bleibullen;*
- *Herstellen von Pergamenteinbänden;*
- *Heften auf echte Bünde einfacher Art;*

b) *Fach-(arbeits-)gebiet foto- und kinematografische Archivalien:*

- *Chemisches Behandeln chemisch oder bakteriell geschädigter foto- und kinematografischer Archivalien;*
- *Herstellen von Reproduktionen beschädigter fotografischer Archivalien einschließlich Retuschen;*
- *Vergleichen und Kennzeichnen von positivem und negativem kinematografischem Archivmaterial zur Herstellung vollständiger Kopien;*

- Prüfen von foto- und kinematografischen Archivalien auf Chemikalienrückstände;
3. *Im Bereich Gemälde, Skulpturen und entsprechende kunsthandwerkliche Objekte*
- a) *Fach-(arbeits-)gebiet Gemälde:*
- Durchführen provisorischer restauratorischer Sicherungsmaßnahmen an Gemälden (z.B. Sichern von Farbabhebungen);
- b) *Fach-(arbeits-)gebiet Plastik, Kunsthandwerk, Stein:*
- Zusammensetzen und -kleben unempfindlicher Skulpturen;
 - Reinigen gefasster Skulpturen mit einfachen Mitteln;
 - Einfaches Ergänzen ornamentaler Holz- und Metallteile an Möbeln oder an Gemälderahmen;
 - Mechanisches Abnehmen von Sinter auf unempfindlichen Steingegenständen;
- c) *Fach-(arbeits-)gebiet Musikinstrumente:*
- Reinigen empfindlicher Teile und Mechaniken von Musikinstrumenten;
 - Verleimen einfacher Bruchstellen und Risse an äußeren Holzteilen von Musikinstrumenten und entsprechende Reparaturen an Metallblasinstrumenten;
 - Stimmen von Cembali mit Hilfe eines Stimmgerätes;
4. *Im Bereich Rekonstruktionen, Abformungen, Modellbau*
- a) *Fach-(arbeits-)gebiet Abgüsse, Nachbildungen usw.:*
- Herstellen von Negativformen von wenig empfindlichen Originalen komplizierter Form und Herstellen der Abgüsse;
- b) *Fach-(arbeits-)gebiet zeichnerische Rekonstruktion und Modellbau:*
- Herstellen schwieriger Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach Vorlagen;
 - Einfache zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse;
5. *Im Fach-(arbeits-)gebiet Ausgrabungen*
- Freilegen und Bergen von Bodenfunden;
 - Herrichten von Erdprofilen und Grabungsflächen zum Zeichnen und Messen;
 - Anfertigen von Grabungsskizzen oder einfachen maßstäblichen Grabungszeichnungen und einfachen Grabungs- oder Fundberichten;

- *Beaufsichtigen von Teilabschnitten bei größeren Grabungen;*
6. *Im Bereich naturkundliche Objekte*
- a) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – allgemeine und Nasspräparation:*
- *Methodisches Sammeln von Tieren einschließlich Etikettieren, Messen, Führen des Feldtagebuches und Feldpräparation;*
 - *Reinigen von Fellen mit Chemikalien;*
 - *Schädlingsbekämpfung an Sammlungsobjekten;*
 - *Herstellen schwieriger Nasspräparate von Tieren einschließlich Vorkonservieren (z.B. Injizieren von Konservierungsflüssigkeiten, Überführen, Konzentrationswechsel);*
 - *Herstellen einfacher anatomischer Präparate (z.B. Übersichtspräparate von Muskeln oder Organen);*
 - *Trockenpräparieren von Fischen, Amphibien und Reptilien;*
- b) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – Balgpräparation, Dermoplastik und Dioramen:*
- *Herstellen schwieriger Stopfpräparate von Vögeln und Säugetieren (z.B. Kolibri, Zwergmaus);*
 - *Herrichten und Aufstellen von Frisch- oder Stopfpräparaten von Vögeln und Säugetieren (nicht Dermoplastik) für Schauzwecke in naturgetreuer Haltung (Nachbilden des Körpers; Auswählen, Einführen und Verankern der Drähte; Stellunggeben und Ordnen des Gefieders oder des Fells);*
- c) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – Skelette:*
- *Präparieren schwierig zu bearbeitender Rohskelette;*
 - *Präparieren einfach zu bearbeitender Wirbeltierskelette (Abkochen der vormazierten Rohskelette; Säubern mit Bürsten, Schabwerkzeugen und chemisches Reinigen und Entfetten);*
- d) *Fach-(arbeits-)gebiet Botanik:*
- *Methodisches Sammeln von Pflanzen einschließlich Etikettieren, Führen des Feldtagebuches und Feldpräparation;*
 - *Schwierige Arbeiten für Herbarien (z.B. Trocknen von dickfleischigen Pflanzen, von Flechten, Orchideen und Pflanzen mit ähnlicher Struktur unter Benutzung komplizierter Apparate oder mit chemischen Methoden);*
 - *Herstellen einfacher Präparate von Blüten;*
 - *Herstellen einfacher pflanzenanatomischer Präparate;*

- Herstellen schwieriger Nasspräparate von Pflanzen (ggf. einschließlich Vorkonservieren, z.B. zur Erhaltung des Chlorophylls);

e) Fach-(arbeits-)gebiet Geologie und Paläontologie:

- Methodisches Sammeln von Fossilien bei einfachen geologischen Verhältnissen einschließlich Etikettieren, Anfertigen geologischer Fundpunktskizzen und Vorkonservieren an der Fundstätte;
- Sortieren von Geländeaufsammlungen nach Fundorten, Fundschichten und Fossilgruppen;
- Zusammensetzen und -kleben stark zerbrochener Fossilien;
- Reinigen und Festigen von brüchigem Fossil-Material;
- Grobpräparieren von in Gestein eingeschlossenen Fossilien;
- Feinpräparieren von harten Fossilien in weichem Gestein;
- Konservieren präparierter Fossilien;
- Herstellen von Lackfilmen und Folienabzügen bei Anschliffen von Gesteinen und einfach gebauten Fossilien;
- Aufbereiten von Gesteinsproben durch Schlämmen oder Auffrieren;
- Herstellen von Anschliffen von Gesteinen und Fossilien;
- Auslesen von leicht erkennbaren Mikrofossilien;

f) Fach-(arbeits-)gebiet Mineralogie:

- Chemisches Reinigen von Mineralstufen;
- Herstellen von Anschliffen und polierten Anschliffen von Mineralien, Gesteinen und Erzen;
- Herstellen von Mineral- und Gesteinsdünnschliffen in normalem Format (2×3 cm);
- Herstellen von Körnerstreupräparaten für mineralogische oder petrografische Untersuchungen;

g) Fach-(arbeits-)gebiet Nachbildungen und Modelle von Tieren, Pflanzen und Fossilien:

- Herstellen originalgetreuer Nachbildungen (einschließlich Negativform und Abguss) einfach gestalteter Tiere, Pflanzen und Fossilien.

Nr. 6 Einfache Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind z.B.:

1. Bereich prähistorische Objekte und entsprechende kunsthandwerkliche Gebrauchsgegenstände

a) Fach-(arbeits-)gebiet Keramik:

- Waschen, Sortieren und Zusammensetzen von im Scherben fester Keramik sowie Ergänzen und Einfärben kleinerer Fehlstellen;
- b) *Fach-(arbeits-)gebiet Glas und Porzellan:*
 - Zusammensetzen gut erhaltener dickwandiger Gläser oder Porzellangegegenstände unkomplizierter Form;
- c) *Fach-(arbeits-)gebiet Edelmetalle:*

(unbesetzt)
- d) *Fach-(arbeits-)gebiet Kupfer, Bronze, Messing, sonstige Nicht-eisenmetalle:*

(unbesetzt)
- e) *Fach-(arbeits-)gebiet Eisen:*

(unbesetzt)
- f) *Fach-(arbeits-)gebiet Textilien:*
 - Knüpfarbeiten an sonst gut erhaltenen Teppichen;
 - Reinigen, z.B. Waschen und Trocknen, sowie Auflegen (Aufnähen) gut erhaltener Textilien;
- g) *Fach-(arbeits-)gebiet organ. Materialien (Holz, Leder, Federn usw.):*
 - Tränken und Festigen trockener Hölzer;
 - Geschmeidigmachen von Ledergegenständen;
- h) *Fach-(arbeits-)gebiet Wandmalereien, Mosaiken:*
 - Reinigen der Oberfläche unempfindlicher Wandmalereien oder empfindlicher Mosaiken ohne scharfe Instrumente oder Chemikalien;
- 2. *Im Bereich Grafik, Bucheinbände, Archivgut*
 - a) *Fach-(arbeits-)gebiet Grafiken, Bibliotheks- und Archivgut:*
 - Auflegen unempfindlicher grafischer Blätter;
 - Ausbessern leicht beschädigter Archivalien- und Buchblätter mit Dokumentenlack oder Japanpapier;
 - Reinigen und Konservieren unempfindlicher Siegel;
 - Reinigen und Pflegen von Ledereinbänden mit Blind- oder Goldpressung;
 - b) *Fach-(arbeits-)gebiet foto- und kinematografische Archivalien:*
 - Kleb- und Umrollarbeiten an stark beschädigten kinematografischen Archivalien;
 - Synchronlegen von Bild und Ton bei kinematografischen Archivalien mit Startzeichen;
- 3. *Im Bereich Gemälde, Skulpturen und entsprechende kunsthandwerkliche Objekte*
 - a) *Fach-(arbeits-)gebiet Gemälde:*

- *Ein- und Ausrahmen von Gemälden;*
- b) *Fach-(arbeits-)gebiet Plastik, Kunsthandwerk, Stein:*
 - *Montieren von Skulpturen und sonstigen Ausstellungsgegenständen;*
 - *Zusammensetzen und -leimen von Möbeln;*
 - *Reinigen empfindlicher Steingegenstände ohne scharfe Instrumente oder Chemikalien;*
- c) *Fach-(arbeits-)gebiet Musikinstrumente:*
 - *Reinigen wenig empfindlicher Teile und Mechaniken von Musikinstrumenten;*
- 4. *Im Bereich Rekonstruktionen, Abformungen, Modellbau*
 - a) *Fach-(arbeits-)gebiet Abgüsse, Nachbildungen usw.:*
 - *Herstellen von Negativformen von wenig empfindlichen Originalen einfacher Form und Herstellen der Abgüsse;*
 - b) *Fach-(arbeits-)gebiet zeichnerische Rekonstruktion und Modellbau:*
 - *Herstellen einfacher Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach Vorlagen;*
- 5. *Im Fach-(arbeits-)gebiet Ausgrabungen*
 - *Freilegen wenig empfindlicher Bodenfunde;*
 - *Fundregistrierung bei Grabungen;*
- 6. *Im Bereich naturkundliche Objekte*
 - a) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – allgemeine und Nasspräparation:*
 - *Einfaches methodisches Sammeln für zoologische Zwecke;*
 - *Waschen und mechanisches Reinigen von Fellen und älteren Präparaten (z.B. Dermoplastiken, Stopfpräparate, Molluskenschalen und sonstige einfache Hartteile von Wirbeltieren und Wirbellosen);*
 - *Überprüfen und Nachfüllen der Konservierungsflüssigkeiten in Nasssammlungen;*
 - *Herstellen einfacher Nasspräparate von Tieren;*
 - b) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – Balgpräparation, Dermoplastik und Dioramen:*
 - *Herstellen einfacher Stopfpräparate von Vögeln und Säugetieren (Abbalgen, Reinigen der Gefieder und Felle, Vergiften der Haut gegen Schädlingsbefall, Verarbeiten zu Bälgen);*
 - c) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie – Skelette:*

- *Präparieren einfach zu bearbeitender Rohskelette von Vögeln und Säugetieren (Entfleischen, Wässern, Trocknen und Vorkonservieren der Knochen);*
- d) *Fach-(arbeits-)gebiet Botanik:*
- *Einfaches methodisches Sammeln für botanische Zwecke;*
 - *Einfache Arbeiten für Herbarien (z.B. Trocknen, Vergiften, Befestigen und Etikettieren von Pflanzen der verschiedenen systematischen Gruppen, auch unter Benutzung einfacher Apparate);*
 - *Herstellen einfacher Nasspräparate von Pflanzen;*
- e) *Fach-(arbeits-)gebiet Geologie und Paläontologie:*
- *Einfaches methodisches Sammeln für geologische und paläontologische Zwecke;*
 - *Auspacken und Ordnen von Geländeaufsammlungen (Fossil-Material und Gesteinsproben);*
 - *Waschen und mechanisches Reinigen von Fossil-Material und Gesteinsproben;*
 - *Vorpräparieren fossilhaltigen Gesteins;*
 - *Zusammensetzen und -kleben unempfindlicher Fossilien bei einfachen Brüchen;*
- f) *Fach-(arbeits-)gebiet Mineralogie:*
- *Auspacken und Ordnen von Geländeaufsammlungen (Mineralien und Gesteine);*
 - *Waschen und mechanisches Reinigen unempfindlicher Mineralstufen;*
 - *Vorrichten mineralogischer oder petrografischer Proben für Dünnschliffe, Anschliffe oder für die Mineraltrennung;*
 - *Formatisieren mineralogischer oder petrografischer Handstücke;*
- g) *Fach-(arbeits-)gebiet Nachbildungen und Modelle von Tieren, Pflanzen und Fossilien:*
- *Herstellen von Nachbildungen (Negativform und Abguss) von Tieren, Pflanzen und Fossilien.*

18. Beschäftigte der Polizei

18.1 Beschäftigte in der Schifffahrt

Vorbemerkung:

Die Einteilung der Befähigungszeugnisse für in der Schifffahrt tätige Beschäftigte der Hessischen Polizei richtet sich nach der Verordnung zur Einführung der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung – RheinSchPersEV) in Verbindung mit der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (Schiffspersonalverordnung-Rhein – RheinSchPersV) und der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (Binnenschifferpatentverordnung – BinSchPatentV).

Für in der Schifffahrt tätige Beschäftigte der Hessischen Polizei mit nautischen schiffstechnischen Funktionen (Schiffsführerinnen und Schiffsführer) gilt zudem das Curriculum für die Ausbildung von Bediensteten der Wasserschutzpolizei sowie die Dienstanweisung zum Bootsführer der Hessischen Wasserschutzpolizei.

Entgeltgruppe 9a

Nautische Beschäftigte mit nautischem Befähigungszeugnis auf Schiffen der Hessischen Polizei, die zusätzlich an Land koordinierende und leitende Tätigkeiten ausüben, für die ein solches Befähigungszeugnis vorgeschrieben oder notwendige Voraussetzung ist.

Entgeltgruppe 8

Schiffsführerinnen und Schiffsführer mit nautischem Befähigungszeugnis auf Schiffen der Hessischen Polizei.

18.2 Beschäftigte der Wachpolizei

Vorbemerkung:

Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum TV-H vom 15. April 2015 unter den dort genannten Voraussetzungen.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Wachpolizei, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 heraushebt, dass sie schwierig ist.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Wachpolizei mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens fünf Beschäftigte der Wachpolizei durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Wachpolizei mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:

- a) Eigenverantwortliche Tatortarbeit (Durchführung der Spurensicherung, die labortechnische Spurensuche einschließlich der Fertigung von Spurensicherungsberichten);*
- b) eigenverantwortliche Vorbereitung und Durchführung des Verkehrsunterrichts im Rahmen der Jugendverkehrserziehung;*
- c) verantwortliche Leitung der technischen Verkehrsüberwachung einschließlich des Geschwindigkeitsmesstrupps;*
- d) Koordination von Objektschutzmaßnahmen;*
- e) Durchführung der Fachkoordination „Erkennungsdienstliche Behandlung“;*
- f) Durchführung von Urkundenvorprüfungen;*
- g) Streifengang im Rahmen der mobilen Objektschutzstreifen (SM 5 gemäß PDV 129);*
- h) koordinierende Aufgaben im Abschiebe- und Gefangenentransport.*

Nr. 2 Die Ausbildung zur Wachpolizistin und zum Wachpolizisten ist eine der Beschäftigten der Wachpolizei entsprechende Tätigkeit.

18.3 Beschäftigte beim Landespolizeiorchester

Entgeltgruppe 11

Leiterin oder Leiter des Landespolizeiorchesters.

Entgeltgruppe 10

Musikerin oder Musiker, die oder der durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Landespolizeiorchesters bestellt ist.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 9a

Musikerinnen und Musiker nach langjähriger Tätigkeit in der Entgeltgruppe 8 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages.

Entgeltgruppe 8

Musikerinnen und Musiker.

Protokollerklärung:

¹Ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur die Musikerin oder der Musiker, die oder der die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiorchesters in der Gesamtheit ihrer oder seiner Leitungstätigkeiten vertritt. ²Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb des Landespolizeiorchesters nur von einer Musikerin oder einem Musiker erfüllt werden.

18.4 Freigabeberechtigtes Personal im Instandhaltungsbetrieb der Polizeifliegerstaffel Hessen

Vorbemerkung:

Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10
nach langjähriger Tätigkeit.

Entgeltgruppe 10

Freigabeberechtigtes Personal im Instandhaltungsbetrieb der Polizeifliegerstaffel Hessen mit Freigabeberechtigung mindestens nach Cat. B1 oder B2 der Verordnung (EU) 1321/2014 Anhang III (Teil 66).

Entgeltgruppe 9b

Freigabeberechtigtes Personal im Instandhaltungsbetrieb der Polizeifliegerstaffel Hessen mit Freigabeberechtigung nach Cat. A der Verordnung (EU) 1321/2014 Anhang III (Teil 66).

19. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Vorbemerkungen:

1. Für die in diesem Abschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38c.
2. ¹Die Untergliederung dieses Abschnitts dient ausschließlich der besseren Übersichtlichkeit und nicht einer Veränderung des rechtlichen Verhältnisses der Tätigkeitsmerkmale zueinander. ²Insbesondere stellen die Tätigkeitsmerkmale dieses Abschnitts insgesamt, nicht aber die Zusammenfassung von Tätigkeitsmerkmalen in den jeweiligen Unterabschnitten für sich eine abschließende spezielle Eingruppierungsregelung im Sinne der Rechtsprechung des BAG (z.B. Urt. vom 5. Juli 2006 - 4 AZR 555/05) dar. ³So können z.B. Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung bei Erfüllen der Voraussetzungen als „sonstige Beschäftigte“ nach den in Unterabschnitt 4 aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sein, obwohl Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung nur in Tätigkeitsmerkmalen des Unterabschnitts 6 benannt sind.
3. ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung in den Unterabschnitten 1, 2 und 3 ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁵Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

19.1 Leiterinnen und Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung

Vorbemerkungen:

1. ¹Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- und/ oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim)
 - a) eine monatliche Zulage in Höhe von 61,36 Euro, wenn in dem Heim überwiegend Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind;
 - b) eine monatliche Zulage in Höhe von 30,68 Euro, wenn nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht sind.

²Satz 1 Buchstabe a gilt für die Dauer der Tätigkeit in einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX entsprechend. ³Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ⁴Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.
2. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend Kinder und/oder Jugendliche mit Behinderungen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.

3. Der Unterabschnitt gilt nicht für Leiterinnen und Leiter bzw. ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Wohngruppen.

Entgeltgruppe S 18

Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.

Entgeltgruppe S 17

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

Entgeltgruppe S 16

1. Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.

Entgeltgruppe S 15

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.

19.2 Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten

Vorbemerkung:

Kindertagesstätten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

Entgeltgruppe S 18

Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

Entgeltgruppe S 17

1. Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 16

1. Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 15

1. Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 13

1. Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 9

1. Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten.
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung:

Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.

19.3 Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung

Vorbemerkung:

Kindertagesstätten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

Entgeltgruppe S 18

Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

Entgeltgruppe S 17

1. Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 16

1. Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 15

1. Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 11a

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung:

Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.

19.4 Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Psychagoginnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen, Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

Vorbemerkungen:

1. ¹Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- und/ oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim)
 - a) eine monatliche Zulage in Höhe von 61,36 Euro, wenn in dem Heim überwiegend Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind;
 - b) eine monatliche Zulage in Höhe von 30,68 Euro, wenn nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht sind.

²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.
2. Nr. 1 gilt nicht für Beschäftigte der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 2 sowie Beschäftigte der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 2.

Entgeltgruppe S 18

Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem hessischen Sozialberufeserkenntnisgesetz vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe S 17

1. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem hessischen Sozialberufeserkenntnisgesetz vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Psychagoginnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 15

1. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem hessischen Sozialberufeserkenntnisgesetz vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
2. Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer.

Entgeltgruppe S 12

Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem hessischen Sozialberufeserkenntnisgesetz vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe S 11b

Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem hessischen Sozialberufeserkenntnisgesetz vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe S 9

1. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem hessischen Sozialberufeserkenntnisgesetz vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.

Entgeltgruppe S 8b

Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.

(Keine Stufen 5 und 6)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Psychagoginnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.*
- Nr. 2 *Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die*
- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,*
 - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,*
 - c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,*
 - d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,*
 - e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9.*
- Nr. 3 *Unter Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.*

19.5 Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst

Vorbemerkung:

¹Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- und/oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine monatliche Zulage in Höhe von 40,90 Euro, wenn in dem Heim überwiegend Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

Entgeltgruppe S 8b

Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

(Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5)

Entgeltgruppe S 7

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Entgeltgruppe S 4

Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.

19.6 Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger

Vorbemerkung:

¹Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- und/oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim)

- a) eine monatliche Zulage in Höhe von 61,36 Euro, wenn in dem Heim überwiegend Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind;
- b) eine monatliche Zulage in Höhe von 30,68 Euro, wenn nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht sind.

²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

Entgeltgruppe S 17

Beschäftigte

mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens 24 Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a.

Entgeltgruppe S 15

Beschäftigte

mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens zwölf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a.

Entgeltgruppe S 9

1. Beschäftigte

mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens acht Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a.

2. Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Heilerzieherinnen und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Entgeltgruppe S 8b

Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Heilerzieherinnen und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5)

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe S 8a

Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Heilerzieherinnen und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Entgeltgruppe S 4

1. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

2. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen oder Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspflegern sowie Heilerzieherinnen oder Heilerziehern mit staatlicher Anerkennung.

(Keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 3

Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen oder Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung.

(Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen und Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).

Nr. 2 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch

- a) Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sowie Hortnerinnen und Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,*
- b) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind,*

- c) *Beschäftigte mit einem Bachelorabschluss „Kindheitspädagogik“ bzw. „Elementarpädagogik“, wenn sie in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind, eingruppiert.*

Nr. 3 *Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die*

- a) *Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,*
- b) *Tätigkeiten in Gruppen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und/oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,*
- c) *Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,*
- d) *Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,*
- e) *fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,*
- f) *Tätigkeiten einer Facherzieherin oder eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.*

Nr. 4 *Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.*

- a) *Tätigkeiten in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,*
- b) *die allein verantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,*
- c) *Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,*
- d) *Tätigkeiten in Gruppen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und/oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,*
- e) *Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.*

20. Beschäftigte in der Steuerverwaltung

Vorbemerkungen:

1. Für Beschäftigte, die in diesem Abschnitt nicht aufgeführt sind, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I und der anderen Abschnitte dieses Teils.
2. ¹Beschäftigte, die nach Entgeltgruppe 6, 8 oder 9a dieses Abschnitts eingruppiert sind, erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Außendienst der Steuerprüfung eine monatliche Außendienstzulage in Höhe von 17,05 Euro. ²Beschäftigte, die nach Entgeltgruppe 9b, 10, 11 oder 12 dieses Abschnitts eingruppiert sind, erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Außendienst der Steuerprüfung eine monatliche Außendienstzulage in Höhe von 38,35 Euro. ³Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ⁴Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 20.

Entgeltgruppe 13

1. Leitende Konzernprüferinnen und leitende Konzernprüfer.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierigste Großbetriebe oder prüfungsmäßig schwierige Konzerne prüfen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

Entgeltgruppe 12

1. Leiterinnen und Leiter von Sachgebieten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
2. Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierige Großbetriebe oder die Konzerne prüfen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

Entgeltgruppe 11

1. Erste oder alleinige Sachbearbeiterinnen und erste oder alleinige Sachbearbeiter in der Verbindungsstelle zum Rechenzentrum in Finanzämtern mit mindestens 200 Arbeitskräften.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 6)
2. Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die Großbetriebe prüfen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 10

1. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Rechtsbehelfsstelle.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
2. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Arbeitsgebieten mit überwiegend Kapitalgesellschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes oder Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Personengesellschaften des Handelsrechts.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

3. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die zugleich Hauptsachbearbeiterinnen oder Hauptsachbearbeiter sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
4. Erste oder alleinige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Verbindungsstelle zum Rechenzentrum in Finanzämtern mit mindestens 120 Arbeitskräften.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 6)
5. Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die Mittelbetriebe prüfen, davon mindestens zu einem Drittel ihrer gesamten Tätigkeit prüfungsmäßig schwierige Mittelbetriebe.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)
6. Umsatzsteuersonderprüferinnen und Umsatzsteuersonderprüfer, die Betriebe mit steuerfreien Umsätzen, die nach § 15 Absatz 3 UStG den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, oder mit nicht steuerbaren Auslandsumsätzen prüfen, wenn die Betriebe jährlich Vorsteuerabzüge von mehr als 1.022.000 Euro geltend machen.
7. Lohnsteueraußenprüferinnen und Lohnsteueraußenprüfer, die Betriebe mit durchschnittlich mehr als 2.000 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern prüfen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)
8. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für Straf- und Bußgeldsachen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
9. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, denen zugleich die Bearbeitung der Allgemeinsachen in der Arbeitgeberstelle, der Bewertungsstelle oder der Vollstreckungsstelle übertragen ist, wenn mehrere Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter vorhanden sind und eine Hauptsachbearbeiterin oder ein Hauptsachbearbeiter nicht bestellt ist.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 9b

1. Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die Mittel- oder Kleinbetriebe prüfen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
3. Umsatzsteuersonderprüferinnen und Umsatzsteuersonderprüfer, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
4. Lohnsteueraußenprüferinnen und Lohnsteueraußenprüfer, die Betriebe mit durchschnittlich mehr als 50 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern prüfen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Finanzämter, die zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung Kleinstbetriebe prüfen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Lohnsteueraußenprüferinnen und Lohnsteueraußenprüfer, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
3. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von einfacheren Arbeitsgebieten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 8)

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einfachere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 9)

5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in nicht unerheblichem Umfang schwierigere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 10)

6. Erste Mitarbeiterinnen und erste Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der Betriebsprüfungsstellen mit mehr als 50 Betriebsprüferinnen oder Betriebsprüfern oder der Steuerfahndungsstellen mit mehr als 40 Steuerfahnderinnen oder Steuerfahndern verantwortlich sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 11)

7. Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Veranlagungs-Verwaltungsstelle, wenn ihnen Weisungsbefugnis gegenüber mindestens vier Bearbeiterinnen oder Bearbeitern übertragen ist (Koordinatorinnen und Koordinatoren).

8. Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Umsatzsteuer-Voranmeldungsstelle, wenn ihnen Weisungsbefugnis gegenüber mindestens vier Bearbeiterinnen oder Bearbeitern übertragen ist (Koordinatorinnen und Koordinatoren).

Entgeltgruppe 8

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens zu einem Drittel ihrer gesamten Tätigkeit einfachere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 9)

2. Erste oder alleinige Mitarbeiterinnen und erste oder alleinige Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der Betriebsprüfungsstellen mit mehr als 25 Betriebsprüferinnen oder Betriebsprüfern oder der Steuerfahndungsstellen mit mehr als 20 Steuerfahnderinnen oder Steuerfahndern verantwortlich sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 11)

3. Erste oder alleinige Mitarbeiterinnen und erste oder alleinige Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der zentralen Lohnsteueraußenprüfungsstellen mit mehr als 20 Lohnsteueraußenprüferinnen oder Lohnsteueraußenprüfern verantwortlich sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 11)

4. Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Veranlagungs-Verwaltungsstelle, wenn ihnen Weisungsbefugnis gegenüber mindestens zwei Bearbeiterinnen oder Bearbeitern übertragen ist (Koordinatorinnen und Koordinatoren).

5. Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Umsatzsteuer-Voranmeldungsstelle, wenn ihnen Weisungsbefugnis gegenüber mindestens zwei Bearbeiterinnen oder Bearbeitern übertragen ist (Koordinatorinnen und Koordinatoren).

6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Arbeitnehmerstellen, die Lohnsteuerermäßigungsanträge und Antragsveranlagungen aller Schwierigkeitsgrade selbständig bearbeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 6

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens zu einem Fünftel ihrer gesamten Tätigkeit einfachere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 9)
2. Erste Mitarbeiterinnen und erste Mitarbeiter in der Verbindungsstelle zum Rechenzentrum.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 11)
3. Erste oder alleinige Mitarbeiterinnen und erste oder alleinige Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der Betriebsprüfungsstellen mit mehr als zwölf Betriebsprüferinnen oder Betriebsprüfern oder der Steuerfahndungsstellen mit mehr als zehn Steuerfahnderinnen oder Steuerfahndern verantwortlich sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 11)
4. Erste oder alleinige Mitarbeiterinnen und erste oder alleinige Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der zentralen Lohnsteueraußenprüfungsstellen mit mehr als zehn Lohnsteueraußenprüferinnen oder Lohnsteueraußenprüfern verantwortlich sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 11)
5. Beschäftigte im Vollstreckungsaußendienst.
6. Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Veranlagungs-Verwaltungsstelle, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)
7. Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Umsatzsteuer-Voranmeldungsstelle, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 13)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Leitende Konzernprüferinnen und leitende Konzernprüfer im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Betriebsprüferinnen oder Betriebsprüfer, denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung und Koordinierung der Tätigkeit von Betriebsprüferinnen oder Betriebsprüfern, die prüfungsmäßig schwierige Konzerne prüfen, übertragen ist.

Nr. 2 (1) ¹Die Abgrenzung der für die Eingruppierung der Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer maßgebenden Betriebsgrößen ergibt sich aus § 3 BpO 2000 und den zu seiner Durchführung ergangenen Erlassen. ²Werden die seit dem 15. März 2000 geltenden Abgrenzungsmerkmale wesentlich geändert, werden die Tarifvertragsparteien – ohne dass es einer Kündigung bedarf – gemeinsam prüfen, ob diese Änderung eine Änderung der Tätigkeitsmerkmale für Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer erfordert.

(2) Ob es sich um Konzernprüfungen handelt, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 19 BpO 2000 in der jeweiligen Fassung.

Nr. 3 (1) Der prüfungsmäßige Schwierigkeitsgrad eines Betriebes kann sich insbesondere ergeben aus

a) der Kompliziertheit des Buchhaltungssystems,

- b) der Organisation des Betriebes (z.B. größerer gewerblicher Fabrikationsbetrieb, vielfältige, schwer überschaubare Beteiligungsverhältnisse, Betriebsaufspaltungen, ausländische Verflechtungen und Konzernverflechtungen, erhebliche Investitionen im Ausland),
 - c) der Rechtsform (z.B. AG, GmbH & Co. KG),
 - d) dem Vorliegen erheblicher materiell-rechtlicher Zweifelsfragen.
- (2) Ist der Schwierigkeitsgrad der Prüfung erst nach deren Abschluss feststellbar, erfolgt die Zuordnung eines Betriebes zu dem entsprechenden Schwierigkeitsgrad nach Abschluss der Prüfung.
- Nr. 4 Ist für die Tätigkeit einer Sachgebietsleiterin oder eines Sachgebietsleiters eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Nr. 10 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung) erforderlich, gelten abweichend von Nr. 1 Absatz 2 Satz 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Teils I.
- Nr. 5
 - (1) ¹Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind nur die betreffenden Beschäftigten bei den Finanzämtern und den ausgegliederten Prüfungs- und Fahndungsstellen, soweit sie Aufgaben nach § 5 des Finanzverwaltungsgesetzes oder nach steuerrechtlichen Vorschriften erfüllen. ²Dazu gehören nicht die Beschäftigten mit allgemeinen Verwaltungsaufgaben, die Beschäftigten in den Kassen sowie die Beschäftigten im Außendienst mit Ausnahme der Steuerermittlerinnen und Steuerermittler, Fahndungshelferinnen und Fahndungshelfer und Betriebsprüfungshelferinnen und Betriebsprüfungshelfer.
 - (2) ¹Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Abschnitt 20 nicht aufgeführt sind, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I. ²Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen in der Tätigkeit von Vermessungstechnikerinnen oder Vermessungstechnikern gelten die Tätigkeitsmerkmale für Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker in Abschnitt 21 Unterabschnitt 8.
- Nr. 6 Für die Ermittlung der Zahl der Arbeitskräfte bleibt das Personal im Schreib- und Vervielfältigungsdienst, Fotokopier-, Post- und Botendienst, in der Hausverwaltung und im Fernsprech- und Fahrdienst unberücksichtigt.
- Nr. 7 Maßgebend für die Eingruppierung der Lohnsteueraußenprüferinnen und Lohnsteueraußenprüfer ist nicht die Gesamtzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines Arbeitgebers, sondern die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die lohnsteuerlich in dem geprüften Betrieb oder in der geprüften Betriebsstätte geführt werden.
- Nr. 8 Einfachere Arbeitsgebiete sind z.B.:
 - Arbeitsgebiete in der Umsatzsteuer-Voranmeldungsstelle,
 - Veranlagungsbezirke für Reise-/Wandergewerbetreibende bzw. für Grenzgängerinnen und Grenzgänger,

- *Arbeitsgebiete in der Kraftfahrzeugsteuerstelle mit Ausnahme der Arbeitsgebiete, in denen überwiegend Allgemeinsachen bearbeitet werden, sowie*
- *Arbeitsgebiete in der Lohnsteuerstelle für Wohnungsbauprämien und Sparprämien.*

Nr. 9 Gleichwertige Tätigkeiten sind z.B.:

- *die Bearbeitung von Stundungs- und Erlassanträgen,*
- *die Festsetzung von Vorauszahlungen bei Neuaufnahme von Steuerpflichtigen,*
- *die Androhung und Festsetzung von Erzwingungsgeldern,*
- *die Einheitswertfeststellungen im Ertragswertverfahren,*
- *die Art- und Wertfortschreibung,*
- *die Freistellungen von der Grunderwerbsteuer,*
- *die Bearbeitung von Forderungspfändungen sowie*
- *die Bearbeitung von Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung.*

Nr. 10 ¹Der Umfang der schwierigeren Veranlagungen oder gleichwertigen Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht. ²Eine gleichwertige Tätigkeit ist z.B. die Einheitswertfeststellung im Sachwertverfahren.

Nr. 11 Erste Mitarbeiterinnen und erste Mitarbeiter sind die in Arbeitsgebieten mit mehr als einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter ausdrücklich als solche bestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Nr. 12 ¹Den Bearbeiterinnen und Bearbeitern sind folgende Aufgaben übertragen:

- a) Aufnahme und Übernahme von Steuerfällen bei Aktenüberweisungen, Abgabe von Steuerakten;*
- b) Zuteilung und Löschung von Kennbuchstaben, Anweisung und Änderung von anderen Grunddaten;*
- c) Bearbeitung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen;*
- d) Fallgruppenzuordnung;*
- e) erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen – außer für Gesellschaften und deren Gesellschafterinnen und Gesellschafter –;*
- f) Sichtung von Kontrollmaterial wie Lohnzettel, Veräußerungsmittelungen usw.;*
- g) Sichtung der ESt-4- und EW-11-Mitteilungen;*
- h) Erteilung von Auskünften einfacher Art.*

²Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn eine oder mehrere der genannten Aufgaben nicht übertragen sind.

Nr. 13 ¹Den Bearbeiterinnen und Bearbeitern sind folgende Aufgaben übertragen:

- a) Überprüfung und Beanstandung der Voranmeldung;*
- b) Bearbeitung der Prüf- und Hinweisfälle;*

- c) *Festsetzung von Umsatzsteuer-Vorauszahlungen wegen Nichtabgabe der Voranmeldung oder wegen fehlerhafter Angaben in der Voranmeldung;*
- d) *Festsetzung von Zuschlägen nach § 152 AO wegen verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen;*
- e) *Abrechnung und Ausstellung der Umsatzsteuerhefte für Reisegewerbetreibende;*
- f) *Bearbeitung der Anträge auf Einzel- oder Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Voranmeldungen;*
- g) *Bearbeitung der nach § 168 Satz 2 AO zustimmungsbedürftigen Voranmeldungen.*

²Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn eine oder mehrere der genannten Aufgaben nicht übertragen sind.

21. Ingenieurinnen und Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen

21.1 Ingenieurinnen und Ingenieure

Vorbemerkungen:

1. Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b.
2. Unter „technischer Ausbildung“ ist eine abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne der Nr. 11 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zu verstehen, deren Abschlusszeugnis zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene berechtigen.

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte der Fallgruppe 2,
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 2 heraushebt.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 16.)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung,
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 heraushebt.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)
3. Beschäftigte der Fallgruppe 4,
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 4 heraushebt.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 16.)
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 4 mit langjähriger praktischer Erfahrung,
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 4 heraushebt.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Fallgruppe 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung,
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 2 heraushebt.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Beschäftigte der Fallgruppe 4 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 4 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 10

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund

gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Besonders schwierige Tätigkeiten und bedeutende Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:

- a) Ausführung von umfangreichen Vermessungen zur Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters (Katastervermessungen) mit widersprüchlichen Unterlagen oder von umfangreichen Katastervermessungen, z.B. bei erhöhten Anforderungen wegen unterschiedlicher Qualität der Ausgangskordinaten;*
- b) Absteckungen für umfangreiche Ingenieurbauten, z.B. Brücken-, Hochstraßen-, Tunnelabsteckungen oder Absteckungen anderer vergleichbarer Verkehrsbauten, ggf. einschließlich der Vor- und Folgearbeiten;*
- c) Vermessungen von Netzknoten und Liegenschaftsobjektpunkten (Erkundung bzw. Erkundung und Messung) in eng bebauten Gebieten oder unter gleich schwierigen Verhältnissen;*
- d) Ausführung oder Auswertung von Präzisionsvermessungen in übergeordneten Netzen des Lage-, Schwere- oder Höhenfestpunktfeldes;*
- e) Aufsichts- und Prüftätigkeit bei der Auswertung von Katastervermessungen mit widersprüchlichen Unterlagen oder bei kartografischen, nivellistischen, fotogrammetrischen, topografischen oder trigonometrischen Arbeiten oder bei Bodenordnungsverfahren mit gleichem Schwierigkeitsgrad. (Das Fehlen der Aufsichtstätigkeit ist unerheblich, wenn den Beschäftigten besonders schwierige Prüfungen übertragen sind, z.B. Prüftätigkeit zur Übernahme von Messungsschriften bei umfangreichen Fortführungs- oder Neuvermessungen und Neubestimmung von Netzknoten.);*
- f) Aufsichts- und Prüftätigkeit bei der Prüfung fertiger Arbeitsergebnisse der Flurbereinigung, ggf. einschließlich der Herstellung der Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches und der vermessungstechnischen Unterlagen für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters, oder beim Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen in allen Verfahren eines Flurbereinigungsamtes. (Bei größeren Flurbereinigungsämtern kann dieses Merkmal auch von mehreren Beschäftigten erfüllt werden.);*
- g) Verantwortliche Ausführung der Arbeiten der Bodenordnung in Flurbereinigungsverfahren mit überdurchschnittlicher/m Komplexität, Schwierigkeitsgrad und Verantwortung, mit hohem Planungsaufwand, erheblichen Landnutzungskonflikten, große Verfahrensgebiete, große Teilnehmerzahl u.ä.;*

- h) *Vermessungstechnische Auswertung von Bauleitplänen unter besonderen technischen Schwierigkeiten;*
- i) *Vermessungstechnische Auswertung von schwierigen Vermessungen im Innendienst (umfangreiche Fortführungs-, Bau- und Sondervermessungen wie z.B. hydrographische Vermessungen);*
- j) *Vermessungstechnische Auswertung zur Karten- oder Planherstellung und -fortführung durch technische Verfahren wie Luftbildvermessung, Laserscan, Radar, Sonar;*
- k) *Analyse, Selektion und Aufbereitung von Geofachdaten und ihre Kombination mit Geobasisdaten in Auskunftssystemen, Bearbeitung spezieller Fachthematiken mit Raumbezug und Erstellung besonderer Datenausgaben in analoger und digitaler Form;*
- l) *Konzeptionelle Arbeiten bei der Erstellung und Fortschreibung der Architektur von Geodateninfrastrukturen sowie die fachliche Beratung und Unterstützung von Stellen des Landes, der Kommunalverwaltungen und der Energieversorger;*
- m) *Entwicklung und Weiterentwicklung von komplexen IT-Verfahren zur Anwendung und zentralen Datenhaltung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters, der Flurneuordnung und der Landesaufnahme.*

Nr. 2 *Besondere Leistungen sind z.B. Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse oder besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.*

Nr. 3 *Entsprechende Tätigkeiten sind z.B.:*

- a) *Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten – auch im technischen Rechnungswesen –, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung;*
- b) *Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.*

Nr. 4 *Entsprechende Tätigkeiten sind z.B.:*

- *Ausführung oder Auswertung von trigonometrischen oder topografischen Messungen nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Katastermessungen oder von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art,*
- *fotogrammetrische Auswertungen und Entzerrungen,*
- *kartografische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten.*

21.2 Technikerinnen und Techniker

Vorbemerkungen:

1. Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b.
2.
 - (1) Die Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts gelten auch für Kerntechnikerinnen und Kerntechniker, Reaktortechnikerinnen und Reaktortechniker, Rechenmaschinentechnikerinnen und Rechenmaschinentechniker, Synchrotron-technikerinnen und Synchrotron-techniker, Tieftemperaturtechnikerinnen und Tieftemperaturtechniker und Vakuumtechnikerinnen und Vakuumtechniker in Kernforschungseinrichtungen.
 - (2) Kernforschungseinrichtungen sind Reaktoren sowie Hochenergiebeschleuniger- und Plasmaforschungsanlagen und ihre hiermit räumlich oder funktionell verbundenen Institute und Einrichtungen.
 - (3) Hochenergiebeschleunigeranlagen im Sinne dieser Regelung sind solche, deren Endenergie bei der Beschleunigung von Elektronen 100 Mill. Elektronenvolt (MeV), bei Protonen, Deuteronen und sonstigen schweren Teilchen 20 MeV überschreitet.
 - (4) Plasmaforschungsanlagen im Sinne dieser Regelung sind solche Anlagen, deren Energiespeicher mindestens 1 Million Joule aufnimmt und mindestens 1 Million VA als Impulsleistung abgibt oder die für länger als 1 msec mit Magnetfeldern von mindestens 50.000 Gauß arbeiten und in denen eine kontrollierte Kernfusion angestrebt wird.
3. Die Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts gelten auch für Beschäftigte, die diese Tätigkeiten unter der Bezeichnung „Baustellenaufseherin und Baustellenaufseher (Bauaufseherin und Bauaufseher)“ oder unter der Bezeichnung „Zeichnerin und Zeichner“ ausüben.
4. Für Beschäftigte mit einer Ausbildung als Chemotechnikerin oder Chemotechniker im Sinne der Rahmenordnung der staatlichen Prüfung für Chemotechniker vom 14./15. Mai 1964 bzw. vom 31.7.1970 gelten die Tätigkeitsmerkmale des Unterabschnitts 3 (Technische Assistentinnen und technische Assistenten).

Entgeltgruppe 9b

Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, in einer Tätigkeit der Entgeltgruppe 9a, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Entgeltgruppe 9a

Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die selbständig tätig sind.

Entgeltgruppe 8

Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

21.3 Technische Assistentinnen und technische Assistenten

Vorbemerkung:

Technische Assistentinnen und technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts sind z.B. chemisch-technische Assistentinnen und chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistentinnen und physikalisch-technische Assistenten oder landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und landwirtschaftlich-technische Assistenten jeweils mit staatlicher Anerkennung.

Entgeltgruppe 10

Technische Assistentinnen und technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit,

die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Schulen für technische Assistentinnen und technische Assistenten eingesetzt sind und

deren Tätigkeit besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert.

Entgeltgruppe 9b

1. Technische Assistentinnen und technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit,

die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Schulen für technische Assistentinnen und technische Assistenten eingesetzt sind.

2. Technische Assistentinnen und technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit,

die schwierige Aufgaben erfüllen, die ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordern.

Entgeltgruppe 9a

Technische Assistentinnen und technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit,

die schwierige Aufgaben erfüllen und in nicht unerheblichem Umfang verantwortlichere Tätigkeiten verrichten, sowie

Laborantinnen und Laboranten mit Abschlussprüfung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 7

Technische Assistentinnen und technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die schwierige Aufgaben erfüllen.

Entgeltgruppe 6

Technische Assistentinnen und technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Protokollerklärung:

Der Umfang der verantwortlicheren Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

21.4 Laborantinnen und Laboranten

Entgeltgruppe 7

Laborantinnen und Laboranten und Werkstoffprüferinnen und Werkstoffprüfer mit Abschlussprüfung,

die sich in Entgeltgruppe 6 besonders bewährt haben und deren Tätigkeit sich durch selbständige Leistungen aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt.

Entgeltgruppe 6

Laborantinnen und Laboranten und Werkstoffprüferinnen und Werkstoffprüfer mit Abschlussprüfung,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt.

Entgeltgruppe 5

Laborantinnen und Laboranten und Werkstoffprüferinnen und Werkstoffprüfer mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Tätigkeit von Laborantinnen und Laboranten oder Werkstoffprüferinnen und Werkstoffprüfern,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie schwierig ist.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Tätigkeit von Laborantinnen und Laboranten oder Werkstoffprüferinnen und Werkstoffprüfern.

(Keine Stufe 6)

21.5 Zeichnerinnen und Zeichner

Entgeltgruppe 6

Zeichnerinnen und Zeichner mit entsprechender Abschlussprüfung (z.B. als Bauzeichnerin und Bauzeichner oder technische Systemplanerin und technischer Systemplaner) sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die Tätigkeiten ausüben, die besondere Leistungen erfordern.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 5

Zeichnerinnen und Zeichner mit entsprechender Abschlussprüfung (z.B. als Bauzeichnerin und Bauzeichner oder technische Systemplanerin und technischer Systemplaner) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 2

Zeichnerinnen und Zeichner mit einfacher Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Besondere Leistungen sind z.B. Anfertigung schwieriger Zeichnungen und Pläne nach nur groben Angaben oder nach Unterlagen ohne Anleitung sowie Erstellung der sich daraus ergebenden Detailzeichnungen, Ausführung der hiermit zusammenhängenden technischen Berechnungen wie Massenermittlungen bzw. Aufstellung von Stücklisten, selbstständige Ermittlung technischer Daten und Werte und ihre Auswertung bei der Anfertigung von Plänen.*
- Nr. 2 *Einfache Tätigkeiten sind z.B. Pausarbeiten, Ausziehen und Anlegen von Zeichnungen einfacherer Art, Übertragung von Zeichnungen einfacher Art im gleichen Maßstab oder mittels des Pantografen, Herstellung von Schaltungsskizzen usw. einfacherer Art nach Entwürfen oder nach besonderer Anleitung.*

21.6 Baustellenaufseherinnen und Baustellenaufseher (Bauaufseherinnen und Bauaufseher)

Entgeltgruppe 6

Baustellenaufseherinnen und Baustellenaufseher (Bauaufseherinnen und Bauaufseher), deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 4 heraushebt, dass schwierige Kontrollarbeiten zu verrichten sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte, die die vorgeschriebene Ausführung von Bauarbeiten und das Baumaterial nach Menge und Güte kontrollieren (Baustellenaufseherinnen und Baustellenaufseher und Bauaufseherinnen und Bauaufseher).

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Baustellen- bzw. Bauaufsicht

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die mehr als eine über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgehende Einarbeitung erfordert.

Protokollerklärung:

Schwierige Kontrollarbeiten sind z.B.:

- *Festhalten von Zwischenaufmaßen, die während der Bauausführung erforderlich werden;*
- *Fertigen von einfacheren Aufmaßskizzen sowie einfacheren Flächen- und Massenberechnungen;*
- *Überwachen von Erdarbeiten in schwierigem Gelände;*
- *Kontrolle des Gefälles bei Gräben und Rohrleitungen;*
- *Kontrolle der Materialeinbringung für Stahlbetonarbeiten;*
- *Überwachen der Arbeiten zahlreicher Baugewerke auf größeren Baustellen.*

21.7 Modelleurinnen und Modelleure

Vorbemerkung:

Modelleurinnen und Modelleure sind Beschäftigte, die zeichnerisch dargestellte Planaussagen – ggf. ergänzt durch eigene Feststellungen – unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse in maßstäblich-wirklichkeitsgetreue dreidimensionale Anschauungsobjekte umsetzen, wenn für diese Tätigkeit eine besondere technische und künstlerische Befähigung erforderlich ist.

Entgeltgruppe 9a

Modelleurinnen und Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie hochwertige Leistungen erfordert.

Entgeltgruppe 7

Modelleurinnen und Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass sie besondere Leistungen erfordert.

Entgeltgruppe 6

Modelleurinnen und Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Modellbau (Bereich Bau- und Planungswesen)

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Modellbau (Bereich Bau- und Planungswesen) mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung:

¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

21.8 Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker, Landkartentechnikerinnen und Landkartentechniker, Planungstechnikerinnen und Planungstechniker

Vorbemerkung:

Den Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechnikern mit Abschlussprüfung werden die nach der hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kulturbau technische Angestellte der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 21. Januar 1958 (StAnz. S. 134) in der jeweils geltenden Fassung ausgebildeten Kulturbau technikerinnen und Kulturbau techniker mit verwaltungseigener Lehrabschlussprüfung gleichgestellt.

Entgeltgruppe 9a

Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker und Geomatikerinnen und Geomatiker mit Abschlussprüfung sowie Landkartentechnikerinnen und Landkartentechniker, Flurbereinigungstechnikerinnen und Flurbereinigungstechniker, Katastertechnikerinnen und Katastertechniker und Planungstechnikerinnen und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker und Geomatikerinnen und Geomatiker mit Abschlussprüfung sowie Landkartentechnikerinnen und Landkartentechniker, Flurbereinigungstechnikerinnen und Flurbereinigungstechniker, Katastertechnikerinnen und Katastertechniker und Planungstechnikerinnen und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass mindestens zu einem Drittel schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 7

Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker und Geomatikerinnen und Geomatiker mit Abschlussprüfung sowie Landkartentechnikerinnen und Landkartentechniker, Flurbereinigungstechnikerinnen und Flurbereinigungstechniker, Katastertechnikerinnen und Katastertechniker und Planungstechnikerinnen und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Entgeltgruppe 6

Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker und Geomatikerinnen und Geomatiker mit Abschlussprüfung sowie Landkartentechnikerinnen und Landkartentechniker, Flurbereinigungstechnikerinnen und Flurbereinigungstechniker, Katastertechnikerinnen und

Katastertechniker und Planungstechnikerinnen und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt.

Entgeltgruppe 5

Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker und Geomatikerinnen und Geomatiker mit Abschlussprüfung sowie Landkartentechnikerinnen und Landkartentechniker, Flurbereinigungstechnikerinnen und Flurbereinigungstechniker, Katastertechnikerinnen und Katastertechniker und Planungstechnikerinnen und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Schwierige Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:

- a) Schwierige Einmessungen der Grenzen von Nutzungsarten oder Bodenklassen;*
- b) Führung von Schätzungsrissen in Flurbereinigungsverfahren;*
- c) Anpassen der Schätzungsgrenzen an die neuen Grenzen der Flurbereinigung sowie schwieriges Ausarbeiten der Schätzungsunterlagen (z.B. Rahmenkarten);*
- d) Herstellen der Betriebskarte der Bewertungsstützpunkte bei schwierigen Verhältnissen (z.B. Teilzupachtungen);*
- e) Gebäudeeinmessungen oder Lageplanvermessungen in bebauten Ortslagen, wenn die Messung behindert ist, oder bei gleich schwierigen Verhältnissen;*
- f) einfachere Lagepasspunktbestimmungen;*
- g) Nivellements zur Bestimmung von Höhenpasspunkten;*
- h) Bearbeiten von schwierigeren Vermessungssachen im Innendienst (wie Bearbeiten von Fortführungsvermessungen bei einer größeren Zahl von Nachweisen);*
- i) in der Luftbildvermessung:*
 - Vorbereiten der Kartenunterlagen für den Bildflug; Passpunktbestimmung; schwierige Einpassungen von Luftbildern in Kartengrundrisse unter gleichzeitiger topografischer Auswertung; selbständige fotogrammetrische Auswertungen an Geräten niedriger Ordnung (z.B. Stereotop, Luftbildumzeichner); Radialschlitztriangulationen; Entzerrungen einfacherer Art;*
- j) schwierige Kartierungen zur Kartenneuherstellung und Kartenfortführung (wie Kartierung von Altstadtgebieten, von schwierigen Straßen- und Wasserlaufvermessungen);*
- k) schwieriges Einpassen vor Kartenteilen;*
- l) Generalisierung von Situation (ohne Ortsteile) und Gelände (Höhenlinien);*

- m) *besonders schwierige Herstellung und Fortführung von Kartenoriginalen nach Entwurfsvorlagen – einschließlich Randbearbeitung und Ausführung von Korrekturen – in der Kartografie oder für das Liegenschaftskataster;*
- n) *besonders schwierige Montagen bei inhaltsreichen Karten im Maßstab 1:25.000 und kleiner;*
- o) *schwierige Übertragung und Generalisierung von Fachplanungen für das Raumordnungskataster (z.B. Neueintragung von Fachplanungen mit Maßstabsumstellung und Neudarstellung);*
- p) *Ausarbeitung von Raumordnungsskizzen im Maßstab 1:25.000 für landesplanerische Rahmenprogramme;*
- q) *besonders schwierige Fortführung der Kartenoriginale des Raumordnungskatasters;*
- r) *besonders schwierige Ausarbeitungen in Kataster- und Umlenungsverfahren;*
- s) *Führen von Fischwasser- und Jagdkataster.*

Nr. 2 *Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

21.9 Reproduktionstechnische Beschäftigte

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen mit Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die schwierige Aufgaben besonderer Art erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen mit Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen mit Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 3 und 4)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen mit Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen mit Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte an Bürooffsetmaschinen.
2. Beschäftigte in Druckereien als Maschinenhelferin oder Maschinenhelfer im Buch- oder Flachdruck oder als Anlegerin oder Anleger für großformatigen Mehrfarbendruck oder als Anlegerin oder Anleger beim Druck mehrfarbiger Landkarten.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte an Bürovielfältigungsmaschinen und in der Mikroverfilmung.

(Keine Stufe 6)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte in der Tätigkeit eines reproduktionstechnischen Berufs mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 5)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Reproduktionstechnische Berufe sind: Fotografin und Fotograf, Mediengestalterin Digital und Print und Mediengestalter Digital und Print.*
- Nr. 2 Schwierige Aufgaben besonderer Art im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:*
- schwieriges Einpassen von Kartenteilen;*
 - besonders schwierige Montagen bei inhaltsreichen Karten im Maßstab 1:25.000 und kleiner.*
- Nr. 3 Schwierige Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:*
- Strichaufnahmen oder Halbtonaufnahmen nach Sollmaß und jedem Formats; Maßausgleich auf gegebenes Sollmaß; Herstellen von Rasterfilmen ein- und mehrfarbig, von Schummerungsvorlagen über Halbtonaufnahmen; selbständige Versuchs- und Entwicklungsarbeiten bei der Einführung neuer technischer Verfahren;*
 - Zusammenkopie von einzelnen Kartenteilen mit Kartenrahmen bei der Neuherstellung sowie Einkopierung von Fortführungen in vorhandene Originale auf Folie und Glas mit kartografischer Passgenauigkeit.*
- Nr. 4 Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*
- Nr. 5 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

21.10 Operateurinnen und Operateure, Strahlenschutztechnikerinnen und Strahlenschutztechniker und Strahlenschutzlaborantinnen und Strahlenschutzlaboranten in Kernforschungseinrichtungen

Entgeltgruppe 9b

Operateurinnen und Operateure,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 oder der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass sie aufgrund schwieriger Arbeitsabläufe besonders hohe Anforderungen stellt.

Entgeltgruppe 9a

Strahlenschutztechnikerinnen und Strahlenschutztechniker,

deren Tätigkeit sich durch ein hohes Maß an Verantwortung oder dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 8

Operateurinnen und Operateure,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass sie besondere Zuverlässigkeit erfordert.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte im Strahlenschutz, die Kontrollbereiche selbständig überwachen oder Abschirmungs- und Dosisberechnungen durchführen (Strahlenschutztechnikerinnen und Strahlenschutztechniker).

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte an Reaktoren, Beschleunigeranlagen, Tieftemperaturanlagen, heißen Zellen und vergleichbaren Experimentieranlagen, die eine oder mehrere der nachstehenden Aufgaben erfüllen:

- a) Bedienung des Steuerpults eines Reaktors oder Beschleunigers und der Betriebskreisläufe,
- b) Kontrolle und Bedienung von Experimentieranlagen und -kreisläufen,
- c) Kontrolle und Bedienung der zu den in den Buchstaben a und b genannten Anlagen gehörenden Maschinenanlagen und Behebung von Störungen

(Operateurinnen und Operateure).

Entgeltgruppe 5

- 1. Beschäftigte während der Ausbildungszeit zur Operateurin oder zum Operateur.
- 2. Beschäftigte, die einfache Operateuraufgaben selbständig erledigen.
- 3. Strahlenschutzlaborantinnen und Strahlenschutzlaboranten,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie Strahlungsmessungen beurteilen und Empfehlungen für strahlenschutzgerechtes Verhalten geben.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte, die Strahlungsmessungen durchführen und protokollieren (Strahlenschutzlaborantinnen und Strahlenschutzlaboranten).

(Keine Stufe 6)

Protokollerklärung:

Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch die Beschäftigten bei den Strahlenschutzmessstellen einzugruppieren.

21.11 Fotografinnen und Fotografen

Entgeltgruppe 9b

Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 3 heraushebt, dass in nicht unerheblichem Umfang selbständig neue Arbeitsverfahren zu entwickeln und zu erproben sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 9a

1. Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
denen mindestens acht Beschäftigte dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
denen mindestens vier Beschäftigte dieses Unterabschnitts mindestens der Entgeltgruppe 8 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
3. Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie in Forschungseinrichtungen auszuüben ist und hohen wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Arbeitsergebnisse zu erbringen sind.

Entgeltgruppe 8

1. Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass sie besonders schwierig ist.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
denen mindestens vier Beschäftigte dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 6

Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit schwieriger Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 5

Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte mit fotografischen Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit einfachen fotografischen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*
- Nr. 2 *Besonders schwierige Tätigkeit ist das selbständige Herstellen objektgerechter fotografischer Aufnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Anforderungen bei besonders erschwerten fototechnischen Aufnahmebedingungen, z.B.:*
- *Aufnahmen von schlecht sichtbaren Spuren im Polizeidienst;*
 - *Intraoralaufnahmen, Aufnahme eines Lehrfilmes bei einer Shuntoperation im medizinischen Bereich;*
 - *Aufnahmen, die die besondere Herausarbeitung bestimmter für die wissenschaftliche Bearbeitung notwendiger Merkmale erfordern, in der Forschung und in der Materialprüfung.*
- Nr. 3 *Schwierige Tätigkeit ist das selbständige Herstellen objektgerechter fotografischer Aufnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Anforderungen, z.B.:*
- *Aufnahmen zur Beweissicherung an Tat- und Unfallorten im Polizeidienst;*
 - *Operationsaufnahmen im medizinischen Bereich;*
 - *Aufnahmen bei der Durchführung von Forschungsaufgaben, für Lehrzwecke oder bei Versuchen zur Materialprüfung in den Bereichen der Forschung, der wissenschaftlichen Lehre und der Materialprüfung.*
- Nr. 4 *¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

21.12 Fotolaborantinnen und Fotolaboranten

Entgeltgruppe 6

Fotolaborantinnen und Fotolaboranten mit Abschlussprüfung,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 4 heraushebt, dass bei Colorentwicklungsarbeiten selbständig Filterbestimmungen zur Erzielung höchster Farbgenauigkeit oder besonderer Farbdarstellung vorzunehmen sind.

Entgeltgruppe 4

Fotolaborantinnen und Fotolaboranten mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Tätigkeit von Fotolaborantinnen oder Fotolaboranten mit Abschlussprüfung.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte in Fotolaboren mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung:

¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

22. Technische Beschäftigte im Eichdienst

Vorbemerkung:

- (1) ¹Beschäftigte, die nach Entgeltgruppe 9b, 10 oder 11 dieses Abschnitts eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 22.
- (2) Die Zulage steht nicht zu neben einer Zulage nach dem Tarifvertrag, der nach Nr. 7 der Anlage 1 Teil C zum TVÜ-H fortgilt.

Entgeltgruppe 11

Technische Beschäftigte im Eichdienst mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung des Aufgabenkreises aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Entgeltgruppe 10

Technische Beschäftigte im Eichdienst mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch die besondere Schwierigkeit der Aufgaben aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

Entgeltgruppe 9b

Technische Beschäftigte im Eichdienst mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 4)

Entgeltgruppe 9a

Eichtechnische Beschäftigte mit einschlägiger staatlicher Abschlussprüfung oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeisterinnen und Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung sowie sonstige Beschäftigte mit einschlägiger Handwerkerinnen- oder Facharbeiterinnenausbildung oder Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 heraushebt, dass sie besonders schwierig ist.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5, 6 und 7)

Entgeltgruppe 8

Eichtechnische Beschäftigte mit einschlägiger staatlicher Abschlussprüfung oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeisterinnen und Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung sowie sonstige Beschäftigte mit einschlägiger Handwerkerinnen- oder Facharbeiterinnenausbildung oder Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit schwieriger Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

Entgeltgruppe 6

1. Eichtechnische Beschäftigte mit einschlägiger staatlicher Abschlussprüfung oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeisterinnen und Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte mit einschlägiger Handwerkerinnen- oder Facharbeiterinnenausbildung oder Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5, 6 und 9)

2. Eichtechnische Beschäftigte mit einschlägiger staatlicher Abschlussprüfung oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeisterinnen und Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung sowie sonstige Beschäftigte mit einschlägiger Handwerkerinnen- oder Facharbeiterinnenausbildung oder Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

als Gruppenführerin oder Gruppenführer in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Aräometern, Industrie- und Laboratoriumsthermometern, medizinischen Spritzen oder Messwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen,

denen mindestens vier Eichhelferinnen oder Eichhelfer mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5, 6 und 10)

Entgeltgruppe 5

1. Eichhelferinnen und Eichhelfer

als Gruppenführerin oder Gruppenführer in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Glasmessgeräten, denen mindestens drei Eichhelferinnen oder Eichhelfer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Eichhelferinnen und Eichhelfer mit einschlägiger Handwerkerinnen- oder Facharbeiterinnenausbildung oder Handwerker- oder Facharbeiterausbildung mit schwieriger Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

Entgeltgruppe 4

1. Eichhelferinnen und Eichhelfer,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Aräometern, Industrie- und Laboratoriumsthermometern, medizinischen Spritzen oder Messwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen auszuüben ist.

2. Eichhelferinnen und Eichhelfer mit einschlägiger Handwerkerinnen- oder Facharbeiterinnenausbildung oder Handwerker- oder Facharbeiterausbildung.

Entgeltgruppe 3

1. Eichhelferinnen und Eichhelfer in der Vor- und Hauptprüfung von Glasmessgeräten.
(Keine Stufe 6)
2. Eichhelferinnen und Eichhelfer ohne einschlägige Handwerkerinnen- oder Facharbeiterinnenausbildung oder Handwerker- oder Facharbeiterausbildung.
(Keine Stufe 6)

Entgeltgruppe 2

Eichhelferinnen und Eichhelfer ohne einschlägige Handwerkerinnen- oder Facharbeiterinnenausbildung oder Handwerker- oder Facharbeiterausbildung mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Unter „technischer Ausbildung“ ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlusszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene berechtigen.*
- Nr. 2 *Besonders bedeutende Tätigkeiten sind z.B.:*
 - *Eichen von Gaskalorimetern und Messgeräten zur kontinuierlichen Dichtemessung;*
 - *selbständige Entwicklung neuer Prüfverfahren;*
 - *Überwachen von Hauptprüfstellen für Elektrizitätsmessgeräte.*
- Nr. 3 *Besonders schwierige Aufgaben sind z.B.:*
 - *Eichen von Abfüllmaschinen, Maßfüllmaschinen, Mengenumwertern, Zeitmessgeräten, Flüssiggasmessanlagen, temperaturkompensierenden Flüssigkeitszählern, Verkehrsradargeräten;*
 - *Überwachen von Prüfstellen für Gas- und Wassermessgeräte sowie Außen- oder Nebenprüfstellen für Elektrizitätsmessgeräte.*
- Nr. 4 *Entsprechende Tätigkeiten sind z.B.:*
 - *Eichen von abrollenden und legenden Messmaschinen, Präzisionsmaßstäben und -messbändern, Geschwindigkeitsmessern, Fahrtschreibern, Planimetern, Flächenmessmaschinen, Lagerbehältern über 100 cbm Inhalt, Messanlagen für Flüssigkeiten mit mehr als 32 mm Anschlussweite, Messkammertankwagen, Gleis- oder Fahrzeugwaagen, Präzisionswaagen in Sonderausführung, Feinwaagen, hydrostatischen Waagen, selbsttätigen Waagen, Eiersortiermaschinen, Messgeräten zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts von Getreide; Prüfen von Gebrauchsnormen und Prüfungshilfsmitteln;*
 - *Überwachen von Betrieben zur Herstellung von Packungen, Flaschen und Schankgefäßen.*

- Nr. 5 *Als einschlägige staatliche Abschlussprüfung ist die Abschlussprüfung als „staatlich geprüfte Technikerin“ oder „staatlich geprüfter Techniker“ in einer Fachrichtung der Metallverarbeitung oder der Elektrotechnik anzusehen.*
- Nr. 6 *Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister und Industriemeisterinnen und Industriemeister mit einschlägiger Fachrichtung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Beschäftigte, die die Meisterprüfung in einem Beruf der Metallverarbeitung oder des Elektrohandwerks bzw. der Elektroindustrie abgelegt haben.*
- Nr. 7 *Besonders schwierige Tätigkeiten sind z.B. das:*
- *Neueichen von Messanlagen für Flüssigkeiten bis 32 mm Anschlussweite, Eiersortierwaagen, Getreideprobern;*
 - *Prüfen von Gebrauchsnormalen für Präzisionsgewichte;*
 - *Eichen von Druckmessgeräten und Lagerbehältern bis 100 cbm Inhalt.*
- Nr. 8 *Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:*
- *Eichen von Kolbenmesspumpen, Herbstgefäßen, Maisch- oder Gärbottichen, Brau- oder Sudpfannen, Feingewichten, Handelswaagen mit einer Einspielungslage von mehr als 3.000 kg Höchstlast, Blutdruckmessgeräten;*
 - *Eichen von Präzisionsmessgeräten aus Glas, die im Bereich der diagnostischen Heilkunde und bei der Kontrolle von Arzneimitteln angewendet werden, z.B. Hämoglobinpipetten, Zellenzählkammern, Pyknometern, Dilatometern;*
 - *Nacheichen von Messanlagen für Flüssigkeiten bis 32 mm Anschlussweite;*
 - *Prüfen von Gebrauchsnormalen für Handelsgewichte (außer Gewichtsgeschäften);*
 - *Vorprüfen von Waagebalken für Gleis- oder Fahrzeugwaagen.*
- Nr. 9 *Entsprechende Tätigkeiten sind z.B. Eichen von Wegstreckenzählern und Fahrpreisanzeigern an Kraftfahrzeugen, Präzisionsgewichten, Präzisionswaagen einfacher Ausführung, Handelswaagen mit einer Einspielungslage bis 3.000 kg Höchstlast, Neigungswaagen bis 200 kg Höchstlast, Reifendruckmessgeräten.*
- Nr. 10 *Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 4 der Besoldungsgruppe A 5.*
- Nr. 11 *Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:*
- *Eichen von Maßstäben, Flüssigkeitsmaßen und Handelsgewichten;*
 - *Nacheichen von Messwerkzeugen mit festen Messwänden, Bier- oder Weinfässern, Handelswaagen mit einer Einspielungslage bis 500 kg Höchstlast.*
- Nr. 12 *¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem*

Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

23. Beschäftigte an staatlichen Theatern

Vorbemerkung:

Dieser Abschnitt gilt nicht für Beleuchtungsmeisterinnen und Beleuchtungsmeister, Beleuchtungsobermeisterinnen und Beleuchtungsobermeister, Theatermeisterinnen und Theatermeister (Bühnenmeisterinnen und Bühnenmeister) und Theaterobermeisterinnen und Theaterobermeister (Bühnenobermeisterinnen und Bühnenobermeister) an staatlichen Theatern ohne eigenes Ensemble, es sei denn, es handelt sich um staatliche Theater, die hinsichtlich der technischen Ausstattung und der Spielfrequenz einem staatlichen Theater mit eigenem Ensemble vergleichbar sind.

23.1 Beschäftigte im Kartenverkauf

Entgeltgruppe 9b

Leiterinnen und Leiter der Stammkartenbüros, die zugleich in nicht unerheblichem Umfang selbständig Werbeaufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Entgeltgruppe 6

1. Eintrittskartenkassiererinnen und Eintrittskartenkassierer und Stammkartenkassiererinnen und Stammkartenkassierer,
deren Tätigkeit sich durch den Umfang des Zahlungsverkehrs und die Schwierigkeit des Abrechnungsverfahrens aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 heraushebt.
2. Leiterinnen und Leiter der Stammkartenbüros.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 5

1. Bearbeiterinnen und Bearbeiter der Stammmieten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
2. Eintrittskartenkassiererinnen und Eintrittskartenkassierer und Stammkartenkassiererinnen und Stammkartenkassierer.

Entgeltgruppe 4

Eintrittskartenkassiererinnen und Eintrittskartenkassierer und Stammkartenkassiererinnen und Stammkartenkassierer mit geringem Zahlungsverkehr bei einfacheren Abrechnungsverfahren.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Kartenverkauf

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Kartenverkauf mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Leiterinnen oder Leiter der Stammkartenbüros sind Beschäftigte, die mit einer ihnen unterstellten Mitarbeiterin, einem ihnen unterstellten Mitarbeiter oder mehreren ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (einschließlich der Stammkartenkassiererinnen und Stammkartenkassierer) die Abonnementsangelegenheiten des Theaters erledigen.*
- Nr. 2 Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*
- Nr. 3 Bearbeiterinnen und Bearbeiter der Stammmieten sind Beschäftigte, die mit Interessentinnen und Interessenten über Stammmieten verhandeln.*

Nr. 4 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

23.2 Beschäftigte in den Bereichen Beleuchtung, Technik und Ton

Vorbemerkung:

¹Beschäftigte, die nach Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1, 3 oder 4 oder der Entgeltgruppe 9a dieses Unterabschnitts eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 38,35 Euro. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Unterabschnitts 2.

Entgeltgruppe 9b

1. Technische Oberinspektorinnen und technische Oberinspektoren.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 1.)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Technische Inspektorinnen und technische Inspektoren.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 9a

1. Beleuchtungsobermeisterinnen und Beleuchtungsobermeister,
denen mindestens zwei Beleuchtungsmeisterinnen oder Beleuchtungsmeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 2.)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
2. Beleuchtungsobermeisterinnen und Beleuchtungsobermeister.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
3. Beleuchtungsmeisterinnen und Beleuchtungsmeister
an staatlichen Theatern mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an staatlichen Theatern mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
4. Theaterobermeisterinnen und Theaterobermeister (Bühnenobermeisterinnen und Bühnenobermeister),
denen mindestens zwei Theatermeisterinnen oder Theatermeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 2.)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
5. Theaterobermeisterinnen und Theaterobermeister (Bühnenobermeisterinnen und Bühnenobermeister).

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

6. Theatermeisterinnen und Theatermeister (Bühnenmeisterinnen und Bühnenmeister), an staatlichen Theatern mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an staatlichen Theatern mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

7. Theatertontechnikerinnen und Theatertontechniker (Elektroakustikerinnen und Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
mit langjährigen Erfahrungen in dieser Tätigkeit und mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 8

1. Beleuchtungsmeisterinnen und Beleuchtungsmeister.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
2. Hausinspektorinnen und Hausinspektoren,
denen mehr als 75 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 8 und 9)
3. Theatermeisterinnen und Theatermeister (Bühnenmeisterinnen und Bühnenmeister).
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
4. Theatertontechnikerinnen und Theatertontechniker (Elektroakustikerinnen und Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren sowie
sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 7

1. Schnürmeisterinnen und Schnürmeister.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)
2. Seitenmeisterinnen und Seitenmeister.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)
3. Stellwerksbeleuchterinnen und Stellwerksbeleuchter in selbständiger Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)
4. Versenkungsmeisterinnen und Versenkungsmeister.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

Entgeltgruppe 6

Hausinspektorinnen und Hausinspektoren,

denen mehr als 50 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 8 und 9)

Entgeltgruppe 5

1. Hausinspektorinnen und Hausinspektoren.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 8 und 9)

2. Theatertontechnikerinnen und Theatertontechniker (Elektroakustikerinnen und Elektroakustiker).

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in den Bereichen Beleuchtung, Technik und Ton

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte in den Bereichen Beleuchtung, Technik und Ton mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Technische Oberinspektorinnen und technische Oberinspektoren sind technische Inspektorinnen oder technische Inspektoren als ständige Vertretung der technischen Direktorin oder des technischen Direktors bzw. der technischen Leiterin oder des technischen Leiters an staatlichen Theatern mit mindestens einer weiteren technischen Inspektorin oder einem weiteren technischen Inspektor.*
- Nr. 2 Technische Inspektorinnen und technische Inspektoren sind Beschäftigte, die unter der Leitung der technischen Direktorin oder des technischen Direktors bzw. der technischen Leiterin oder des technischen Leiters an staatlichen Theatern für den gesamten technischen Betrieb, ggf. einschließlich der Werkstätten, verantwortlich sind.*
- Nr. 3 Beleuchtungssobermeisterinnen und Beleuchtungssobermeister sind Beleuchtungsmeisterinnen oder Beleuchtungsmeister, denen gegenüber mindestens zwei Beleuchtungsmeisterinnen oder Beleuchtungsmeistern an einer Bühne im technischen Sinne die Diensterteilung obliegt.*
- Nr. 4 Beleuchtungsmeisterinnen und Beleuchtungsmeister sind Beschäftigte, die während der Proben und Aufführungen, zu denen sie eingeteilt sind, nach den ihnen gegebenen Anweisungen (der Regisseurin oder des Regisseurs, der Bühnenbildnerin oder des Bühnenbildners, der Leiterin oder des Leiters des Beleuchtungswesens usw.) die Beleuchtung verantwortlich leiten und durchführen und denen auch die Einrichtung der szenischen Beleuchtung nach den Vorstellungen der Regisseurin oder des Regisseurs usw. obliegt.*

- Nr. 5 *Theaterobermeisterinnen und Theaterobermeister (Bühnenobermeisterinnen und Bühnenobermeister) sind Theatermeisterinnen und Theatermeister (Bühnenmeisterinnen und Bühnenmeister), denen gegenüber mindestens zwei Theatermeisterinnen oder Theatermeistern an einer Bühne im technischen Sinne die Diensterteilung obliegt.*
- Nr. 6 *Theatermeisterinnen und Theatermeister (Bühnenmeisterinnen und Bühnenmeister) sind Beschäftigte, die während der Proben und Aufführungen, zu denen sie eingeteilt sind, für die technische Einrichtung (insbesondere Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) mit Ausnahme der Beleuchtungstechnik verantwortlich sind.*
- Nr. 7 *Theatertontechnikerinnen und Theatertontechniker (Elektroakustikerinnen und Elektroakustiker) sind Beschäftigte, die unter der künstlerischen Verantwortung der Theatertonmeisterin oder des Theatertonmeisters oder eines künstlerischen Vorstandes die elektroakustischen Anlagen bedienen und warten.*
- Nr. 8 (1) *Hausinspektorinnen und Hausinspektoren sind Hausmeisterinnen und Hausmeister, denen auch die Kontrolle der ordnungsgemäßen Abwicklung des Publikumsdienstes, die Durchführung der Hausordnung und die Abrechnung von Garderobengebühren, Programmheften usw. obliegen.*
- (2) *Soweit die Eingruppierung der Hausinspektorinnen und Hausinspektoren von der Zahl der ständig unterstellten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer abhängig ist, werden nur die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gerechnet, die in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zum Land stehen.*
- Nr. 9 *Hausmeisterinnen und Hausmeister sind Beschäftigte, die die Reinigung des Hauses und Hausgrundstückes überwachen, kleine Reparaturen selbst durchführen und größere Reparaturen veranlassen, die allgemeine Hauseinrichtung und das Hausinventar betreuen, das Haus öffnen und schließen und die Aufsicht über das Hauspersonal (Garderoben- und Reinigungspersonal, Pförtnerinnen und Pförtner, Schließerrinnen und Schließer usw.) führen.*
- Nr. 10 *Beschäftigte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals haben unter den Voraussetzungen der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III einen Anspruch auf eine entsprechende Zulage; Nr. 6 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil III findet keine Anwendung.*
- Nr. 11 *Das Tätigkeitsmerkmal ist nur dann erfüllt, wenn das Stellwerk nicht überwiegend von einer Beleuchtungsmeisterin oder einem Beleuchtungsmeister bedient wird.*
- Nr. 12 ¹*Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

23.3 Beschäftigte in den Bereichen Kostüme, Maske und Requisite

Vorbemerkung:

¹Beschäftigte, die nach Entgeltgruppe 6 Fallgruppen 3 oder 5, Entgeltgruppe 7 Fallgruppen 1 bis 4, Entgeltgruppe 8 Fallgruppen 1 oder 3 oder Entgeltgruppe 9a dieses Unterabschnitts eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 38,35 Euro. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Unterabschnitts 3.

Entgeltgruppe 9a

1. Gewandmeisterinnen und Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeisterinnen- oder Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung mit größerem Aufgabenbereich.
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 2.)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Gewandmeisterinnen und Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeisterinnen- oder Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung, denen auch die Aufstellung von Kostenvoranschlägen und die Führung von Fundusbüchern obliegen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Requisitenmeisterinnen und Requisitenmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Requisiten, denen eine Gruppe von mindestens drei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern ständig unterstellt ist, wenn diese neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) in erheblichem Umfang auch andere Requisiten herstellt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
4. Rüstmeisterinnen und Rüstmeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Rüstungen und Waffen, denen mindestens eine Facharbeiterin oder ein Facharbeiter ständig unterstellt ist.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
5. Theaterschuhmachermeisterinnen und Theaterschuhmachermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Theaterschuhwerk, wenn ihnen mindestens zwei Arbeitskräfte ständig unterstellt sind, von denen mindestens eine Facharbeiterin oder ein Facharbeiter sein muss.
6. Theatertapeziermeisterinnen und Theatertapeziermeister mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken,

denen eine Gruppe von mindestens drei Theatertapeziererinnen oder Theatertapezieren ständig unterstellt ist, wenn diese in erheblichem Umfang Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücke herstellt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 8

1. Gewandmeisterinnen und Gewandmeister.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Theatermalerinnen und Theatermaler,

die für die Einteilung und den Ablauf der Arbeit von mindestens zehn Theater- und Kostümmalerinnen oder Theater- und Kostümmalern und Kascheurinnen oder Kascheuren verantwortlich sind.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 8.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

3. Theaterschuhmachermeisterinnen und Theaterschuhmachermeister.

Entgeltgruppe 7

1. Requisitenmeisterinnen und Requisitenmeister,

denen mindestens zwei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Requisitenmeisterinnen und Requisitenmeister,

die mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) auch andere Requisiten herstellen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Rüstmeisterinnen und Rüstmeister.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

4. Theatertapeziermeisterinnen und Theatertapeziermeister,

denen mindestens zwei Theatertapeziererinnen oder Theatertapezieren ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

5. Erste Zuschneiderinnen und erste Zuschneider.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 6

1. Maskenbildnerinnen und Maskenbildner,

die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterin oder ständige Vertreter der Chefmaskenbildnerin oder des Chefmaskenbildners bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

2. Modellbauerinnen und Modellbauer,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 4 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

3. Requisitenmeisterinnen und Requisitenmeister.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

4. Theater- und Kostümmalerinnen und Theater- und Kostümmaler mit abgeschlossener Ausbildung an einer Kunstfachschole sowie

sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

5. Theatertapeziermeisterinnen und Theatertapeziermeister.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 5

1. Kascheurinnen und Kascheure (Theaterplastikerinnen und Theaterplastiker).

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

2. Magazinmeisterinnen und Magazinmeister (Dekorationsmeisterinnen und Dekorationsmeister),

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 4 heraushebt, dass mindestens sechs Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zu beaufsichtigen sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

3. Maskenbildnerinnen und Maskenbildner.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

4. Modellbauerinnen und Modellbauer.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

5. Theater- und Kostümmalerinnen und Theater- und Kostümmaler.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 4

Magazinmeisterinnen und Magazinmeister (Dekorationsmeisterinnen und Dekorationsmeister).

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in den Bereichen Kostüme, Maske und Requisite

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte in den Bereichen Kostüme, Maske und Requisite mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Gewandmeisterinnen und Gewandmeister sind Beschäftigte, die nach den Entwürfen der Bühnen- oder Kostümbildnerin oder des Bühnen- oder Kostümbildners die Kostüme beschaffen oder zuschneiden oder deren Anfertigung leiten und überwachen.*
- Nr. 2 *Requisitenmeisterinnen und Requisitenmeister sind Beschäftigte, die ggf. mit ihnen unterstellten Requisiteurinnen und Requisiteuren nach näherer Anordnung der künstlerischen oder technischen Vorstände Requisiten beschaffen oder herstellen, die Requisiten verwalten und warten und die Requisiten für die Proben und Aufführungen bereithalten.*
- Nr. 3 *Rüstmeisterinnen und Rüstmeister sind Beschäftigte, die nach näherer Anordnung der künstlerischen oder technischen Vorstände Rüstungen, Waffen und andere metallene Gegenstände sowie Feuerwerkskörper, Schmuck usw. beschaffen oder herstellen und für Proben und Aufführungen bereithalten und ggf. verwalten und warten.*
- Nr. 4 (1) *Theatertapeziermeisterinnen und Theatertapeziermeister sind Beschäftigte, die mit ihnen unterstellten Theatertapeziererinnen und Theatertapezieren Dekorations-, Polster- und Tapezierarbeiten durchführen und die hergestellten Werkstücke verwalten, warten und zu den Proben und Aufführungen bereithalten.*
- (2) *Soweit die Eingruppierung der Theatertapeziermeisterinnen und Theatertapeziermeister von der Zahl der ständig unterstellten Theatertapeziererinnen oder Theatertapezierer abhängt, werden die ihnen etwa unterstellten Näherinnen oder Näher nicht mitgezählt.*
- Nr. 5 *Theater- und Kostümmalerinnen und Theater- und Kostümmaler sind Beschäftigte, die nach Entwürfen der Bühnen- oder Kostümbildnerin oder des Bühnen- oder Kostümbildners in eigener Verantwortung bildliche Darstellungen zum Bühnengebrauch anfertigen.*
- Nr. 6 *Die Bezeichnung erste Zuschneiderin oder erster Zuschneider schließt nicht aus, dass auch alleinige Zuschneiderinnen und alleinige Zuschneider unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen können.*
- Nr. 7 *Maskenbildnerinnen und Maskenbildner sind Beschäftigte, die nach Anweisung der Bühnenbildnerin oder des Bühnenbildners, eines anderen künstlerischen Vorstandes oder der Chefmaskenbildnerin oder des Chefmaskenbildners Masken schminken sowie Bärte, Frisuren, Perücken usw. herstellen.*
- Nr. 8 *Modellbauerinnen und Modellbauer sind Beschäftigte, die nach Bühnenbildentwürfen Modelle anfertigen.*
- Nr. 9 *Kascheurinnen und Kascheure (Theaterplastikerinnen und Theaterplastiker) sind Beschäftigte, die nach Anweisung der Bühnenbildnerin oder des Bühnenbildners oder eines anderen künstlerischen Vorstandes in eigener Verantwortung Plastiken herstellen.*
- Nr. 10 (1) *Magazinmeisterinnen und Magazinmeister (Dekorationsmeisterinnen und Dekorationsmeister) sind Beschäftigte, die das Dekorationslager verwalten. Vielfach ist ihnen auch die Leitung der Transportkolonne (Fahrmeisterinnen und Fahrmeister) übertragen.*
- (2) ¹*Für die Eingruppierung der Magazinmeisterinnen und Magazinmeister (Dekorationsmeisterinnen und Dekorationsmeister) in der*

Entgeltgruppe 5 ist es nicht erforderlich, dass die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Magazinmeisterin oder dem Magazinmeister (Dekorationsmeisterin oder Dekorationsmeister) ständig unterstellt sind. ²Es zählen auch Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit, die ihr oder die ihm aus anderen Abteilungen zugeteilt werden.

- Nr. 11 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

23.4 Beschäftigte in Theaterbibliotheken, Orchesterwartinnen und Orchesterwarte

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung zu Leiterinnen oder Leitern der Musik- oder Schauspielbibliotheken bestellt sind.

Entgeltgruppe 5

1. Orchesterwartinnen und Orchesterwarte,
die zugleich den gesamten Notenfundus verwalten oder in nicht unerheblichem Umfang Orchesterstimmen ausschreiben oder Notenmaterial ergänzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
2. Verwalterinnen und Verwalter von Rollen- und Stimmenmaterial (im Theatersprachgebrauch „Beschäftigte in Theaterbibliotheken“ genannt), die dieses Material auch für den Bühnengebrauch einrichten.

Entgeltgruppe 4

Verwalterinnen und Verwalter von Rollen- und Stimmenmaterial.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*
- Nr. 2 *¹Orchesterwartinnen und Orchesterwarte sind Beschäftigte, denen die Bereitstellung und das Einsammeln der Noten und Pulte sowie der größeren Instrumente bei Proben und Aufführungen verantwortlich übertragen sind. ²Vielfach sind ihnen auch die Verwaltung und die Pflege der Materialien sowie die Verwaltung des gesamten Notenfundus übertragen.*

24. Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst

Entgeltgruppe 12

Leiterin oder Leiter des Kampfmittelbeseitigungsdienstes.

Entgeltgruppe 9b

Truppführerinnen und Truppführer

(Beschäftigte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt 1 Nr. 15.)

(Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung:

¹Truppführerinnen und Truppführer im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind als fachtechnisches Aufsichtspersonal in der Kampfmittelbeseitigung Beschäftigte, die in dieser Funktion die Verantwortung für die notwendigen Kampfmittelräum- und/oder Munitionszerlegemaßnahmen tragen. ²Truppführerinnen und Truppführer führen u.a. die Beratung der zuständigen Gefahrenabwehrbehörden, die Identifizierung, Entschärfung und Sprengung persönlich aus; eine bloße Aufsicht ist hierfür nicht ausreichend. ³Truppführerinnen und Truppführer müssen die Befähigung zum Sprengen haben.

Teil III

Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten

Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung:

1. ¹Die Fallgruppen des Abschnitts 1 (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale) gelten, sofern die Tätigkeit nicht in besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Abschnitte 2 und 3 aufgeführt ist. ²Dies gilt nicht für Beschäftigte der Entgeltgruppe 2, die überwiegend Arbeiten zu verrichten haben, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen.
2. (1) ¹Die besonderen Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts 3, die für bestimmte Verwaltungen, Ämter und Betriebe (z.B. für die Polizeiverwaltung) vorgesehen sind, gelten nur für die Beschäftigten in diesen Verwaltungen, Ämtern und Betrieben. ²Das schließt nicht aus, dass Beschäftigte außerhalb dieser Verwaltungen, Ämter und Betriebe, die gleichartige Tätigkeiten zu verrichten haben, bei Erfüllung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale in dieselbe Entgeltgruppe eingruppiert sind.
(2) Die Tätigkeitsmerkmale, die für ein bestimmtes Fachgebiet (z.B. für das Vermessungswesen) vorgesehen sind, gelten für alle Beschäftigten in diesem Fachgebiet ohne Rücksicht darauf, in welcher Verwaltung, welchem Amt oder Betrieb sie tätig sind.
3. Erfolgt eine Eingruppierung nach einem besonderen Tätigkeitsmerkmal, kommt es auf die berufliche Vorbildung nicht an, es sei denn, das Tätigkeitsmerkmal fordert eine bestimmte Ausbildung oder eine andere berufliche Qualifikation.
4. (1) ¹Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. ²In besonderen Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.
(2) Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefs, eines Industriemeisterbriefs oder eines Meisterbriefs in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf hat keinen Einfluss auf die Eingruppierung, soweit dieser nicht ausdrücklich in einem Tätigkeitsmerkmal gefordert ist.
(3) Zu den Beschäftigten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren gehören auch die Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 mit verwaltungseigener Prüfung.
5. Die Richtlinien für die verwaltungseigenen Prüfungen, deren Ablegung die Voraussetzung für die Eingruppierung in bestimmte Entgeltgruppen bildet, sind im Anhang zu Teil III festgelegt.
6. (1) ¹Beschäftigte, die zu Vorarbeiterinnen oder Vorarbeitern von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 4 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine monatliche Zulage nach Anlage E Abschnitt III Nr. 1. ²Beschäftigte, die zu Vorarbeiterinnen oder Vorarbeitern von Beschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 5 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine monatliche Zulage nach Anlage E Abschnitt III Nr. 2. ³Die Vorarbeiterzulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von

den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

- (2) ¹Sofern ein Anspruch auf die Vorarbeiterzulage nicht für alle Tage eines Kalendermonats besteht, gilt § 24 Absatz 3. ²Wird die Bestellung zur Vorarbeiterin oder zum Vorarbeiter widerrufen, so wird die Vorarbeiterzulage für die Dauer von zwei Wochen weitergezahlt, es sei denn, dass die Bestellung von vornherein für eine bestimmte Zeit erfolgt ist.
- (3) ¹Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter sind Beschäftigte, die durch schriftliche Verfügung zu Gruppenführerinnen oder Gruppenführern von Beschäftigten bestellt worden sind und selbst mitarbeiten. ²Die Gruppe muss außer der Vorarbeiterin oder dem Vorarbeiter aus mindestens zwei Beschäftigten bestehen. ³Zur Arbeit zugeteilte Insassinnen und Insassen von psychiatrischen Krankenanstalten, Justizvollzugsanstalten, Landesblindenanstalten, Landesjugendheimen und Beschäftigte von Firmen rechnen wie entsprechende Beschäftigte. ⁴Auszubildende nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) vom 1. September 2009 in der jeweils geltenden Fassung können ab dem dritten Ausbildungsjahr als Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 gerechnet werden.
- (4) Beschäftigte, bei denen die Aufsichtsfunktion zum Inhalt ihrer Tätigkeit gehört, sind nicht Vorarbeiterinnen oder Vorarbeiter im Sinne dieser Vorschrift.
- (5) Bei der Sicherung des Lohnstandes nach der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt des TVÜ-H gilt die Vorarbeiterzulage als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.

1. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2,
die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2,
die hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
2. Beschäftigte,
die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte
mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.
(Keine Stufe 6)
2. Angelernte Beschäftigte.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
3. Beschäftigte mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2,
die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte
mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.*
- Nr. 2 *Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.*
- Nr. 3 *Das sind Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern.*
- Nr. 4 *¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*
- Nr. 5 *Einfachste Tätigkeiten üben z.B. aus:*
- *Essens- und Getränkeausgeberinnen und Essens- und Getränkeausgeber,*
 - *Garderobenpersonal,*
 - *Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,*
 - *Reinigerinnen und Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,*
 - *Wärterinnen und Wärter von Bedürfnisanstalten,*
 - *Serviererinnen und Servierer,*
 - *Hausarbeiterinnen und Hausarbeiter und*
 - *Hausgehilfinnen und Hausgehilfen.*

2. Besondere Tätigkeitsmerkmale für sämtliche Bereiche

2.1 Facharbeiterinnen und Facharbeiter

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1
mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von dreieinhalb Jahren,
die als Bedienerinnen oder Bediener von CNC-gesteuerten Maschinen komplizierte Werkstücke aus unterschiedlichen Materialien herstellen und dafür selbständig nach Fertigungsunterlagen Arbeitsablaufprogramme ergänzen, Maschinenprogramme eingeben, testen und fahren sowie Programmfehler feststellen und beseitigen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1
mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von dreieinhalb Jahren,
die bei Einsatz von Laserschneidtechnik und Lasergraviertechnik selbständig Arbeitsablaufprogramme ergänzen, eingeben, testen und fahren sowie Programmfehler feststellen und beseitigen.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1
mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren
mit Meisterbrief,
die in großen Arbeitsstätten mit zentraler Haus- und Betriebstechnik komplizierte Anlagen warten, instand setzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Entgeltgruppe 8

Aufzugsmonteurinnen und Aufzugsmonteure

mit einschlägiger Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,
die elektrisch gesteuerte Aufzüge oder sonstige komplizierte Aufzugsanlagen mit Befehlsspeicherung unter Einbeziehung des eigentlichen Steuerteils warten und instand setzen.

Entgeltgruppe 7

Aufzugsmonteurinnen und Aufzugsmonteure.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Systemelektronikerin oder Systemelektroniker, Elektronikerin oder Elektroniker für Betriebstechnik, Mechatronikerin oder Mechatroniker für Kältetechnik, Anlagenmechanikerin oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Elektronikerin oder Elektroniker für Automatisierungstechnik.

Nr. 2 Komplizierte Anlagen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. zentrale Mess-, Steuer- und Regelanlagen für Heiz-, Klima-, Sanitär- und Elektrotechnik.

2.2 Fahrerinnen und Fahrer, Maschinenführerinnen und Maschinenführer, Tankwartinnen und Tankwarte und Wagenpflegerinnen und Wagenpfleger

Entgeltgruppe 5

1. Fahrerinnen und Fahrer von Baugeräten und Erdbewegungsmaschinen (z.B. Bagger, Krane, Planierraupen, Straßenhobel, Walzen).
2. Fahrerinnen und Fahrer von Lastkraftwagen oder Lastkraftwagenzügen mit einem Ladegewicht von mehr als 5 t.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Fahrerinnen und Fahrer von Mehrzweckfahrzeugen (Unimog u.a.) bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)
4. Fahrerinnen und Fahrer von Omnibussen mit mindestens 14 Fahrgastsitzen.

Entgeltgruppe 4

1. Fahrerinnen und Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren,
die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen sind und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt sind.
2. Fahrerinnen und Fahrer von Gabelstaplern,
die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen sind und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt sind.
3. Fahrerinnen und Fahrer von Gabelstaplern
mit einer Hubkraft von mehr als 1 t, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind.
4. Kraftwagenfahrerinnen und Kraftwagenfahrer.

Entgeltgruppe 3

1. Fahrerinnen und Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren.
2. Fahrerinnen und Fahrer von Gabelstaplern,
die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind.
3. Tankwartinnen und Tankwarte ohne abgeschlossene Ausbildung als Tankwartin oder Tankwart.
4. Wagenpflegerinnen und Wagenpfleger.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Bei Verringerung des Ladegewichts durch Anbringen von Ladegeräten oder anderen Geräten ist vom Ladegewicht ohne Geräte auszugehen.*
- Nr. 2 Eine regelmäßige Verwendung verschiedener Anbaugeräte liegt vor, wenn verschiedene Anbaugeräte in ständiger Wiederkehr, jedoch nicht nur gelegentlich verwendet werden.*
- Nr. 3 Durch die Eingruppierung sind die Zuschläge nach § 29 MTArb – ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d, Nr. A 25 bis 28 und A 82 sowie Nr. M 7 und 8 TVZ zum MTL II – im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbaugeräte abgegolten.*

2.3 Hausmeisterinnen und Hausmeister, Pförtnerinnen und Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal, Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwartinnen und Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte

Vorbemerkung:

Abweichend von der Protokollerklärung zu Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung sind in diesem Unterabschnitt auch Beschäftigte eingruppiert, die bei Fortgeltung des alten Rechts

- in Vergütungsgruppe IXb Fallgruppe 1 oder in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt H (Hausmeister an Theatern und Bühnen) oder
- in Teil II Abschnitt O (Schulhausmeister und Hausmeister in Verwaltungsgebäuden) der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert gewesen wären.

Entgeltgruppe 5

1. Hausmeisterinnen und Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.
2. Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwartinnen und Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte (Sportplatzmeisterinnen und Sportplatzmeister) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.

Entgeltgruppe 4

1. Hausmeisterinnen und Hausmeister.
2. Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwartinnen und Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte (Sportplatzmeisterinnen und Sportplatzmeister)
3. Eishobelfahrerinnen und Eishobelfahrer auf Eisbereitungsmaschinen.

Entgeltgruppe 3

1. Pförtnerinnen und Pförtner
 - a) an verkehrsreichen Eingängen,
 - b) mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst,
 - c) die in nicht unerheblichem Umfang mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt werden oder
 - d) mit Fernsprechvermittlungsdienst mit mehr als einem Amtsanschluss.
(Hierzu Protokollerklärung)
2. Wächterinnen und Wächter mit Dienstwaffen, Begleithunden oder im Freien.
3. Pförtnerinnen und Pförtner.
4. Reinigerinnen und Reiniger von Werkstätten und Maschinenhallen.

Entgeltgruppe 2

1. Reinigerinnen und Reiniger auf selbst fahrenden Reinigungsmaschinen, die diese Maschinen auch warten.
2. Wächterinnen und Wächter.

3. Reinigerinnen und Reiniger, soweit nicht in Entgeltgruppe 1 eingruppiert.

Protokollerklärung:

Zu den schriftlichen Arbeiten gehört nicht das Ausfüllen von Besucherzetteln.

2.4 Beschäftigte in der Entsorgung

Entgeltgruppe 4

1. Tierkörperverwerterinnen und Tierkörperverwerter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in Tierkörperbeseitigungsanstalten.
2. Geprüfte Klärwärterinnen und Klärwärter.

Entgeltgruppe 3

Klärarbeiterinnen und Klärarbeiter.

2.5 Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer), Maschinistinnen und Maschinisten, Turbinenmaschinistinnen und Turbinenmaschinisten und Schichtführerinnen und Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen

Entgeltgruppe 8

1. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)
 - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
 - b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung,
die eine Heizungsanlage mit mindestens 29,308 Mio. kJ/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 29,308 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben,
wenn ihnen mindestens drei Kesselwärterinnen oder Kesselwärter (Heizerinnen oder Heizer) mit Ausbildung nach Buchstabe a oder Buchstabe b unterstellt sind.
2. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)
 - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
 - b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass besonders schwierige Instandsetzungen oder Instandhaltungen neben der Beaufsichtigung oder Wartung von Regelanlagen zur Steuerung angeschlossener Unterzentralen zu erledigen sind.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten elektrischen Mess- und Regelanlagen selbständig und verantwortlich auszuführen sind.
4. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)
 - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
 - b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung
an Hochdruckkesselanlagen,
die zugleich Schalttafelwärterinnen oder Schalttafelwärter sind.
5. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
 - b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung an Hochdruckkesselanlagen, die zugleich Schichtführerinnen oder Schichtführer sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
6. Schichtführerinnen und Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
7. Turbinenmaschinistinnen und Turbinenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die zugleich auch Schalttafelwärterinnen oder Schalttafelwärter sind.

Entgeltgruppe 7

1. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)
 - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
 - b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung, die eine Heizungsanlage mit mindestens 12,560 Mio. kJ/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 12,560 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben,
wenn ihnen mindestens drei Kesselwärterinnen oder Kesselwärter (Heizerinnen oder Heizer) unterstellt sind.
2. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)
 - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
 - b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung, die eine Heizungsanlage mit mindestens 29,308 Mio. kJ/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 29,308 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben.
3. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)
 - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder

- b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung an Hochdruckkesselanlagen.
- 4. Schalttafelwärterinnen und Schalttafelwärter in Heizkraftwerken.
- 5. Turbinenmaschinistinnen und Turbinenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren in Heizkraftwerken.

Entgeltgruppe 6

- 1. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)
 - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
 - b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung, die eine Heizungsanlage mit mindestens 12,560 Mio. kJ/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 12,560 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben.
- 2. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)
 - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
 - b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung, die eine Heizungsanlage mit mindestens 8,374 Mio. kJ/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 8,374 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens zwei Kesselwärterinnen oder Kesselwärter (Heizerinnen oder Heizer) unterstellt sind.
- 3. Maschinistinnen und Maschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren für die Wärmeverteilung.

Entgeltgruppe 5

- 1. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren an
 - a) Anlagen, die der amtlichen Überwachung unterliegen,

- b) einer Warmwasserheizungsanlage mit mindestens 2,093 Mio. kJ/h oder mehreren Warmwasserheizungsanlagen mit zusammen mindestens 2,093 Mio. kJ/h oder
 - c) einer Dampfheizungsanlage mit mindestens 1,465 Mio. kJ/h oder mehreren Dampfheizungsanlagen mit zusammen mindestens 1,465 Mio. kJ/h.
2. Maschinstinnen und Maschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren
- an Bekohlungs- und Entaschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen.
3. Maschinstinnen und Maschinisten für die Wärmeverteilung.

Entgeltgruppe 4

1. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung an
- a) Anlagen, die der amtlichen Überwachung unterliegen,
 - b) einer Warmwasserheizungsanlage mit mindestens 2,093 Mio. kJ/h oder mehreren Warmwasserheizungsanlagen mit zusammen mindestens 2,093 Mio. kJ/h oder
 - c) einer Dampfheizungsanlage mit mindestens 1,465 Mio. kJ/h oder mehreren Dampfheizungsanlagen mit zusammen mindestens 1,465 Mio. kJ/h.
2. Beschäftigte als Maschinstinnen oder Maschinisten ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf
- an Bekohlungs- und Entaschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen.

Entgeltgruppe 3

- 1. Beschäftigte als Helferinnen oder Helfer an Heizungsanlagen.
- 2. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer).
- 3. Beschäftigte als Bekohlerinnen oder Bekohler oder Entschlacknerinnen oder Entschlackner an Hochdruckkesselanlagen.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Schichtführerinnen und Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen sind die für die Kesselanlagen neben der aufsichtführenden Schichtmeisterin oder dem aufsichtführenden Schichtmeister verantwortlichen Beschäftigten.

Nr. 2 Nr. 6 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil III gilt nicht.

2.6 Taucherinnen und Taucher

Vorbemerkung:

Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b.

Entgeltgruppe 9a

Tauchermeisterinnen und Tauchermeister, die selbst hochwertige Arbeiten ausführen, oder gleichwertige Taucheraufseherinnen und Taucheraufseher, die selbst hochwertige Arbeiten verrichten oder denen mindestens eine Handwerkerin oder ein Handwerker unterstellt ist, die oder der hochwertige Arbeiten verrichtet.

Entgeltgruppe 8

Tauchermeisterinnen und Tauchermeister, von denen die Tauchermeisterinnenprüfung oder Tauchermeisterprüfung der Industrie- und Handelskammer verlangt wird.

Entgeltgruppe 7

Taucherinnen und Taucher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.

Entgeltgruppe 6

Taucherinnen und Taucher.

2.7 Tierwärterinnen und Tierwärter

Entgeltgruppe 5

Tierwärterinnen und Tierwärter

in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten, wenn sie kranke oder zu medizinischen Zwecken infizierte Tiere pflegen.

Entgeltgruppe 3

Tierwärterinnen und Tierwärter

in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten und Tiergärten.

3. Besondere Tätigkeitsmerkmale für einzelne Bereiche

3.1 Beschäftigte in Galerien, Museen, Schlössern

Vorbemerkung:

Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 des Abschnitts 1 heraushebt, dass sie hochwertigste Arbeiten an wertvollen Kunstgegenständen oder an kunstgeschichtlich bedeutenden Gebäudeteilen verrichten.

Entgeltgruppe 7

Schlossverwalterinnen und Schlossverwalter.

Entgeltgruppe 6

Schlossführerinnen und Schlossführer,
die Führungen in mehr als einer Fremdsprache durchführen.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 5

Schlossführerinnen und Schlossführer,
die Führungen in einer Fremdsprache durchführen.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 4

Galerieaufseherinnen und Galerieaufseher, Museumsaufseherinnen und Museumsaufseher, Schlossaufseherinnen und Schlossaufseher, Schlossführerinnen und Schlossführer, zu deren Tätigkeit Führungen, der Verkauf von Eintrittskarten sowie von vielfältigem Druck- und Bildmaterial gehören.

Entgeltgruppe 3

1. Galerieaufseherinnen und Galerieaufseher, Museumsaufseherinnen und Museumsaufseher, Parkaufseherinnen und Parkaufseher, Schlossaufseherinnen und Schlossaufseher.
2. Schlossarbeiterinnen und Schlossarbeiter,
zu deren Tätigkeit im Bedarfsfall regelmäßig Schlossführungen und das Erheben von Eintrittsgeld gehören.
3. Schlossführerinnen und Schlossführer.

Protokollerklärung:

Die Muttersprache der Schlossführerin oder des Schlossführers gilt nicht als Fremdsprache.

3.2 Beschäftigte im Gartenbau

Entgeltgruppe 8

1. Reviergärtnerinnen und Reviergärtner in Botanischen Gärten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Spezialistinnen und Spezialisten für Sonderkulturen,
z.B. für Orchideen oder ähnlich schwierige Kulturen.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterinnenbrief oder gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief.
2. Beschäftigte mit Waldfacharbeiterinnenbrief oder Waldfacharbeiterbrief.
3. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren
bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängengeräte (z.B. Mähdrescher, Hackfrucht-Vollernter), die vom Traktor aus bedient werden.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

Entgeltgruppe 4

1. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren,
die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen.
2. Gartenarbeiterinnen und Gartenarbeiter,
die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbständig ausführen.

Entgeltgruppe 3

1. Gartenarbeiterinnen und Gartenarbeiter,
die gärtnerische Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einer angelernten Arbeiterin oder einem angelernten Arbeiter verlangt werden kann.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
2. Gartenarbeiterinnen und Gartenarbeiter,
die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen.
3. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Nr. 6 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil III gilt nicht.

Nr. 2 Eine regelmäßige Verwendung verschiedener Anbaugeräte liegt vor, wenn verschiedene Anbaugeräte in ständiger Wiederkehr, jedoch nicht nur gelegentlich, verwendet werden.

- Nr. 3 *Durch die Eingruppierung sind die Zuschläge nach § 29 MTArb – ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d sowie Nr. A 25 bis 28 und A 82 TVZ zum MTL II – im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhängegeräte abgegolten.*
- Nr. 4 *Z.B. Formschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern, selbständige Bepflanzung von Parterreanlagen, selbständige Versuchsarbeiten nach besonderer Weisung.*

3.3 Beschäftigte im Gesundheitswesen

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1
mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren
mit Meisterbrief oder mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung,
die verschiedene Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen warten, instand setzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
2. Orthopädiemechanikerinnen und Bandagistinnen und Orthopädiemechaniker und Bandagisten mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie regelmäßig schwierigste Arbeiten beim Anfertigen, Anpassen und Korrigieren von komplizierten orthopädischen Heil- und Hilfsmitteln selbständig ausführen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten medizinischen Geräten selbständig ausführen und die Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit der Geräte tragen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 7

Orthopädiemechanikerinnen und Bandagistinnen und Orthopädiemechaniker und Bandagisten mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,
die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einer Orthopädiemechanikerin und Bandagistin oder einem Orthopädiemechaniker und Bandagisten üblicherweise verlangt werden kann.

Entgeltgruppe 6

Orthopädiemechanikerinnen und Bandagistinnen und Orthopädiemechaniker und Bandagisten mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1.

Entgeltgruppe 5

Fahrerinnen und Fahrer von Röntgenschirmbildzügen.

Entgeltgruppe 3

1. Anatomiehelferinnen und Anatomiehelfer.
2. Beschäftigte, die an Einlassen der Kurbezirke Eintrittskarten oder Kurkarten kontrollieren, verkaufen und abrechnen.

3. Beschäftigte an Verbrennungsanlagen.
4. Krankenträgerinnen und Krankenträger.
5. Parkaufseherinnen und Parkaufseher.
6. Badewärterinnen und Badewärter (Badegehilfinnen und Badegehilfen) in medizinischen Bädern.

(Keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 2

Badewärterinnen und Badewärter (Badegehilfinnen und Badegehilfen).

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Mechatronikerin oder Mechatroniker, Energieelektronikerin oder Energieelektroniker, Kälteanlagenbauerin oder Kälteanlagenbauer, Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin oder Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, Mess- und Regelmechanikerin oder Mess- und Regelmechaniker.*
- Nr. 2 *Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. zentrale Sauerstoffanlagen, zentrale Vakuumanlagen, zentrale Lachgasanlagen, zentrale Druckluftanlagen, zentrale Sterilisationsanlagen, zentrale Destillieranlagen, zentrale Mess-, Steuer- und Regelanlagen für Klima- und Kälteanlagen in Krankenhäusern der Maximalversorgung.*
- Nr. 3 *Schwierigste Arbeiten sind z.B.:*
- a) *selbständige und gestaltende Mitwirkung bei der Neukonstruktion und Entwicklung bisher nicht gebräuchlicher Hilfsmittel und Körperersatzstücke oder deren Teile,*
 - b) *Anfertigung*
 - *von schwierigen Kraftzugbandagen und Steuerungssystemen bei der Herstellung willkürlich funktionierender Prothesen,*
 - *von Bandagen und korrigierenden Apparaten zur Behandlung schwieriger Skoliosen,*
 - *von Hals- und Kopfstützen aus Kunststoffmaterial,*
 - *von Bandagen zur Rentension habitueller Gelenkluxationen und*
 - *von Bandagen für Darm- und Vaginalprolapse oder künstlichem After,*
 - c) *Anfertigung von Redressionskorsetts für hochgradige Verkrümmungen der Wirbelsäule, besonders schwierige Prothesenversorgungen, etwa bei Exartikulationen, Gelenkversteifungen und Gliedmaßenfehlstellung,*
 - d) *Versorgung von Kindern mit angeborenen Fehlbildungen der Gliedmaßen (Dysmelien) mit Prothesen und Orthesen,*

- e) *Konstruktion und Anfertigung von aktiv beweglichen Kunstarten und Kunst Händen mit hochentwickelten technischen Systemen.*

Nr. 4 Komplizierte medizinische Geräte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:

- a) *elektrische Überwachungsanlagen auf Intensivstationen oder in Operationsräumen zur Messung von Temperatur, Blutdruck, Atmung – sog. elektronische Krankenschwestern –,*
 - b) *komplizierte Elektrokardiografen,*
 - c) *Gas-Chromatografen,*
 - d) *Geräte zur Erstellung von Blutanalysen,*
 - e) *Pulswellengeschwindigkeitsmesser,*
 - f) *Schockgeräte*
- und ähnliche Geräte.*

Nr. 5 Beschäftigte mit entsprechenden einschlägigen Arbeiten in Kurmittelhäusern (z.B. Inhalatorien, Moorbädern) stehen den Badewärterinnen und Badewärtern (Badegehilfinnen und Badegehilfen) in medizinischen Bädern gleich.

3.4 Beschäftigte in der Landwirtschaft

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterinnenbrief oder gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief.
2. Beschäftigte mit Waldfacharbeiterinnenbrief oder Waldfacharbeiterbrief.
3. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren
bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängengeräte (z.B. Mähdrescher, Hackfrucht-Vollernter), die vom Traktor aus bedient werden.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Entgeltgruppe 4

1. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren,
die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen.
2. Landwirtschaftliche Beschäftigte,
die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbständig ausführen.

Entgeltgruppe 3

1. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren.
2. Landwirtschaftliche Beschäftigte als
 - Geflügelzüchterinnen oder Geflügelzüchter ohne Prüfung,
 - Gespannführerinnen oder Gespannführer,
 - Melkerinnen oder Melker ohne Prüfung,
 - Schäferinnen oder Schäfer ohne Prüfung,
 - Schweinewartinnen oder Schweinewarten ohne Prüfung,nach mindestens dreijähriger Berufserfahrung.
3. Landwirtschaftliche Beschäftigte,
die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen.
4. Landwirtschaftliche Beschäftigte,
die in Versuchsanlagen nach besonderer Weisung selbständig Versuchsarbeiten durchführen.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Eine regelmäßige Verwendung verschiedener Anbaugeräte liegt vor, wenn verschiedene Anbaugeräte in ständiger Wiederkehr, jedoch nicht nur gelegentlich, verwendet werden.*
- Nr. 2 *Durch die Eingruppierung sind die Zuschläge nach § 29 MTArb – ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d sowie Nr. A 25 bis 28 und A 82 TVZ zum MTL II – im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhängengeräte abgegolten.*

3.5 Beschäftigte in Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1
mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,
die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleichschwierige Messungen selbst eingrenzen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1,
die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in Entwicklungs-, Forschungs- oder Materialprüfungsstätten haben und
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie überdurchschnittliche Kenntnisse der Werkstoffe und deren Verarbeitung besitzen und bei Entwicklungs- und Versuchsarbeiten selbständig und gestaltend mitwirken.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1,
die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in Lehr- oder Forschungseinrichtungen für Gartenbau, Landwirtschaft, Obst- und Weinbau haben und
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie überdurchschnittliche Kenntnisse auf dem betreffenden Gebiet besitzen und bei Versuchsarbeiten im Rahmen der gegebenen Weisungen verantwortlich und selbständig mitwirken.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1
mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,
die die für die Forschung, Lehre und Materialprüfung benötigten Apparaturen, Hilfsgeräte oder Prüfkörper anfertigen, instand setzen oder bedienen und instand setzen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1,
die die für die Forschungs-, Lehr- und Materialprüfung benötigten Apparaturen, Hilfsgeräte oder Prüfkörper anfertigen, instand setzen oder bedienen und instand setzen.

Entgeltgruppe 5

Versuchsgehilfinnen und Versuchsgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung in wasserbaulichen Versuchsanstalten.

Entgeltgruppe 3

Messhelferinnen und Messhelfer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf bei den Materialprüfungsanstalten.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Systemelektronikerin oder Systemelektroniker, Mechatronikerin oder Mechatroniker, Elektronikerin oder Elektroniker.*
- Nr. 2 Die Berufserfahrung kann auch in Entwicklungs-, Forschungs- und Materialprüfungsstätten und -einrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben sein.*

3.6 Beschäftigte in der Polizeiverwaltung

Vorbemerkung:

Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b.

Entgeltgruppe 9a

Kraftfahrzeughandwerkerinnen und Kraftfahrzeughandwerker mit Meisterbrief des Kraftfahrzeughandwerks, die verantwortlich Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO abnehmen.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1
mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,
die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1,
die selbständig und gestaltend Kraftfahrzeuge für den Einbau von Radar- und Foto-geräten zur Geschwindigkeitsmessung umbauen und diese Geräte einbauen und justieren.
3. Fluggerätemechanikerinnen und Fluggerätemechaniker mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1.
4. Kraftfahrzeugmechatronikerinnen und Kraftfahrzeugmechatroniker mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie hochqualifizierte Mess-, Prüf- und Justierarbeiten mit Messuhren, Spezialtestgeräten, Bremsprüfgeräten oder Prüf- und Justiergeräten für Achsen und Fahrgestelle an Polizeieinsatzfahrzeugen ausführen.
5. Metallhandwerkerinnen und Metallhandwerker mit einschlägiger Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1 als Waffenmechanikerinnen oder Waffenmechaniker,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten oder Spezialarbeiten an hochempfindlichen oder komplizierten Waffen oder Geräten selbständig ausführen.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z.B. technische Modellbauerinnen oder technische Modellbauer, Tischlerinnen oder Tischler) als Kraftfahrzeugschreinerinnen oder Kraftfahrzeugschreiner,
denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist.

2. Kraftfahrzeugmechatronikerinnen und Kraftfahrzeugmechatroniker mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,
denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist.
3. Metallhandwerkerinnen und Metallhandwerker mit einschlägiger Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1 als Waffenmechanikerinnen oder Waffenmechaniker,
denen die schwierigen Instandsetzungs- und Prüfarbeiten übertragen werden.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1
mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren in der Fernmeldetechnik.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z.B. Sattlerin oder Sattler) als Kraftfahrzeugsattlerin oder Kraftfahrzeugsattler oder (z.B. technische Modellbauerin oder technische Modellbauer, Tischlerin oder Tischler) als Kraftfahrzeugschreinerin oder Kraftfahrzeugschreiner,
die hochwertige Arbeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Kraftfahrzeugmechatronikerinnen und Kraftfahrzeugmechatroniker, Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerinnen und Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker, Fahrzeuglackiererinnen und Fahrzeuglackierer mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,
die hochwertige Arbeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
4. Metallhandwerkerinnen und Metallhandwerker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren als Waffenmechanikerin oder Waffenmechaniker.

Entgeltgruppe 4

1. Kammerarbeiterinnen und Kammerarbeiter oder Lagerarbeiterinnen und Lagerarbeiter,
die wertvolle Geräte pflegen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
2. Lehrmittelwartinnen und Lehrmittelwarte an Polizeischulen.
3. Schießstandwartinnen und Schießstandwarte.

Entgeltgruppe 3

1. Bootspflegerinnen und Bootspfleger.
2. Hundepflegerinnen und Hundepfleger ohne einschlägige Berufsausbildung.

3. Lagerarbeiterinnen und Lagerarbeiter in Fernmeldelagern, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert.
4. Pferdepflegerinnen und Pferdepfleger ohne einschlägige Berufsausbildung.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 *Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Systemelektronikerin oder Systemelektroniker, Mechatronikerin oder Mechatroniker, Elektronikerin oder Elektroniker.*
- Nr. 2 *Im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals können Beschäftigte hochwertige Arbeiten verrichten z.B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialein- oder Spezialaufbauten oder beim Instandsetzen von Getrieben und Motoren.*
- Nr. 3 *Die Pflege von wertvollen Geräten erfasst nicht die Pflege von Waffen.*

3.7 Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau

Vorbemerkung:

Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38f.

Entgeltgruppe 9a

1. Kraftfahrzeughandwerkerinnen und Kraftfahrzeughandwerker mit Meisterbrief des Kraftfahrzeughandwerks, die verantwortlich Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO abnehmen.
2. Bauaufseherinnen und Bauaufseher,
denen durch ausdrückliche Anordnung Tätigkeiten übertragen worden sind, die alle Phasen der Abwicklung eines Bauvertrages umfassen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 6)
3. Kolonnenführerinnen und Kolonnenführer,
denen mindestens 5 Kolonnenarbeiterinnen oder Kolonnenarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und
denen durch ausdrückliche Anordnung Tätigkeiten übertragen worden sind, die zusätzliche Fachkenntnisse erfordern, um die im Straßenbetriebsdienst eingesetzten Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik zu bedienen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 7)
4. Streckenwartinnen und Streckenwarte,
denen durch ausdrückliche Anordnung die Streckenwartung in Straßentunneln oder Tätigkeiten übertragen worden sind, die zusätzliche Fachkenntnisse erfordern, um die im Straßenbetriebsdienst eingesetzten Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik zu bedienen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 7 und 8)

Entgeltgruppe 8

1. Bauaufseherinnen und Bauaufseher.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Kolonnenführerinnen und Kolonnenführer.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Streckenwartinnen und Streckenwarte.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1
mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,
die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1,

die für die Einsatzbereitschaft des gesamten Kraftfahrzeug- und Maschinenparks

- eines Straßenbauamtes bzw. einer Straßenmeisterei, bei denen der gesamte Kraftfahrzeug- und Maschinenpark mehrerer Straßenmeistereien zusammengefasst ist, oder
- bei einer Autobahnmeisterei

verantwortlich sind und die schwierigsten Reparaturen selbständig ausführen, solange ihnen keine Vorarbeiterzulage zusteht.

6. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1, die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Bauaufsicht und Montage von Brückenbauten und in der Prüfung und Feststellung von Schäden an Brückenkonstruktionen (vorwiegend aus Stahl, Stahl- und Spannbeton) haben und deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 7 dadurch heraushebt, dass sie darüber hinaus besondere Kenntnisse und Erfahrungen für die Feststellung von Schäden an den verschiedenen Werkstoffen und Konstruktionsteilen besitzen und in der Lage sind, auch schwierige Instandsetzungsarbeiten selbständig auszuführen oder die Ausführung zu beaufsichtigen.
7. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1 mit mehr als dreijähriger Berufserfahrung, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 7 dadurch heraushebt, dass sie komplizierte Brückenbesichtigungswagen und Brückenprüfgeräte bedienen und führen.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1 als Brückenschlosserinnen und Brückenschlosser oder Betonsaniererinnen und Betonsanierer, die Brücken überwachen und schwierige Reparaturen an Brücken selbständig ausführen.
2. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z.B. Technische Modellbauerinnen oder Technische Modellbauer, Tischlerinnen oder Tischler) als Kraftfahrzeugschreinerinnen oder Kraftfahrzeugschreiner, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist.
3. Kraftfahrzeugmechatronikerinnen und Kraftfahrzeugmechatroniker mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1 als Verwalterinnen oder Verwalter des Gerätehofes einer Straßenmeisterei.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1 als Landschaftsgärtnerinnen oder Landschaftsgärtner,

die die Baumaßnahmen im Landschaftsbau alleinverantwortlich überwachen.

2. (unbesetzt)
3. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z.B. Sattlerinnen oder Sattler) als Kraftfahrzeugsattlerinnen oder Kraftfahrzeugsattler oder (z.B. Technische Modellbauerinnen oder Technische Modellbauer, Tischlerinnen oder Tischler) als Kraftfahrzeugschreinerinnen oder Kraftfahrzeugschreiner, die hochwertige Arbeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
4. Kraftfahrzeugmechatronikerinnen und Kraftfahrzeugmechatroniker, Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerinnen und Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker, Fahrzeuglackiererinnen und Fahrzeuglackierer mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1, die hochwertige Arbeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
5. Straßenwärterinnen und Straßenwärter, denen durch ausdrückliche Anordnung zusätzliche Tätigkeiten übertragen worden sind, die besondere, im Bereich des Straßenbetriebsdienstes erworbene Erfahrungen oder mindestens eine zusätzliche Schulung voraussetzen.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte der Entgeltgruppen 3 und 4 als Fahrerinnen oder Fahrer von Schneeräumgeräten (mit Ausnahme der handgeführten) für die Dauer der Verwendung als solche.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4 und 5)
2. Fahrerinnen und Fahrer von selbstaufnehmenden Großkehrmaschinen für die Dauer der Verwendung als solche.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 für die Dauer der Verwendung als Fahrerinnen oder Fahrer von Sonderfahrzeugen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
2. Bohrtruppführerinnen und Bohrtruppführer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf.
3. Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Bauaufseherinnen und Bauaufseher, Kolonnenführerinnen und Kolonnenführer, Streckenwartinnen und Streckenwarte sind Straßenwärterinnen oder Straßenwärter oder Beschäftigte mit einer entsprechenden Prüfung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 des Abschnitts 1.

- Nr. 2 *Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Systemelektronikerin oder Systemelektroniker, Mechatronikerin oder Mechatroniker, Elektronikerin oder Elektroniker.*
- Nr. 3 *Im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals können Beschäftigte hochwertige Arbeiten verrichten z.B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialeinbauten und Spezialaufbauten oder beim Instandsetzen von Getrieben und Motoren.*
- Nr. 4 *Zu den Schneeräumgeräten gehören auch Schneefräsen und Schneeschleudern.*
- Nr. 5 ¹*Bei einer Herabgruppierung aus diesem Tätigkeitsmerkmal werden Beschäftigte nach § 17 Absatz 4 Satz 6 in der niedrigeren Entgeltgruppe der Stufe zugeordnet, die er vor der Höhergruppierung erreicht hatte.*
²*Die zuvor in dieser Stufe verbrachte Zeit wird angerechnet; für die Zeiten in der höheren Entgeltgruppe gilt § 17 Absatz 3 Satz 1 Buchst. e entsprechend.*
- Nr. 6 *Phasen der Abwicklung eines Bauvertrages im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Bauvorbereitung, Baudurchführung und Abrechnung des Bauvertrages.*
- Nr. 7 *Die im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals im Straßenbetriebsdienst eingesetzten Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik sind z.B. mobile Einsatzdatenerfassung, Zeit- und Mengenerfassungssysteme für den Straßenbetriebsdienst, Straßenwetterinformationssysteme, Straßeninformationsbanken (SIB und SIB-Bauwerke).*
- Nr. 8 *Straßentunnel im Rahmen dieses Tätigkeitsmerkmals sind Straßentunnel gemäß der Richtlinie für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT).*

3.8 Beschäftigte im Vermessungswesen

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren als Maschinensetzerin oder Maschinensetzer.
2. Medientechnologinnen Druck und Medientechnologen Druck mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1
mit besonders schwierigen mehrfarbigen großformatigen Druckarbeiten an Offset-schnellpressen oder Offsetdruckmaschinen.
3. Feinwerkmechanikerinnen und Feinwerkmechaniker mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,
die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Messinstrumenten ausführen und diese justieren.
4. Kopierarbeiterinnen und Kopierarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,
die besonders schwierige großformatige Unterlagen für mehrfarbige Druckerzeugnisse herstellen.

Entgeltgruppe 7

1. Medientechnologinnen Druckverarbeitung und Medientechnologen Druckverarbeitung mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1
mit besonders schwierigen Arbeiten, wie Kaschieren von Kartenoriginalen und Landkarten, Herstellen besonderer Mustervorlagen.
2. Medientechnologinnen Druck und Medientechnologen Druck mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1
mit besonders schwierigen Druckarbeiten.
3. Medientechnologinnen Druck und Medientechnologen Druck mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1 als Lichtsetzerinnen oder Lichtsetzer
mit schwieriger Tätigkeit im Landkartendruck.
4. Feinwerkmechanikerinnen und Feinwerkmechaniker mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,
die hochwertige Messinstrumente instand setzen.
5. Kopierarbeiterinnen und Kopierarbeiter
mit besonders schwierigen Kopierarbeiten auf Bildträgern aller Art.

Entgeltgruppe 6

1. Medientechnologinnen Druck und Medientechnologen Druck mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1.
2. Feinwerkmechanikerinnen und Feinwerkmechaniker mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1.

3. Kopierarbeiterinnen und Kopierarbeiter mit Kopierarbeiten auf Kunststofffolien, Glas und Metall im Negativ- und Positivverfahren, Nutzenmontage- und Retuschierarbeiten.
4. Messgehilfinnen und Messgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung, die als Beobachterinnen oder Beobachter an Instrumenten (einschließlich Protokollieren) oder als Beobachterinnen oder Beobachter an Instrumenten mit automatischer Registrierung eingesetzt sind.

Entgeltgruppe 5

Messgehilfinnen und Messgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung.

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte mit Druckplatten-Kopierarbeiten im Negativ- und Positivverfahren.
2. Messgehilfinnen und Messgehilfen ohne verwaltungseigene Prüfung.

3.9 Beschäftigte im Wasserbau

Vorbemerkung:

Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b.

Entgeltgruppe 8

1. Bauaufseherinnen und Bauaufseher.
2. Geprüfte Wasserbauwerkmeisterinnen und geprüfte Wasserbauwerkmeister mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1, die folgende oder gleichwertige Arbeiten verrichten:

- a) Anbringen von Berghölzern, Aufnahme von Peilprofilen, Bergungsarbeiten, Ein- und Ausdocken von Schiffen und schwimmenden Geräten, Einrichten von Wohn- und Aufenthaltsräumen auf Schiffen, Packwerksarbeiten, Reparaturen an den mechanischen Teilen der Schleusen- und Wehrverschlüsse, schwierige Instandsetzungen von Kraft- und Arbeitsmaschinen einschließlich der Stark- und Schwachstromanlagen, schwierige Reparaturen an Schiffen und schwimmenden Geräten, schwierige Taklerarbeiten, Verzimmern von Dalben und Leitwerken sowie
- b) sonstige handwerkliche Arbeiten, die im Allgemeinen nur aufgrund der besonderen, im Bereich der Wasserbauverwaltung erworbenen Erfahrungen geleistet werden können, sofern bei der Ausführung der Arbeiten an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen gestellt werden, die über das Maß dessen hinausgehen, das von Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1 üblicherweise verlangt werden kann.

Entgeltgruppe 5

1. Wasserbauarbeiterinnen und Wasserbauarbeiter (Streckenunterhaltungsarbeiterinnen und Streckenunterhaltungsarbeiter) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.
2. Fahrerinnen oder Fahrer von Traktoren im Deichgebiet bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängergeräte (z.B. Kreiselmäher, Frontlader, Graswender, Hochdruckpresse, Hydrolader, Teekrechen), die vom Traktor aus bedient werden.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
3. Wasserbauarbeiterinnen und Wasserbauarbeiter, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

Entgeltgruppe 3

Wasserbauarbeiterinnen und Wasserbauarbeiter (Streckenunterhaltungsarbeiterinnen und Streckenunterhaltungsarbeiter).

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Eine regelmäßige Verwendung verschiedener Anbaugeräte liegt vor, wenn verschiedene Anbaugeräte in ständiger Wiederkehr, jedoch nicht nur gelegentlich, verwendet werden.*
- Nr. 2 Durch die Eingruppierung sind die Zuschläge nach § 29 MTArb – ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d sowie Nr. A 25 bis 28 und A 82 TVZ zum MTL II – im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhängegeräte abgegolten.*

3.10 Beschäftigte im Weinbau

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit Facharbeiterinnenbrief im Weinbau oder Facharbeiterbrief im Weinbau.
2. Beschäftigte mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterinnenbrief oder gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief.
3. Beschäftigte bei der staatlichen Reblausbekämpfung
 - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Weinbau mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,
 - b) mit verwaltungseigener Prüfung in einem Ausbildungsberuf nach Buchstabe a,
 - c) mit Facharbeiterinnenbrief im Weinbau oder Facharbeiterbrief im Weinbau.
4. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren
bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Entgeltgruppe 4

1. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren.
2. Rebarbeiterinnen und Rebarbeiter,
die motorgetriebene Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbständig ausführen.

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte bei der staatlichen Reblausbekämpfung.
2. Rebarbeiterinnen und Rebarbeiter, die motorgetriebene Landmaschinen führen.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Eine regelmäßige Verwendung verschiedener Anbaugeräte liegt vor, wenn verschiedene Anbaugeräte in ständiger Wiederkehr, jedoch nicht nur gelegentlich, verwendet werden.*
- Nr. 2 Durch die Eingruppierung sind die Zuschläge nach § 29 MTArb – ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d sowie Nr. A 25 bis 28 und A 82 TVZ zum MTL II – im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhängegeräte abgegolten.*

3.11 Beschäftigte in Gestüten

Entgeltgruppe 5

Gestütswärterinnen und Gestütswärter.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 3

Pferdepflegerinnen und Pferdepfleger ohne einschlägige Berufsausbildung.

Protokollerklärung:

Gestütswärterinnen und Gestütswärter sind Beschäftigte, die eine verwaltungseigene Prüfung abgelegt haben und wie beamtete Gestütswärterinnen und Gestütswärter tätig sind.

Anhang zu Teil III – Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen

I. Richtlinie für verwaltungseigene Prüfungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-H

Nr. 1 Allgemeines

- (1) Diese Richtlinie gilt für verwaltungseigene Prüfungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 Teil III Abschnitt 1 (allgemeine Tätigkeitsmerkmale) der Entgeltordnung zum TV-H.
- (2) Verwaltungseigene Prüfungen können nur für Tätigkeiten abgelegt werden, die in dem Bereich der Verwaltung oder in dem Betrieb vorkommen, bei dem die Beschäftigten tätig sind.
- (3) ¹Beschäftigte haben die mindestens dreijährige ununterbrochene Beschäftigung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-H mit einschlägigen Tätigkeiten des Ausbildungsberufs, in dem sie die Prüfung ablegen wollen, zu verbringen. ²Die dreijährige Beschäftigung soll in der Regel in der Verwaltung oder in dem Betrieb geleistet worden sein, in dem die Beschäftigten tätig sind. ³Als einschlägige Tätigkeit gilt nicht schon allein die mechanische Bedienung von Arbeits- oder Werkzeugmaschinen.
- (4) ¹Abweichend von Absatz 3 müssen sich die Beschäftigten für die verwaltungseigene Prüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Straßenwärterin oder Straßenwärter im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau mindestens drei Jahre als Beschäftigte im Straßenbau bei einer Straßen- oder Autobahnmeisterei bewährt haben. ²Gleichartige Tätigkeiten bei anderen Stellen sollen bis zur Hälfte, höchstens jedoch mit zwei Jahren angerechnet werden. ³Für die Feststellung der dreijährigen Tätigkeit sollen ununterbrochene Beschäftigungen zusammengerechnet werden, sofern sie nicht vor einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren liegen. ⁴Die Beschäftigten mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die für die Tätigkeit als Straßenwärterin oder Straßenwärter förderlich ist (z.B. Maurerin oder Maurer, Beton- und Stahlbetonbauerin oder Beton- und Stahlbetonbauer, Steinmetzin oder Steinmetz, Asphaltbauerin oder Asphaltbauer), müssen sich mindestens sechs Monate als Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau bei einer Straßen- oder Autobahnmeisterei bewährt haben.

Protokollerklärungen zu Absatz 4:

1. *Die Prüfung nach Abschnitt III der Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen (Anlage 2 zum TV Lohngruppen TdL) in der bis zum 30. Juni 1972 geltenden Fassung gilt als verwaltungseigene Prüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Straßenwärterin oder Straßenwärter nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-H.*
2. *Straßenbauerinnen und Straßenbauer mit Abschlussprüfung werden bei der Eingruppierung in die Entgeltgruppen 5 und höher wie Straßenwärterinnen und Straßenwärter mit Abschlussprüfung behandelt.*

Nr. 2 Zulassungsantrag

¹Beschäftigte haben einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung (unter Angabe des Ausbildungsberufs) bei der für sie zuständigen Dienststelle oder bei dem für sie zuständigen Betrieb einzureichen. ²Die Dienststelle beziehungsweise der Betrieb entscheidet über die Zulassung.

Protokollerklärung:

Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es sich um Beschäftigte handelt, denen in Zukunft voraussichtlich überwiegend Tätigkeiten übertragen werden, die sonst nur von ausgebildeten Beschäftigten ausgeführt werden.

Nr. 3 Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen.
- (2) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) einer sachverständigen Beamtin oder einem sachverständigen Beamten oder einer sachverständigen Beschäftigten oder eines sachverständigen Beschäftigten als Vorsitzende oder als Vorsitzenden,
 - b) einer Meisterin oder Werkmeisterin oder einem Meister oder Werkmeister des betreffenden Ausbildungsberufs als Beisitzerin oder Beisitzer,
 - c) einer Beschäftigten oder einem Beschäftigten mit einer Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-H in dem betreffenden Berufszweig als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Prüfung kann auch vom Prüfungsausschuss einer anderen Verwaltung oder eines anderen Betriebes des Landes abgenommen werden.

Nr. 4 Prüfungsanforderungen

- (1) ¹Mit der Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass die Beschäftigten die in dem betreffenden Ausbildungsberuf gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausüben und die notwendigen Fachkenntnisse besitzen. ²Diese Kenntnisse und Fertigkeiten müssen den an Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-H durchschnittlich zu stellenden Anforderungen entsprechen.
- (2) ¹Die Prüfung soll von den Gegebenheiten der Betriebspraxis ausgehen. ²Sie besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil. ³Das Hauptgewicht ist auf den praktischen Teil zu legen, in dem die Beschäftigten durch eine geeignete Arbeitsprobe ihr praktisches Können nachzuweisen haben.

Nr. 5 Prüfung

- (1) Der Prüfungstermin und der Prüfungsort werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und den Beteiligten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) ¹Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die neben dem Gesamtergebnis auch die Bewertung des praktischen und mündlichen Prüfungsteils enthalten soll. ²Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (3) Nach beendeter Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund des Ergebnisses der praktischen und mündlichen Prüfung, ob die Beschäftigten bestanden haben und teilt das Ergebnis den Beschäftigten sofort mit.

- (4) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Prüfungsunterlagen mit der Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung an die zuständige Dienststelle oder den zuständigen Betrieb. ²Haben die Beschäftigten die Prüfung bestanden, stellt ihnen die Dienststelle oder der Betrieb hierüber ein Zeugnis aus. ³In dem Zeugnis ist anzugeben, in welchem Ausbildungsberuf die Prüfung abgelegt worden ist.
- (5) Die Prüfungsunterlagen mit der Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung sowie eine Abschrift des Zeugnisses sind zu den Personalakten zu nehmen.

Nr. 6 Wiederholung der Prüfung

- (1) ¹Haben Beschäftigte die Prüfung nicht bestanden, so können sie sie – nach einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist – wiederholen. ²Die Frist soll mindestens sechs Monate betragen; sie ist in der Prüfungsniederschrift festzulegen. ³Die Beschäftigten haben die Prüfung in allen Teilen zu wiederholen.
- (2) Eine weitere Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

Nr. 7 Prüfungsgebühren

Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

Nr. 8 Entgeltfortzahlung

Den Beschäftigten wird zum Ablegen der Prüfung Freistellung von der Arbeit unter Entgeltfortzahlung für die Dauer der zwingend notwendigen Abwesenheit gewährt.

Nr. 9 Reisekosten

¹Den Beschäftigten werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel nach § 23 Absatz 4 TV-H i.V.m. dem Hessischen Reisekostengesetz erstattet. ²Im Übrigen können zur Bestreitung der Mehrausgaben am Prüfungsort nach § 23 Absatz 4 TV-H i.V.m. dem Hessischen Reisekostengesetz Zuschüsse in Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes gezahlt werden.

Nr. 10 Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen

¹Die bei einer Verwaltung oder einem Betrieb des Landes abgelegte verwaltungseigene Prüfung gilt für den gesamten Bereich des Landes. ²Eine verwaltungseigene Prüfung, die bei einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber abgelegt worden ist, kann anerkannt werden, wenn diese Prüfung Voraussetzung für die Einstellung war.

II. Richtlinie für verwaltungseigene Prüfungen der Versuchsgehilfinnen und Versuchsgehilfen an wasserbaulichen Versuchsanstalten

Nr. 1 Allgemeines

- (1) Diese Richtlinie gilt für verwaltungseigene Prüfungen der Versuchsgehilfinnen und Versuchsgehilfen nach Entgeltgruppe 5 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 (Beschäftigte in Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen) des Teils III der Entgeltordnung zum TV-H.
- (2) ¹Die Beschäftigten müssen sich in einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Versuchsgehilfin oder Versuchsgehilfe im Dienst einer hochschuleigenen wasserbaulichen Versuchsanstalt bewährt haben. ²Gleichartige Tätigkeiten bei anderen Stellen sollen bis zur Hälfte, höchstens jedoch mit zwei Jahren angerechnet werden. ³Für die Feststellung der dreijährigen Tätigkeit sollen unterbrochene Beschäftigungen zusammengerechnet werden, sofern sie nicht vor einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren liegen.

Nr. 2 Zulassungsantrag

¹Die Beschäftigten haben einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der für sie zuständigen Dienststelle einzureichen. ²Die Dienststelle entscheidet über die Zulassung.

Protokollerklärung:

Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es sich um Beschäftigte handelt, die in Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Tätigkeiten als Versuchsgehilfinnen oder Versuchsgehilfen beschäftigt werden, für deren Ausführung die Fähigkeiten nach Nr. 4 Absatz 1 erforderlich sind.

Nr. 3 Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen.
- (2) ¹Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) einer Beamtin oder einem Beamten oder einer Beschäftigten oder eines Beschäftigten, die oder der eine mehrjährige Erfahrung als Versuchsingenieurin oder Versuchsingenieur im Wasserbau besitzt, als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
 - b) einer Beamtin oder einem Beamten oder einer Beschäftigten oder eines Beschäftigten, die oder der eine mehrjährige Erfahrung als Versuchsingenieurin oder Versuchsingenieur im Wasserbau besitzt, als Beisitzerin oder Beisitzer,
 - c) einer geprüften Versuchsgehilfin oder einem geprüften Versuchsgehilfen oder einer Beschäftigten oder einem Beschäftigten mit einer Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-H mit einer mehrjährigen Tätigkeit an einer wasserbaulichen Versuchsanstalt als Beisitzerin oder Beisitzer.

²Solange eine Beisitzerin oder ein Beisitzer nach Buchstabe c nicht zur Verfügung steht, ist hierfür eine weitere Beisitzerin oder ein weiterer Beisitzer nach Buchstabe b zu bestellen.

Nr. 4 Prüfungsanforderungen

- (1) ¹Mit der Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass Beschäftigte die in der Tätigkeit als Versuchsgehilfin oder Versuchsgehilfe gebräuchlichen Handgriffe und

Fertigkeiten auch unter schwierigen Bedingungen mit genügender Sicherheit ausüben und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.

²Hierzu gehören insbesondere:

- a) Selbständiges Bedienen einfacher Messgeräte (Spitzentaster, Druckanschlüsse, Staurohre) einschließlich der Aufschreibungen;
 - b) Bedienen und Warten von Schreibpegeln und von üblichen Geschwindigkeitsmesseinrichtungen (hydrometrische Flügel);
 - c) selbständige Wassermengeneinstellung und -bestimmung an Eichüberfällen, Ablesen von Eichkurven;
 - d) Materialsortierung, Eingabe-, Zugabe- und Kolkfestlegung bei Geschiebeversuchen;
 - e) Bedienen und Warten von Pumpen, Schiebern und Absperrschützen einschließlich elektrisch gesteuerter Verschlusseinrichtungen;
 - f) Einfachere geodätische Arbeiten wie Streckenmessen mit Messbändern oder Messlatten, Abloten und Ablesen gemessener Maße, Handhaben von Nivellierlatten; Aufstellen und Pflege von Vermessungsinstrumenten;
 - g) Herstellen von Modellbauwerken und Modellteilen aus künstlichen Steinen, aus Beton und Fertigteilen einschließlich Herstellen von Mörteln und Betonmischungen;
 - h) Herstellen von Modellrauhigkeit und Modellieren mit geeignetem Material;
 - i) einfachere Schreinerarbeiten zum Herstellen von Schalungen;
 - j) einfachere Schlosserarbeiten beim Aufbau der gesonderten Einrichtungen für die Wasserzu- und -ableitungen wie Messrinnen, Rohrleitungen und Schieber.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil, wobei das Hauptgewicht auf den praktischen Teil zu legen ist.
 - (3) Die praktische Prüfung besteht in der Mithilfe beim Modellbau und Modellversuch, in der die Beschäftigten ihr praktisches Können bei den in Absatz 1 bezeichneten Arbeiten nachzuweisen haben.
 - (4) In der mündlichen Prüfung haben die Beschäftigten ihre Fachkenntnisse auch auf folgenden Gebieten nachzuweisen:
 - a) Kenntnisse über Verwendung und Verarbeitung von Modellbaustoffen;
 - b) Absichern von offenen Versuchsrinnen, Grundkenntnisse in Erster Hilfe und Unfallverhütung;
 - c) Lagerhaltung der Messgeräte.
 - (5) Der praktische Teil der Prüfung soll etwa drei Stunden, der mündliche Teil der Prüfung etwa eine halbe Stunde dauern.

Nr. 5 Weitere Vorschriften

- (1) Abschnitt I Nr. 5 (Prüfung), Nr. 6 (Wiederholung der Prüfung), Nr. 7 (Prüfungsgebühren), Nr. 8 (Entgeltfortzahlung), Nr. 9 (Reisekosten) und Nr. 10 (Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen) finden entsprechende Anwendung.
- (2) Die Beschäftigten führen nach bestandener Prüfung die Bezeichnung „Versuchsheilfin“ oder „Versuchsheilfe“.

III. Richtlinie für verwaltungseigene Prüfungen der Messgehilfinnen und Messgehilfen

Nr. 1 Allgemeines

- (1) Diese Richtlinie gilt für verwaltungseigene Prüfungen der Messgehilfinnen und Messgehilfen nach Entgeltgruppe 5 und nach Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4 Abschnitt 3 Unterabschnitt 8 (Beschäftigte im Vermessungswesen) des Teils III der Entgeltordnung zum TV-H.
- (2) ¹Die Beschäftigten müssen sich in einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Messgehilfin oder Messgehilfe im Dienst einer behördlichen Vermessungsstelle oder bei einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bewährt haben. ²Gleichartige Tätigkeiten bei anderen Stellen sollen angerechnet werden. ³Für die Feststellung der dreijährigen Tätigkeit sollen unterbrochene Beschäftigungen zusammengerechnet werden, sofern sie nicht vor einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren liegen.

Nr. 2 Zulassungsantrag

¹Die Beschäftigten haben einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der für sie zuständigen Dienststelle einzureichen. ²Die Dienststelle entscheidet über die Zulassung.

Protokollerklärung:

Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es sich um Beschäftigte handelt, die in Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Tätigkeiten als Messgehilfin oder Messgehilfe beschäftigt werden, für deren Ausführung die Fähigkeiten nach Nr. 4 Absatz 1 erforderlich sind.

Nr. 3 Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen.
- (2) ¹Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) einer Beamtin des technischen Dienstes oder einem Beamten des technischen Dienstes oder einer technischen Beschäftigten oder einem technischen Beschäftigten als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
 - b) einer Beamtin des technischen Dienstes oder einem Beamten des technischen Dienstes oder einer technischen Beschäftigten oder einem technischen Beschäftigten als Beisitzerin oder Beisitzer,
 - c) einer geprüften Messgehilfin oder einem geprüften Messgehilfen oder einer vergleichbaren Beamtin des technischen Dienstes oder einem vergleichbaren Beamten des technischen Dienstes als Beisitzerin oder Beisitzer.

²Solange eine Beisitzerin oder ein Beisitzer nach Buchstabe c nicht zur Verfügung steht, ist hierfür eine weitere Beisitzerin oder ein weiterer Beisitzer nach Buchstabe b zu bestellen.
- (3) Die Prüfung kann auch vom Prüfungsausschuss einer anderen Verwaltung des Landes abgenommen werden.

Nr. 4 Prüfungsanforderungen

- (1) ¹Mit der Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass Beschäftigte die in der Tätigkeit als Messgehilfin oder Messgehilfe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten auch unter schwierigen Bedingungen mit genügender Sicherheit ausüben und die notwendigen Fachkenntnisse besitzen.

²Hierzu gehören insbesondere:

a) bei Katastermessungen:

- Aufsuchen von Grenz- und Vermessungs- und Stationspunkten nach Weisung, Karten, Skizzen und einfachen Rissangaben;
- Setzen und Überprüfen von Grenz-, Vermessungsmarken und Stationspunkten mit und ohne Sicherungen, Handhabung von Plattensuchern;

b) bei Messungen mit analoger Ausrüstung:

- Streckenmessung mit Messbändern, Abloten, Ablesen gemessener Maße;
- Einfluchten von Vermessungslinien ohne Vermessungsinstrumente, einfache Punktsignalisierung, Absetzen von Parallelen in einfachen Fällen, Bestimmung von Linienschnittpunkten;
- Aufnahme und Absetzen rechter Winkel mit Winkelprisma;
- Handhabung von Nivellierlatten, Lattenuntersätzen, Fluchtstäben, Reflektorprismen, Gefällmessern und Plattensuchern;
- Durchführung eines Nivellements mit einfachen Aufschreibungen;
- Setzen und Überprüfen von Vermessungsmarken und Stationspunkten mit und ohne Sicherungen;
- einfache Aufschreibungen;

c) bei Messungen mit digitaler Ausrüstung:

- Bedienung von elektronischen Tachymetern, Digitalnivellieren und GPS-Rovern nach Voreinstellung von Messroutinen durch die Messtruppführerin oder den Messtruppführer;
- Handhabung der Prismenstäbe;
- Aufstellen von Vermessungsinstrumenten, auch zentrisch (Nivellierinstrument, EDM, Tachymeter, GNSS-Antenne);

d) Einrichtung und Absicherung einer Vermessungsstelle;

e) Kenntnis der Ausrüstung, Pflege der Vermessungsgeräte und Ausführung kleinerer Reparaturen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil, wobei das Hauptgewicht auf den praktischen Teil zu legen ist.

(3) Die praktische Prüfung besteht in der Mithilfe bei einer Vermessung, in der die Beschäftigten ihr praktisches Können bei den in Absatz 1 bezeichneten Arbeiten nachzuweisen haben.

(4) ¹In der mündlichen Prüfung haben die Beschäftigten ihre Fachkenntnisse auch auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

- a) allgemeine Materialkunde über Vermessungsgeräte und Abmarkungsmaterial;
- b) Absicherung einer Vermessungsstelle, Erste Hilfe, Unfallverhütung;
- c) Verhalten auf fremden Grundstücken und im Verkehr mit den Beteiligten;
- d) geometrische Grundbegriffe, einfache Aufgaben in den Grundrechnungsarten;
- e) grundlegende Begriffe des Vermessungs- und Katasterwesens.

²Die bei der praktischen Prüfung gestellten Fragen können als Teil der mündlichen Prüfung angesehen werden.

- (5) Der praktische Teil der Prüfung soll etwa drei Stunden, der mündliche Teil der Prüfung etwa eine halbe Stunde dauern.

Nr. 5 Weitere Vorschriften

Abschnitt I Nr. 5 (Prüfung), Nr. 6 (Wiederholung der Prüfung), Nr. 7 (Prüfungsgebühren), Nr. 8 (Entgeltfortzahlung), Nr. 9 (Reisekosten) und Nr. 10 (Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen) finden entsprechende Anwendung.

Teil IV

Beschäftigte im Pflegedienst

Vorbemerkung:

Für die in diesem Abschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38d.

1. Beschäftigte in der Pflege

Vorbemerkungen:

1. ¹Die Bezeichnung „Pflegehelferinnen und Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer. ²Die Bezeichnung „Pflegerinnen und Pfleger“ umfasst Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.
2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegerinnen und Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpflegerinnen und Altenpfleger eingruppiert.
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Altenpflegerinnen und Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer bzw. als Altenpflegerinnen und Altenpfleger eingruppiert.
4. Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.
5. Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pflegerinnen und Pfleger sind auch Hebammen und Entbindungshelfer sowie Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten und Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern auszuüben haben, eingruppiert.
6. Zu der entsprechenden Tätigkeit von Pflegehelferinnen und Pflegehelfern bzw. von Pflegerinnen und Pflegern gehört auch die Tätigkeit in Ambulanzen, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungs- oder Empfangstätigkeit handelt.

7. Die Bezeichnungen umfassen auch

Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen/Gesundheits- und Krankenpflegehelfer	Krankenpflegehelferinnen/ Krankenpflegehelfer
Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/ Gesundheits- und Krankenpfleger	Krankenschwestern/Krankenpfleger
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	Kinderkrankenschwestern/ Kinderkrankenpfleger

8. Beschäftigte der Entgeltgruppen KR 5 bis KR 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 90 Euro.

Entgeltgruppe KR 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe KR 7 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Keine Stufen 1a und 1b)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe KR 7 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit, die innerhalb der Pflege, auch stationsübergreifend, tätig sind.
(Keine Stufe 1)

Entgeltgruppe KR 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe KR 7, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe KR 7 heraushebt.
(Keine Stufen 1a und 1b)
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe KR 7

Pflegerinnen und Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Keine Stufen 1a und 1b)

Entgeltgruppe KR 6

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe KR 5

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Bei den Fachweiterbildungen muss es sich entweder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 18. Juni 2019 in der jeweiligen Fassung bzw. um eine gleichwertige Weiterbildung jeweils nach § 21 dieser DKG-Empfehlungen handeln.*
- Nr. 2 Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe KR 7 herausheben, sind Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach den DKG-Empfehlungen zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften (siehe Protokollerklärung Nr. 1) vorgesehen ist.*
- Nr. 3 Auf Pflegerinnen und Pfleger in Psychatrien und psychiatrischen Krankenhäusern oder Einrichtungen, die auf Grund Erfüllung der Anforderung der Protokollerklärung Nr. 2 in der Entgeltgruppe KR 8 eingruppiert sind, findet § 1 Absatz 1 Ziffer 5 Unterabsatz 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen nach § 33 Absatz 1 Buchstabe c BAT keine Anwendung.*

2. Leitende Beschäftigte in der Pflege

Vorbemerkungen:

1. ¹Hinsichtlich der Bezeichnung „Pflegerinnen und Pfleger“ wird auf Satz 2 der Vorbemerkung Nr. 1 zu Abschnitt 1 verwiesen. ²Zusätzlich gelten Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten, Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten, Hebammen und Entbindungshelfer, Medizinische Fachangestellte, Zahnmedizinische Fachangestellte und Erzieherinnen und Erzieher mit Leitungsfunktion in der Pflege als Pflegerinnen und Pfleger im Sinne dieses Abschnitts.
2. Unterstellte Beschäftigte sind Beschäftigte, die der Leitung ständig unterstellt sind.
3. Sind Beschäftigte mehreren Einheiten unterstellt, werden diese in Bezug auf die einzelnen Leitungskräfte mit demjenigen Umfang der Arbeitszeit als unterstellt berücksichtigt, wie sie der jeweiligen Leitung zugewiesen sind.
4. ¹Leiten mehrere Pflegerinnen oder Pfleger eine Einheit gemeinsam und sind ihnen jeweils alle Beschäftigte dieser Einheit unterstellt (sog. Jobsharing), ergibt sich die Eingruppierung aus der Gesamtzahl der unterstellten Beschäftigten. ²Leiten mehrere Pflegerinnen oder Pfleger eine Einheit gemeinsam, in der ihnen jeweils nur ein Teil der Beschäftigten unterstellt ist, ergibt sich die Eingruppierung aus der Anzahl der ihnen jeweils zugewiesenen Beschäftigten.

5. Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung gilt mit folgenden Maßgaben:

Beschäftigte, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt sind oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, zählen entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten.

6. Pflegerinnen und Pfleger der Entgeltgruppen KR 10 bis KR 12 erhalten die Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 8 zu Abschnitt 1, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unmittelbar unterstellten Pflegerinnen und Pfleger Anspruch auf eine Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 8 zu Abschnitt 1 haben.
7. ¹Leitende Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Leitende Gesundheits- und Krankenpfleger, denen die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst in einer Justizvollzugsbehörde übertragen worden ist, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage

nach Anlage E Abschnitt IV	wenn im Pflegebereich mindestens ... Pflegepersonen beschäftigt sind
Nr. 1	30
Nr. 2	20
Nr. 3	12.

²Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ³Sie wird nur für die Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ⁴Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

Entgeltgruppe KR 12

Pflegerinnen und Pfleger,

denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung des Pflegepersonals einer organisatorischen Einheit oder mehrerer organisatorischer Einheiten übertragen ist,

denen insgesamt mindestens zehn Beschäftigte ständig unterstellt sind.

(Keine Stufen 1a und 1b)

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe KR 11

1. Pflegerinnen und Pfleger,

denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung des Pflegepersonals einer organisatorischen Einheit oder mehrerer organisatorischer Einheiten übertragen ist,

denen insgesamt mindestens fünf Beschäftigte ständig unterstellt sind.

(Keine Stufen 1a und 1b)

(Hierzu Protokollerklärung)

2. Pflegerinnen und Pfleger,
die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Pflegerinnen oder Pflegern der Entgeltgruppe KR 12 bestellt sind.

(Keine Stufen 1a und 1b)

Entgeltgruppe KR 10

1. Pflegerinnen und Pfleger,
denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung des Pflegepersonals einer organisatorischen Einheit übertragen ist,
denen insgesamt mindestens zwei Beschäftigte ständig unterstellt sind.

(Keine Stufe 1)

(Hierzu Protokollerklärung)

2. Pflegerinnen und Pfleger,
die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Pflegerinnen oder Pflegern der Entgeltgruppe KR 11 Fallgruppe 1 bestellt sind.

(Keine Stufe 1)

Protokollerklärung:

Organisatorische Einheiten sind z.B. Teams, Gruppen, Stationen, Bereiche, Abteilungen.

Niederschriftserklärungen

1. Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass durch die erfolgte sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern keine materiellen Änderungen beabsichtigt sind.

2. Zu Nr. 1 Absatz 3 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die allgemeinen Merkmale für den Verwaltungsdienst (Teil I der Entgeltordnung) eine Auffangfunktion in dem gleichen Umfang besitzen wie – bestätigt durch die höchstrichterliche Rechtsprechung – die bisherigen ersten Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1 a zum BAT.

3. Zu Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass bei etwaigen Veränderungen in der Ämterstruktur durch Landesbeamtenrecht die Zuordnung geprüft und ggf. geändert wird.

4. Zu Teil I und II:

In einzelnen Abschnitten des alten Rechts unterschiedlich gefasste Tätigkeitsmerkmale, insbesondere Merkmale mit „sonstigen Beschäftigten“ und tätigkeitsbezogenen Heraushebungen, werden in der Entgeltordnung zum TV-H in einem nunmehr einheitlichen Aufbau aufgeführt. Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass durch diese Vereinheitlichung keine materiellen Änderungen beabsichtigt sind.

5. Zu Teil I Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1:

Die Tarifvertragsparteien haben sich in der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 auf das neue Heraushebungsmerkmal „schwierige“ Tätigkeiten verständigt. Im Hinblick auf die Neustrukturierung der Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 3 und 4 (Allgemeiner Teil) im Rahmen der neuen Entgeltordnung waren sie sich darüber einig, dass die bisher unter das Heraushebungsmerkmal „schwierigere“ Tätigkeiten (ehemals Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1a in Teil I der Anlage 1a zum BAT und Beispielkatalog hierzu) fallenden Tätigkeiten in Abhängigkeit ihrer jeweiligen konkreten Anforderungen der Entgeltgruppe 3 oder der Entgeltgruppe 4 zugeordnet werden sollen.

Unter Bezugnahme auf den o.g. Beispielkatalog werden die Tätigkeiten „Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung“, „Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben“, „Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge – auch ohne Anleitung –“ der Entgeltgruppe 3 zugeordnet. Die Tätigkeiten „Führung von Karteien oder elektronischen Dateien, die nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordnet sind oder deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt“, werden der Entgeltgruppe 4 zugeordnet.

6. Zu Teil II Abschnitt 7:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass folgende Funktionen derzeit mindestens den nachgenannten Entgeltgruppen zugeordnet werden:

1. Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe 15 ist z.B. die Forstamtsleitung.
2. Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe 13 ist z.B. die Bereichsleitung.
3. Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 11 sind z.B.:
 - a) Revierleitung,
 - b) Büroleitung.
4. Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe 10 ist z.B. die Funktionsbeschäftigung.

7. Zu Teil II Abschnitt 14 Entgeltgruppe 4 sowie Abschnitt 16 Entgeltgruppe 4:

Die Niederschriftserklärung zu Teil I Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 gilt entsprechend.

7a. Zu Teil II Abschnitt 18 Unterabschnitt 2 Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei der Protokollerklärung Nr. 1 Buchstabe g kein Streifengang vorliegt, insbesondere bei:

Fußstreifen und Standposten im Rahmen von Objektschutzaufgaben oder sonstigen Sicherungsmaßnahmen,

Fahrten von der Dienststelle zum Einsatzort,

Fahrten mit technischem Hintergrund (Reinigung, Reifenwechsel, Tanken usw.),

Kurierfahrten oder sonstigen logistischen Bewegungsfahrten.

8. Zu Teil II Abschnitte 21 und 22:

Die Tarifvertragsparteien halten eine Neuvereinbarung der bisherigen Vorbemerkungen Nr. 3 und 4 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT für entbehrlich. Es besteht Einvernehmen, dass – wie bisher – unter „staatlich geprüften Technikerinnen“ und „staatlich geprüften Technikern“ sowie unter „technischen Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung“ und „technischen Assistenten mit staatlicher Anerkennung“ diejenigen Personen zu verstehen sind, die nach dem Berufsordnungsrecht berechtigt sind, diese Berufsbezeichnungen zu führen.

8a. Zu Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 5:

Zum Erfordernis „besondere, im Bereich des Straßenbetriebsdienstes erworbene Erfahrungen oder zusätzliche Schulungen“ gehören Kenntnisse und Fertigkeiten, die nicht in der Ausbildung zur Straßenwärterin und zum Straßenwärter vermittelt werden. Das sind beispielsweise die nachfolgenden Fortbildungen:

- Motorsäge Modul C (DGUV-I 214-059 - Modul C): Befähigt zum Arbeiten mit der Motorsäge in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen, Scherenbühnen und Drehleitern, ohne stückweises Abtragen von Bäumen.
- Kranführerschein: Befähigt zum Bedienen des Ladekrans von Lastkraftwagen.
- Arbeiten in Hubarbeitsbühnen: Befähigt zum Arbeiten in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen, Scherenbühnen und Drehleitern.
- EuP-Schulungen allgemein oder Tunnel (EuP = Elektrotechnisch unterwiesene Person): Berechtigt zu einfachen Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten.
- Lehrgang zur Erlangung der Anwendersachkunde im Pflanzenschutz als Voraussetzung für die Anwendung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (z.B. Bekämpfung des Jakobskreuzkrauts, des Japanischen Springkrauts etc.).
- Unterweisung „Umgang mit abwassertechnischen Anlagen“: Erforderliche Fortbildung für Straßenwärterinnen und Straßenwärter in Straßenmeistereibezirken mit abwassertechnischen Anlagen wie Leichtflüssigkeitsabscheidern, Regenrückhaltebecken etc.
- Unterweisung DIN 1076 und die wichtigsten Punkte für die Besichtigung der Bauwerke: Fortbildung für Beschäftigte, die die Leitung der Straßenmeisterei im Rahmen der Bauwerksüberwachung (Besichtigung und laufende Beobachtung nach DIN 1076) unterstützen.

Baumbeobachtung (geschulte Laiin/geschulter Laie): Befähigt Beschäftigte zur regelmäßigen Beobachtung von Bäumen an Straßen (belaubter und unbelaubter Zustand) unter dem Gesichtspunkt der Standsicherheit der Bäume.

9. Neue Berufsbilder und Veränderungen:

Aufgrund sich ändernder Berufsbilder sowie Verwaltungsstrukturen und -aufgaben verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf eine Evaluierung der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-H nach Abschluss der Redaktion zur Tarifrunde 2024. Anschließend werden zeitnahe Tarifgespräche über eine Anpassung der Entgeltordnung zum TV-H an die aktuelle Arbeitswelt unter Berücksichtigung haushalterischer Vorgaben aufgenommen.